

Vorlage an den Landrat

Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG
2021/478

vom 23. April 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Konzessionsvertrag mit der Schweizer Salinen AG soll um 50 Jahre bis ins Jahr 2075 verlängert werden. Die Schweizer Salinen AG ist von den Kantonen beauftragt, bis zum Ende des Jahrhunderts die Versorgung der Schweiz mit Schweizer Salz sicher zu stellen. Da die prognostizierte Lebensdauer der bestehenden Anlagen in einigen Jahren erreicht sein wird, plant die Schweizer Salinen AG in den nächsten fünf bis zehn Jahren grössere Investitionen in deren Erneuerung. Die beantragte Konzessionsverlängerung schafft dafür die nötige Planungssicherheit. Zudem reicht die produktive Zeit der Bohrfelder, die jetzt erschlossen werden, in die nächste Konzessionsperiode hinein. Auch hierfür benötigt die Schweizer Salinen AG Rechtssicherheit, damit auch nach 2025 im Kanton Basel-Landschaft Salz abgebaut werden kann.

Der verlängerte Konzessionsvertrag hat verschiedene Aktualisierungen erhalten und wurde dabei inhaltlich weitgehend mit der Konzession des Kantons Aargau abgestimmt. Das bisherige Konzessionsgebiet hat dabei gewisse Veränderungen erfahren; namentlich ist das Solgebiet Rütihard entfernt worden. Die Festlegung des Konzessionsgebiets bedeutet im Übrigen nicht, dass die Schweizer Salinen AG in diesen Gebieten automatisch Salz abbauen darf. Jedes einzelne Abbauprojekt untersteht einem umfangreichen Bewilligungsverfahren, in dem die Einhaltung der bau- und umweltrechtlichen Vorgaben geprüft werden. Neu werden der Schweizer Salinen AG im Konzessionsvertrag aber umfassende Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten auferlegt. Zudem wird die Schweizer Salinen AG verpflichtet, diese Überwachungs- und Nachsorgepflichten, aber auch mögliche Haftungsrisiken über das Konzessionsende hinaus finanziell sicherzustellen.

Nach einem Teilverbruch einer Kaverne wurde die Beratung der ursprünglichen Vorlage im Mai 2022 vorerst zurückgestellt. In der Folge wurde eine umfassende Messkampagne in den beiden Solgebieten *Sulz* und *Grosszinggibrunn* durchgeführt. Nach eingehender Analyse der Ergebnisse dieser Untersuchungen kam der Regierungsrat zur Erkenntnis, dass vorliegend eine Neubeurteilung und allenfalls Anpassung des Konzessionsvertrags angezeigt ist. Diesem Anliegen folgte der Landrat im Mai 2023 und wies die Vorlage zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurück. Mit der vorliegenden Vorlage hat der Regierungsrat die Aufträge des Landrats umgesetzt und den Konzessionsvertrag in dessen Sinne angepasst.

Die Schweizer Salinen AG verpflichtet sich im Hinblick auf die Konzessionsverlängerung zur Zahlung einer einmaligen Konzessionsabgabe von insgesamt 17 Millionen Franken, die in drei Raten von 2026 bis 2040 fällig wird. Daneben zahlt die Schweizer Salinen AG weiterhin eine mengenabhängige Konzessionsabgabe von 1 Franken pro Tonne geförderttes Salz. Hinzu kommt die Zahlung von 4 Millionen Franken als Abgeltung dafür, dass der Kanton sein Kaufrecht nicht ausübt.

Mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG setzt der Kanton Basel-Landschaft eine Erfolgsgeschichte fort, die vor knapp 190 Jahren ihren Anfang nahm und für den damals jungen Kanton sowie die Entwicklung der chemischen Industrie in der Region ausschlaggebend war. Er trägt dazu bei, die Versorgung der Schweiz mit qualitativ hochwertigem, nachhaltig produziertem Salz sicherzustellen. Die Konzessionsverlängerung ist zudem Grundlage für den Weiterbetrieb der Saline Schweizerhalle, die als Arbeitgeberin, Lieferantin und Dienstleisterin für die KMU und weitere Betriebe der Region von grosser Bedeutung ist.

Mit den betroffenen Gemeinden im Konzessionsgebiet wurden am 9. Juni 2021 und am 13. März 2024 je eine Informationsveranstaltung und konferenzielle Anhörung durchgeführt. Alle anwesenden Gemeinden äusserten sich an dieser Veranstaltung positiv zur Konzessionsverlängerung und befürworteten das Vorhaben ohne Einschränkungen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Bestehender Konzessionsvertrag und Verlängerungsgesuch</i>	5
2.1.2.	<i>Die Schweizer Salinen AG und der Kanton Basel-Landschaft</i>	5
2.1.3.	<i>Die Schweizer Salinen AG und das Salzkonkordat</i>	7
2.1.4.	<i>Strategische Grundsatzentscheide der Schweizer Salinen AG</i>	8
2.1.5.	<i>Geplante Massnahmen der Schweizer Salinen AG in der Region</i>	9
2.1.6.	<i>Verhandlungen mit der Schweizer Salinen AG</i>	10
2.2.	Ziel der Vorlage	13
2.3.	Erläuterungen zur Konzessionsabgabe	14
2.3.1.	<i>Bestehende Vereinbarungen und Konzessionsabgaben</i>	14
2.3.2.	<i>Systematik der Geldflüsse im Bereich des Salzwesens</i>	14
2.3.3.	<i>Bemessung der einmaligen Konzessionsabgabe</i>	16
2.3.4.	<i>Bemessung der mengenabhängigen Konzessionsabgabe</i>	18
2.4.	Erläuterungen zur Vereinbarung mit der Schweizer Salinen AG	19
2.4.1.	<i>Generelle Erläuterungen</i>	19
2.4.2.	<i>Kaufrecht vs. Heimfall</i>	19
2.4.3.	<i>Keine Geltendmachung des Kaufrechts</i>	20
2.4.4.	<i>Höhe der Abgeltung</i>	21
2.5.	Erläuterungen zum Konzessionsvertrag	22
2.5.1.	<i>Titel</i>	22
2.5.2.	<i>Ingress</i>	22
2.5.3.	<i>§ 1 Verleihung der Konzession</i>	23
2.5.4.	<i>§ 2 Konzessionsgebiet</i>	25
2.5.5.	<i>§ 3 Expropriationsrecht</i>	27
2.5.6.	<i>§ 4 Bergregal</i>	27
2.5.7.	<i>§ 4a Verfahren und Bewilligungen</i>	29
2.5.8.	<i>§ 5 Haftung und Finanzierung</i>	32
2.5.9.	<i>§ 6 Unterhaltspflichten</i>	35
2.5.10.	<i>§ 6a Überwachungs- und Nachsorgepflichten</i>	37
2.5.11.	<i>§ 7 Konzessionsleistung an den Kanton</i>	41
2.5.12.	<i>§ 7a Wegfall oder Bedeutungslosigkeit des Salzhandelsmonopols</i>	44
2.5.13.	<i>§ 7b Reduktion der Konzessionsgebühr</i>	45
2.5.14.	<i>§ 8 Badesole-Lieferungen</i>	46
2.5.15.	<i>§§ 9 und 10</i>	46
2.5.16.	<i>§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Erlöschen</i>	46
2.5.17.	<i>§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages</i>	49
2.5.18.	<i>§ 12a Widerruf</i>	50
2.5.19.	<i>§ 12b Verzicht</i>	52
2.5.20.	<i>§ 12c Folgen des Erlöschens</i>	53
2.5.21.	<i>§ 13 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat</i>	54
2.5.22.	<i>§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	55

2.5.23. § 15 Konzessionsgebühr	57
2.5.24. § 16 Steuerpflicht	57
2.5.25. § 17 Inkrafttretung	58
2.6. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung	58
2.7. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	59
2.7.1. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	59
2.7.2. <i>Referendum und Rechtsmittel</i>	59
2.7.3. <i>Abgrenzung der Konzession zur Bewilligung</i>	60
2.8. Finanzielle Auswirkungen	60
2.8.1. <i>Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)</i>	60
2.8.2. <i>Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)</i>	62
2.8.3. <i>Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)</i>	62
2.8.4. <i>Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49-51 Vo FHG)</i>	62
2.8.5. <i>Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG)</i>	63
2.9. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	64
2.10. Regulierungsfolgenabschätzung	64
2.11. Ergebnis der Anhörung der Gemeinden	64
2.11.1. <i>Grundsatz der Anhörung</i>	64
2.11.2. <i>Konferenzielle Aussprache im Rahmen der Vorlage Nr. 2021/478</i>	65
2.11.3. <i>Konferenzielle Aussprache im Rahmen der vorliegenden Vorlage</i>	65
2.12. Vorstösse des Landrats	67
2.12.1. <i>Postulat 2018/465: Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse!</i>	67
3. Anträge	72
3.1. Beschluss	72
3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats	72
4. Anhang	72

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Bestehender Konzessionsvertrag und Verlängerungsgesuch

Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft sowie der Schweizer Salinen AG (ehemals: Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen) besteht ein Vertrag über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft vom 29. März 1963 (Konzessionsvertrag; [SGS 381.2](#)), der gestützt auf das Gesetz betreffend das Bergbau-Regal vom 7. Februar 1876 (nachfolgend: RG; [SGS 381](#)) abgeschlossen worden ist. Der Konzessionsvertrag hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2025. Die Schweizer Salinen AG beantragte im Jahr 2017 bei der Finanz- und Kirchendirektion die Verlängerung der Konzession bis ins Jahr 2075. Die Gründe dafür liegen in der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und der geplanten Massnahmen zur Umsetzung dieser Strategie.

Die Schweizer Salinen AG ist eine Beteiligung des Kantons. Er besitzt derzeit insgesamt 387 Aktien à 1'000 Franken mit einem Nominalwert von 387'000 Franken. Als Beteiligung ist die Schweizer Salinen AG der Finanz- und Kirchendirektion als zuständige Direktion zugeteilt. Bis 2022 nahm der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion Einsitz sowohl im Verwaltungsrat wie auch im Verwaltungsratsausschuss. Dies war zulässig im Sinne einer Ausnahme gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Beteiligungen vom 15. Juni 2017 (PCGG; [SGS 314](#)). Mit Abschluss der umfassenden Reform der Organisationsgrundlagen der Schweizer Salinen AG kann inskünftig auf die Anwendung dieser Ausnahmeregelung verzichtet werden (siehe Ziffer 2.5.21 hernach). Im Übrigen ist diesbezüglich auf die [Eigentümerstrategie](#) des Kantons Basel-Landschaft (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2020/287](#) vom 9. Juni 2020) für die Schweizer Salinen AG sowie das entsprechende [Faktenblatt](#) zu verweisen.

2.1.2. Die Schweizer Salinen AG und der Kanton Basel-Landschaft

Der Salzabbau in Mitteleuropa lässt sich mindestens fünftausend Jahre zurückverfolgen, als im Neolithikum in der Gegend um Hallstatt – im sogenannten Salzkammergut – salzhaltige Quellen für die Gewinnung von Salz genutzt wurden. Durch eine Schenkung des Heiligen Königs Sigismund kam anno 523 das burgundische Salzwerk von Salins-les-Bains in den Besitz der Abtei Saint-Maurice. Bis erstmals auf schweizerischem Boden der Abbau von Salz in Angriff genommen wurde, sollten allerdings mehr als tausend Jahre vergehen; erst im Jahre 1554 wurde in Panex (heute: Gemeinde Ollon) eine salzhaltige Quelle entdeckt. Unweit dieser ersten Produktionsstätte sollten sich später die Salzbergwerke von Bex entwickeln (vgl. JEAN-FRANÇOIS BERGIER, Une histoire du sel, Fribourg 1982, S. 90 f. und 183; PAUL SPEISER, Une entreprise intercantonale: La société des Salines Suisses du Rhin réunies, in: Les Annales de la régie directe 1910, S. 225), welche folglich ab 1684 in fachmännischen Betrieb genommen wurden (vgl. FRANZ ADOLF FÜRER, Salzbergbau- und Salinenkunde, Braunschweig 1900, S. 267). Im Amt Waldenburg war zuvor anno 1442 trotz erheblicher Geldmittel eine Grabung nach Salz ohne Erfolg verblieben. Auch eine gemeinschaftliche Unternehmung der Stände Basel, Bern, Fribourg und Solothurn – die von 1499 bis 1505 den Salzbrunnen von Saint-Hippolyte am Doubs auszubeuten versuchten – war wegen des kontinuierlichen Widerstands Philipps I. von Kastilien nur von kurzer Dauer (vgl. PAUL KÖLNER, Das Basler Salzwesen seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zur Neuzeit, Basel 1920, S. 21 und 25 ff.; siehe auch EDUARD WIRZ, 100 Jahre Saline Schweizerhalle, 1837 – 1937, Jubiläumsschrift, Liestal 1937, S. 9 f.).

Am 11. April 1834 erteilte der Kanton Basel-Landschaft dem deutschen Ingenieur und Salinendirektor Karl Christian Friedrich Glenck aus Ludwigshalle eine erste Konzession für Nachforschungen zu Salzquellen und Steinsalzlagern sowie zur Errichtung von Salinen (vgl. Beschluss des Landrats vom

[28. April 1834](#)). Nach einer ersten Bohrung bei der Mühle in Oberdorf, welche erfolglos verlief, wurde er bei einer zweiten Bohrung beim Rothaus am Rhein am 30. Mai 1836 fündig: in einer Tiefe von 135 Metern stiess er auf eine mächtige Steinsalzschiefer (vgl. die Aufzeichnungen über die Bohrarbeiten beiderorts in: JOHANNES KETTIGER, Der 30. Mai 1836, Zürich 1862, S. 22 ff.). Dieses Ereignis war der Ausgangspunkt zur Gründung der Saline Schweizerhalle, aus welcher am 1. August 1837 das erste basellandschaftliche Salz nach Liestal geliefert wurde. In der Folge wurden die Bemühungen der Saline Schweizerhalle vorübergehend eingeschränkt, als sich diese wie auch der Kanton Basel-Landschaft selbst in einem Rechtsstreit mit Remigius Merian, dem Eigentümer des nämlichen Bauernguts Rothaus, befanden (vgl. Berichte des Regierungsrats vom [15. Juni 1840](#), vom [25. Juli 1840](#), vom [12. September 1840](#) und vom [5. November 1840](#), verlesen an den jeweiligen Sitzungen des Landrats; vgl. auch FRIEDRICH LUDWIG VON KELLER, Rechtsgutachten über die Errichtung einer zweiten Saline auf dem Rothenhaus im Kanton Basel-Landschaft, Reinach 1841, S. 26 ff.). Für den jungen Kanton Basel-Landschaft war der Fund des «weissen Goldes» so kurz nach der Trennung von Basel-Stadt eine wichtige finanzielle Grundlage, ohne welche sich die Baselder Geschichte vermutlich anders abgespielt hätte. Der Kanton konnte auf die namhaften und zuverlässig eingehenden Einnahmen aus dem Salzregal zählen. Dies war auch ein bedeutender Grund dafür, dass erst im Jahre 1893 die direkte Staatssteuer im Kanton eingeführt wurde (siehe die Vorlage an den Landrat Nr. [1962/421](#) vom 30. Oktober 1962, S. 13). Zudem konnte die Abhängigkeit von der Salzproduktion des Auslands beendet werden. Dies wurde so auch im Landrat ausdrücklich anerkannt: «Das Salz und der Salzabbau hängen fest mit der Selbständigkeit des Kantons Basel-Landschaft zusammen» (vgl. Votum HILDY HAAS, in: Protokoll der Landratssitzung vom 12. November 1998, [S. 1692](#)).

Diese der Saline Schweizerhalle erteilte Konzession wurde in der Folge zunächst mit je einem Vertrag vom 28. Januar 1860 (ratifiziert mit Beschluss des Landrats Nr. [18](#) vom 11. Februar 1861) sowie vom 30. Januar 1897 (ratifiziert mit Beschluss des Landrats Nr. [125](#) vom 27. September 1897 [GS 14.405]) erneuert. Anfang des 20. Jahrhunderts waren die Kantone – allen voran Aargau und Basel-Landschaft – zunehmend bestrebt, eine Konsolidierung des Salzabbaus in Gang zu setzen. In einem mehrstufigen Prozess wurden die privaten Gesellschaften, insbesondere die von Glenck, Kornmann und Compagnie betriebene Saline Schweizerhalle, unter dem Dach einer interkantonalen Aktiengesellschaft namens Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen zusammengeführt. Dieser Name rührte vom Umstande her, dass sich sowohl die Saline Schweizerhalle als auch die Salinen Kaiseraugst, Rheinfelden und Riburg in unmittelbarer Nähe zum namensgebenden Gewässer befanden. Aufgrund der neuen Trägerschaft wurde deshalb ein neuer Vertrag betreffend Salinenbetrieb, Zehntbezug und Salzlieferung vom 24. April 1909 abgeschlossen, welcher in der Folge vom Landrat mit Beschluss Nr. [106](#) vom 14. Juni 1909 einstimmig genehmigt wurde (nachfolgend: Vertrag von 1909; GS 16.13). Dieser wurde später durch einen, vom Landrat mit Beschluss Nr. [176](#) vom 30. August 1928 genehmigten, Zusatzvertrag vom 3./17. Juli 1928 ergänzt (nachfolgend: Vertrag von 1928; GS 17.254).

Da ein grosser Teil des Konzessionsgebiets in der Hard kein Salz aufwies und die Vorkommen bei Schweizerhalle bereits reichlich beansprucht worden waren, sahen sich die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen und der Regierungsrat gezwungen, weitere Konzessionsgebiete ins Auge zu fassen. Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sollte insbesondere auf die künftige siedlungspolitische Entwicklung gehörig Rücksicht genommen werden (vgl. Bericht der landrätlichen Kommission zum revidierten Konzessionsvertrag mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen Nr. [1962/421a](#) vom 12. Januar 1963, S. 1). Diese Bemühungen mündeten schliesslich im noch heute bestehenden Konzessionsvertrag, welcher vom Landrat mit Beschlüssen Nr. [607](#) und [614](#) vom 21. Februar 1963 respektive vom 11. März 1963 genehmigt wurde. Zwei weniger weitreichende Anpassungen des Konzessionsgebiets fanden mit dem Zusatzvertrag vom 16. Dezember 1975 (genehmigt durch den Landrat mit Beschluss Nr. [495](#) vom 5. Februar 1976; [SGS 381.4](#)) und mit dem Zusatzvertrag

vom 13. Dezember 1988 (genehmigt durch den Landrat mit Beschluss Nr. [1032](#) vom 9. März 1989; [SGS 381.6](#)) statt.

Die Saline Schweizerhalle begründete nicht nur die Salzindustrie in der Nordwestschweiz, sondern ermöglichte auch die Entwicklung der chemischen Industrie in der Region. Heute ist sie auf die Produktion von Speise-, Pharma- und Landwirtschaftssalzen spezialisiert und stellt damit die inländische Versorgung mit allen Salzarten durch Eigenproduktion, Lagerung und Handel bis in die entlegensten Gebiete der Schweiz sicher. Neben dieser unbestrittenen massigen grossen historischen Bedeutung für den Kanton Basel-Landschaft ist die Schweizer Salinen AG auch ein bedeutendes Unternehmen: Rund 165 der 230 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der Region angestellt; hinzu kommen diverse externe Sachverständige und Fachpersonen, welche projektspezifisch beigezogen werden. Ein Grossteil der Mitarbeitenden entrichten ihre Steuern zudem in der Nordwestschweiz. Die Schweizer Salinen AG ist damit ein wichtiger KMU-Betrieb für den Kanton. Ausserdem entrichtet die Schweizer Salinen AG ihrerseits Unternehmenssteuern, Konzessionsabgaben und Regalgebühren (siehe Ziffer 2.3.2 hernach).

2.1.3. Die Schweizer Salinen AG und das Salzkonkordat

Den Kantonen stand bereits vor der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das sogenannte Salzregal zu: Dieses betraf einerseits den Salzabbau (Bergbauregal) und andererseits den Salzhandel (Salzregal im engeren Sinn). Der Import und Export von Salz wie auch der Handel mit diesem stand seit langer Zeit einzig den Kantonen zu; ähnlich verhielt es sich bereits seit der Antike auch im übrigen Europa (vgl. ALFRED SCHMIDT, Das Salz. Eine volkswirtschaftliche und finanzielle Studie, Leipzig 1874, S. 90 ff.). Aufgrund der grossen Wichtigkeit des Salzregals wurde es auch in allen bisherigen Bundesverfassungen ausdrücklich garantiert (Artikel 29 der Bundesverfassung vom 12. September 1848, Artikel 31 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 [\[AS 1 1\]](#) sowie Artikel 94 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [\[SR 101\]](#)). Die Kantone waren befugt, den Inhalt und den Umfang des Salzabbau- und des Salzhandelsmonopols innerhalb der Schranken der Bundesverfassung in umfassender Weise selbst zu bestimmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2017, [B-6082/2015](#), E. 3.2). Ursprünglich wurde das in der Saline Schweizerhalle geförderte und produzierte Salz ausschliesslich an die Kantone verkauft. Diese erhoben basierend auf ihren jeweiligen kantonalen Salzgesetzen unterschiedliche Steuern hierauf und verkauften das Salz auf eigene Rechnung an ihre jeweilige Bevölkerung.

Anfangs der 1970er Jahre beabsichtigte der Regierungsrat, das Salzregal neu zu ordnen, wobei diesem eher der Charakter eines Rahmengesetzes beigegeben werden sollte. Gegenüber der bisherigen Organisation für den Salzverkauf sollte den neuen Verhältnissen Rechnung getragen und der Salzverkauf liberalisiert werden. Die unter der alten Ordnung bestehenden Salzauswägerstellen sowie die offiziellen Verkaufsstellen sollten aufgehoben werden (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [1970/614a](#) vom 14. Juli 1970, S. 5 f.). Mit diesem neuen Erlass sollte gewährleistet werden, dass sowohl einer rein kantonalen als auch einer regionalen oder gar gesamtschweizerischen Lösung nicht im Wege gestanden würde (vgl. Bericht der landrätlichen Kommission Nr. [1970/614b](#) vom 29. Dezember 1970, S. 3). Mit seinem Beschluss Nr. [2711](#) vom 7. Juni 1971 verabschiedete der Landrat in der Folge das Gesetz über das Salzregal (nachfolgend: SRG; [SGS 382](#)).

Bereits im Laufe der Ausarbeitung des besagten Gesetzesentwurfes wurde bekannt, dass die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen nach Wegen suchten, um im Rahmen der bisher bestehenden kantonalen Salzregale gesamtschweizerisch eine moderne Verkaufsordnung herbeizuführen. Dies sollte auf dem Wege eines Konkordates – einer interkantonalen Vereinbarung – verwirklicht werden. Mit diesem sollten insbesondere ein freier Salzhandel in der Schweiz ohne die Schranken

der Kantonsgrenzen, eine lückenlose Versorgung des schweizerischen Marktes mit allen Salzsor-
 ten, einheitliche nach Salzarten abgestufte Regalgebühren und einheitliche Grossistenpreise sowie
 eine ausreichende Vorratshaltung, vor allem im Hinblick auf die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, um-
 gesetzt werden (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [1974/666a](#) vom 26. März 1974, S. 3). Nicht vom
 Konkordat berührt werden sollten hingegen die mengenabhängigen Regalgebühren, welche dem
 Kanton Basel-Landschaft aufgrund des Bergbauregals zustanden (vgl. Bericht der Finanzkommis-
 sion Nr. [1974/666c](#) vom 10. Juni 1974, S. 2). Der Landrat hiess mit Beschluss Nr. [2098](#) vom 27. Ju-
 ni 1974 den basellandschaftlichen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf
 in der Schweiz vom 22. November 1973 (nachfolgend: Salzkonkordat; [SGS 382.2](#)) gut.

In der Erwartung, dass das Salzhandelsmonopol allenfalls erneut zum Politikum werden und mög-
 licherweise sogar fallen könnte, wurde der bisherige Konzessionsvertrag gegen Ende des vergan-
 genen Jahrhunderts angepasst. Die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen sollten auf markt-
 wirtschaftliche Prinzipien ausgerichtet, flexible und differenzierte Handlungsmöglichkeiten etabliert
 und althergebrachte Automatismen entflochten werden. Dies sollte insbesondere ermöglichen, den
 Erhalt dieser wertvollen Arbeitsplätze im Kanton Basel-Landschaft langfristig zu sichern (vgl. Vor-
 lage an den Landrat Nr. [1998/186a](#) vom 22. September 1998, S. 1 und Bericht der Finanzkommis-
 sion Nr. [1998/186](#) vom 24. Oktober 1998, S. 1). Eine weitere Anpassung wurde zehn Jahre später
 notwendig, da eine Angleichung der Konzessionsdauer an jene im Kanton Aargau angestrebt wur-
 de. Dies sollte eine gleichzeitige Aufnahme der Verhandlungen der Schweizer Salinen AG mit den
 beiden Kantonen ermöglichen, so dass weitestgehend korrespondierende Konzessionsvertragsbe-
 stimmungen erarbeitet würden. Überdies gab die gleichzeitige Beendigung der beiden Konzessio-
 nen im Jahre 2025 eine Planungssicherheit für Investitionsentscheide und die Flexibilität der recht-
 zeitigen Standortbestimmung ohne Sachzwänge. Das dereinst – also heute – herrschende Umfeld
 werde in vielfacher Hinsicht entscheidend sein für den Beschluss über eine Weiterführung der Salz-
 produktion in der Nordwestschweiz (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2008/047a](#) vom 26. Februar
 2008, S. 5 ff. und Bericht der Finanzkommission Nr. [2008/047b](#) vom 13. Mai 2008, S. 1).

Über die Jahrzehnte wurden das Fürstentum Liechtenstein, der Kanton Jura und schliesslich auch
 der Kanton Waadt – welcher lange Zeit mit seiner Saline de Bex die Waadtländer Salzversorgung
 autonom sicherstellte – Aktionäre des gemeinsamen Salzunternehmens. Nachdem im Jahre 2014
 selbige Saline de Bex in das gemeinsame Salzunternehmen überführt wurde, sind nun sämtliche
 schweizerischen Salinen unter dem Dach der Schweizer Salinen AG vereint. Ausser dem Kanton
 Jura sind zudem auch alle Aktionäre dem Salzkonkordat beigetreten.

2.1.4. Strategische Grundsatzentscheide der Schweizer Salinen AG

Ausgehend vom Wissen um das Ablaufen der Salzabbaukonzessionen in den Kantonen Aargau
 und Basel-Landschaft am 31. Dezember 2025 beauftragte der Verwaltungsrat der Schweizer Sali-
 nen AG ab 2013 die Geschäftsleitung, die Ausgangslage zu analysieren sowie Optionen für die
 Zukunft zu entwickeln und zu bewerten. Basierend auf einer umfassenden Analyse wurden stufen-
 weise strategische Grundsatzentscheide gefällt und die Optionen weiterentwickelt.

Im Jahr 2020 führte der Entscheid der Schweizer Salinen AG, die Entwicklung des Abbaugbiets
 Rütihard für 20 Jahre zu sistieren, zu einer nochmaligen Anpassung der strategischen Beschlüsse.
 Diese umfassen nun insbesondere die folgenden Prämissen:

1. Die Schweizer Salinen versorgen die ganze Schweiz mit in der Schweiz gefördertem und
 produziertem Salz.
2. Die Produktion erfolgt nach dem Solungsverfahren.

3. Für eine Versorgung der Schweiz mit Salz bis ins Jahr 2075 sind alle bekannten Salzvorkommen der Nordwestschweiz notwendig und ausreichend. Somit ist eine Verlängerung der Salzabbaukonzessionen angezeigt.
4. Salzabbaugebiete ausserhalb der bestehenden Konzessionsgebiete sind als Zukunftsoptionen und Rückfallebenen zu erkunden und vorbereitend zu entwickeln.
5. Als operative Handlungsrichtlinien gelten: Versorgungssicherheit, Solidarität und Verlässlichkeit bei maximaler Nachhaltigkeit und optimierter Wirtschaftlichkeit.

Auf dieser Basis nahm die Schweizer Salinen AG ab 2015 die Gespräche mit den konzessionsgebenden Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Waadt für die Konzessionsverlängerung auf.

2.1.5. Geplante Massnahmen der Schweizer Salinen AG in der Region

Aktuelle Situation

Das Konzessionsgebiet der Schweizer Salinen AG umfasst gemäss geltendem Konzessionsvertrag Gebiete in den Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln. Es schliesst Gebiete mit ein, die heute für eine Salzlaugung ungeeignet sind (z. B. Industrie- und Gewerbegebiet von Pratteln). Sie plant auch nach Verlängerung der Konzession nicht im gesamten Konzessionsgebiet Salze zu laugen, sondern sich auf bestimmte, möglichst lukrative Abbaugebiete zu beschränken (grosse Salzmächtigkeit bei geringer Überdeckung, kurze Transportwege zu den Fabrikationshallen der Schweizer Salinen AG).

Innerhalb des Konzessionsgebietes nutzte und nutzt die Saline verschiedene Abbaugebiete in den Gemeinden Muttenz und Pratteln. Die bisherigen Laugungsgebiete waren das *Salinenareal* (1837–1917), *Dürrenhübel* (1902–1999), *Lachmatt* (1967–1981) und *Ättigraben* (1955–2001), *Zinggibrunn* (1971–2009), *Wartenberg* (1992–2019) und *Sulz* (1982–2019). Heute genutzt werden *Grosszinggibrunn 1* (ab 2007) und *Grosszinggibrunn 2* (ab 2016).

Rütihard

Die Schweizer Salinen AG plante bisher, ab 2025 das Solgebiet *Rütihard* für circa 20 Jahre für den Salzabbau nutzen zu können. Die Absicht, auf der *Rütihard* Salz abzubauen, führte jedoch zu intensiven öffentlichen Diskussionen, weshalb die Einwohner- sowie Bürgergemeinde Muttenz ein breit abgestütztes Dialogverfahren unter Einbezug der Schweizer Salinen AG sowie mit Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Kantons durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang wurde eine breit diskutierte und transparente Auslegeordnung von Nutzen und Risiken eines Salzabbaus auf der *Rütihard* vorgenommen sowie diesbezügliche Alternativen aufgezeigt. Im Juni 2020 fasste die Schweizer Salinen AG sodann den Entscheid, den Salzabbau auf der *Rütihard* für mindestens 20 Jahre zu sistieren und die Planung der heimischen Soleförderung in den Konzessionsgebieten anzupassen. Die zunehmenden regionalpolitischen Hürden und Verzögerungen für die geplanten Bauvorhaben zur Salzförderung unter der *Rütihard* trugen zu einer erheblichen Erhöhung des versorgungspolitischen und unternehmerischen Risikos bei und veranlassten das Unternehmen deshalb zu einer umfassenden Neubeurteilung. Mit zwei Schlussberichten vom Januar und März 2021 (publiziert auf dem [Webauftritt](#) des Dialogprozesses) wurde das Dialogverfahren abgeschlossen.

Im Rahmen der Vorlage an den Landrat Nr. [2021/478](#) wurde am Konzessionsgebiet vonseiten der Schweizer Salinen AG sowie vonseiten des Kantons vorerst festgehalten. Dieser Entscheid wurde insbesondere in Beachtung der Sistierung des Salzabbaus auf der *Rütihard* vorgenommen. Nachdem der Landrat mit Beschluss Nr. [1481](#) vom 5. Mai 2022 indessen die Behandlung dieser Vorlage sistierte, ist der Regierungsrat durch die im Anschluss durchgeführte umfassende Messkampagne der Schweizer Salinen AG zur Erkenntnis gekommen, dass die vorgefundenen geologischen und

hydrogeologischen Bedingungen unter der *Rütihard* für den Salzabbau als ungünstig zu beurteilen sind (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2021/478b](#) vom 18. April 2023, S. 4 f.). Der Landrat ist daraufhin diesen Überlegungen mit seinem Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 gefolgt. Entsprechend ist das Solgebiet *Rütihard* – in Abweichung zur Vorlage 2021/478 – nicht mehr Bestandteil der hiermit vorgelegten Vorlage.

Weitere Planung

In der Nordwestschweiz sind heute abbauwürdige Salzvorkommen von rund 35 Millionen Tonnen bekannt. Dies erlaubt, die heimische Salzversorgung der Schweiz bis ins Jahr 2075 sicherzustellen. Durch den Wegfall des Solgebiets *Rütihard* fehlen nunmehr in der Versorgungsplanung der Saline Schweizerhalle ab 2025 rund 4,5 Millionen Tonnen Salz. Um die Produktionsfähigkeit der Saline Schweizerhalle aufrechtzuerhalten, was wegen ihrer Unverzichtbarkeit für die Produktion von hochwertigen Salzprodukten wie Speisesalz, Landwirtschaftssalz und Pharmasalz für die Versorgungssicherheit zentral ist, sind verschiedene Massnahmen notwendig:

Durch Produktverlagerungen zu den Salinen Bex und Riburg wurde die jährliche Produktion und damit der Soleverbrauch der Saline Schweizerhalle reduziert. Das Ziel dieser Massnahme ist, den Betrieb so lange zu ermöglichen, bis zusätzliche Salzvorkommen erschlossen sind. Basierend auf den laufenden geologischen Erkundungen werden Möglichkeiten geprüft, in den bestehenden Solgebieten in Muttenz zusätzliche Salzkavernen zu erstellen. Ebenfalls ist die vertiefte Erkundung der bekannten potentiellen Solgebiete *Aspenrain* (Liestal), *Rösern* (Liestal, Frenkendorf) und *Langacher* (Arisdorf) im Gang. Für die entsprechende Bewilligung und den jeweiligen Bau von Salzkavernen in erschlossenen Solgebieten ist von einem Zeitbedarf von 5 bis 10 Jahren auszugehen. Für eine Erschliessung neuer Solgebiete werden 5 bis 10 Jahre (*Rösern*), 10 bis 15 Jahre (*Aspenrain*) bzw. 15 bis 20 Jahre (*Langacher*) benötigt. Die zusätzlichen Solgebiete im Kanton Basel-Landschaft sind erforderlich, um zusammen mit den zu erschliessenden Solgebieten im Kanton Aargau die Salzversorgung der Schweiz bis ins Jahr 2075 sicherstellen zu können. Die Verfügbarkeit von Sole ist die zentrale Voraussetzung für eine heimische Salzproduktion. Die Saline Schweizerhalle wird aufgrund des Wegfalls der *Rütihard* vermutlich nicht jederzeit ausreichend mit Sole versorgt werden können. In diesem Fall werden Salzimporte nötig sein. Neben der rechtzeitigen Verfügbarkeit von zusätzlichen Solungskavernen für die Saline Schweizerhalle wird das Verhältnis von strengen zu milden Wintern über die Notwendigkeit und den Umfang von Salzimporten entscheiden.

2.1.6. Verhandlungen mit der Schweizer Salinen AG

Verhandlungsverlauf

Laut § 12 des Konzessionsvertrags richtet der Kanton fünf Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession die Anfrage an die Schweizer Salinen AG, ob sie das bisher bestehende Konzessionsvertragsverhältnis verlängern möchte. Bejaht die Schweizer Salinen AG diese Anfrage innert sechs Monaten, nimmt der Kanton mit ihr die Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung auf. Vorliegend war eine Kontaktaufnahme durch den Kanton nicht erforderlich, da die Schweizer Salinen AG ihrerseits bereits im Jahr 2017, also acht Jahre vor Ablauf der Konzession auf den Kanton zukam und bei der Finanz- und Kirchendirektion um eine Verlängerung der Konzession ersuchte. Die Finanz- und Kirchendirektion ist die vom Regierungsrat für die Schweizer Salinen AG bezeichnete zuständige Direktion. Ihr obliegt die Federführung, insbesondere bei der Umsetzung der Vorgaben des Regierungsrats, gegenüber der Beteiligung (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen vom 12. Dezember 2017 [PCGV; [SGS 314.11](#)]).

Im Verlauf des Jahres 2018 führten die Finanz- und Kirchendirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion mehrere Gespräche mit der Schweizer Salinen AG, um sich ein Bild über die aktuellen und geplanten Vorhaben im Zusammenhang mit dem Salzabbau in der Schweiz zu machen. Gestützt hierauf wurde der bestehende Konzessionsvertrag insbesondere im Hinblick auf technische Aspekte überarbeitet. Anschliessend ruhten die Vertragsverhandlungen vorerst, da die parallel stattfindenden Verhandlungen der Schweizer Salinen AG mit dem Kanton Aargau zusätzliche Zeit in Anspruch nahmen. Im zweiten Halbjahr 2019 nahmen die Parteien die Verhandlungen in Bezug auf die finanziellen Konditionen einer Verlängerung wieder auf. Aufgrund weiteren Zeitbedarfs seitens des Kantons Aargau konnten die Verhandlungen zu den finanziellen Bedingungen sowie zum Konzessionsvertrag als solchem erst im April 2021 abgeschlossen werden.

Mit Beschluss Nr. 2021-937 vom 22. Juni 2021 überwies der Regierungsrat seine Vorlage an den Landrat Nr. [2021/478](#) betreffend eine «Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG». Die Geschäftsleitung des Landrats überwies ihrerseits die Vorlage an die Finanzkommission sowie zum Mitbericht an die Umweltschutz- und Energiekommission. Letztere konnte die Vorlage an den Sitzungen vom 23. August 2021, vom 25. Oktober 2021, vom 6. Dezember 2021 und vom 17. Januar 2022 beraten und ihren provisorischen Mitbericht am 1. Februar 2022 verabschieden. Die Finanzkommission beriet die Konzessionsvorlage an ihren Sitzungen vom 16. Februar 2022, vom 16. März 2022 sowie vom 30. März 2022. Aufgrund einer von der Schweizer Salinen AG kommunizierten Abweichung des Ist- vom Soll-Zustand einer Kaverne, bei welcher es zu einem Teilverbruch in einer Tiefe von circa 330 Metern kam, empfahl der Regierungsrat nunmehr der Finanzkommission, die Beratung der Vorlage auszusetzen. Dies wurde veranlasst, um durch die aufgrund des Teilverbruchs notwendig gewordenen Abklärungen im Rahmen einer umfassenden Messkampagne seitens der Schweizer Salinen AG bessere Erkenntnisse für einen sicheren Salzabbau im Konzessionsgebiet zu gewinnen. Die Finanzkommission beantragte sodann dem Landrat mit ihrem Zwischenbericht Nr. [2021/478a](#) vom 7. April 2022 einstimmig, die Vorlage zurückzustellen. Der Landrat folgte dem Kommissionsantrag in der Folge einstimmig und stellte damit die Vorlage vorläufig zurück (vgl. Beschluss des Landrats Nr. [1481](#) vom 5. Mai 2022).

Die Schweizer Salinen AG hat im Jahr 2022 einerseits eine Zustandserhebung zur Solfeldintegrität sowie andererseits eine Beurteilung des soltechnischen Salzabbaus in den Solgebieten *Sulz* und *Grosszinggibrunn* durchgeführt. Das Dossier der Untersuchungen der Phase 1 beinhaltet hierbei drei Hauptberichte sowie fünfzehn weitere Berichte und Beilagen im Umfang von gesamthaft rund 1'000 Seiten. Dieses Dossier wurde dem Amt für Umweltschutz und Energie am 15. Februar 2023 für eine kritische Beurteilung übergeben. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung der Finanzkommission sowie der Umwelt- und Energiekommission am 19. April 2023 präsentierten Vertreter der Schweizer Salinen AG und das Amt für Umweltschutz und Energie die Erkenntnisse aus den vorläufigen Untersuchungsergebnissen der umfassenden Messkampagne sowie die kritische Beurteilung der vorgenommenen Untersuchungshandlungen. Gestützt hierauf beantragte der Regierungsrat dem Landrat mit seiner Vorlage Nr. [2021/478b](#) vom 18. April 2023 die Aufhebung der Sistierung sowie die Rückweisung der Vorlage, damit er dieses Geschäft im Rahmen einer umfassenden Prüfung nochmals als Ganzes beurteilen und – unter Durchführung allfälliger Neuverhandlungen – entsprechend anpassen kann. Der Landrat hat in der Folge die vorläufige Zurückstellung der Vorlage aufgehoben und diese mit spezifischen Aufträgen zur Überarbeitung und entsprechender Neuverhandlung des Konzessionsvertrags mit Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Zwischen Mai und September 2023 haben die Finanz- und Kirchendirektion und die Bau- und Umweltschutzdirektion eine umfassende Überprüfung des Konzessionsvertrags und der entsprechenden Vorlage an den Landrat im Hinblick auf die Erkenntnisse aus der Messkampagne der Schwei-

zer Salinen AG vorgenommen. Von Oktober bis Dezember 2023 wurden in der Folge Neuverhandlungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Regierungsrats und der Schweizer Salinen AG betreffend den Konzessionsvertrag geführt. Dabei wurden insbesondere in den Bereichen Haftung und Finanzierung, Verfahren und Bewilligung sowie Überwachungs- und Nachsorgepflichten die erkannten Defizite des Konzessionsvertrags nachgebessert. Im Übrigen wurde die Vorlage einer umfassenden Überarbeitung unterzogen und dabei insbesondere auch Raum für Präzisierungen der bereits verankerten Bestimmungen eingeräumt. Im April 2024 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage sodann zu Händen des Landrats.

Keine Ausschreibungspflicht

Die Finanz- und Kirchendirektion klärte im Hinblick auf den Ablauf der Konzessionsdauer ab, ob die Verlängerung der Erteilung der Konzession öffentlich auszuschreiben sei. Diese Frage wurde insbesondere im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; [SR 943.02](#)) aufgeworfen, welcher seit dem 1. Juli 2006 bestimmt, dass die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen habe. Von dieser Ausschreibungspflicht ausgenommen sind indessen Vergaben von Konzessionen an Unternehmen, welche vom öffentlichen Auftraggeber beherrscht werden (sogenannte «Quasi-In-House-Vergaben»; vgl. ALEXANDER REY/BENJAMIN WITTEW, Die Ausschreibungspflicht bei der Übertragung von Monopolen nach revidiertem Binnenmarktgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Elektrizitätsbereichs, in: Aktuelle Juristische Praxis 2007, S. 590; DANIEL KUNZ, Die Konzessionserteilung, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Die Konzession, Basel/Genf/Zürich 2011, S. 39 f.; MARTIN LUDIN, Privilegierte Vergaben innerhalb der Staatssphäre, Diss. Luzern, Zürich/St. Gallen 2019, S. 63 ff., Rz. 135 ff.).

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit der Weisung Nr. 196/16 vom 31. Oktober 2016 betreffend In-House-Vergaben und In-State-Vergaben die entsprechenden Begriffe erläutert und die notwendigen Verfahren klar definiert. Die Schweizer Salinen AG verfügt zum jetzigen Zeitpunkt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und steht vollständig unter der Kontrolle ihrer öffentlich-rechtlichen Auftraggeber; namentlich der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, in deren Auftrag sie die Salzversorgung gewährleistet (vgl. bereits LEO SCHÜRMAN, Das Recht der gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen mit privatrechtlicher Organisation, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 1953, S. 127a ff.). Andere Tätigkeiten für weitere Personen werden durch sie nicht ausgeübt. Entsprechend beurteilt die Finanz- und Kirchendirektion die Verlängerung der Konzession der Schweizer Salinen AG als eine «Quasi-In-House-Vergabe», welche nicht ausschreibungspflichtig ist. Diese Einschätzung wurde in der Folge durch die Zentrale Beschaffungsstelle bestätigt.

Verhandlungs-Leitmaximen

Generelle Maximen

Neben der Anpassung der Konzessionen an die heutigen bau- und umweltrechtlichen Anforderungen wurde bei der Verhandlung in materieller Hinsicht das Ziel verfolgt, dass die Schweizer Salinen AG inskünftig auch in einem Markt ohne Monopol bestehen kann. Die verlängerten Konzessionen sind damit ohne Rücksicht darauf ausgestaltet, ob das Salzhandels-Monopol bestehen bleibt. Von besonderer Wichtigkeit sind hier tiefe Regal- und Konzessionsabgaben.

Da gesamtschweizerisch exklusiv das Salzkonkordat – also die gemeinsame Regelung des Salzhandelsmonopols – gilt, werden die verlängerten Konzessionen nicht mehr wie bis anhin unter ausdrücklicher Wahrung des jeweiligen Salzhandelsmonopols (auch Salz[handels]regal genannt) gewährt. Vielmehr werden sie als reine Sondernutzungskonzessionen ausgestaltet und gewähren ein alleiniges und ausschliessliches Salzabbaurecht.

Materiell stand für den Kanton Basel-Landschaft sodann stets im Vordergrund, dass die Konzessionskantone in der Ausgestaltung der Konzession und insbesondere den finanziellen Abgeltungen gleichbehandelt werden.

In formeller Hinsicht wurde sodann, wenn immer möglich, an den bisherigen Regelungen festgehalten. Soweit Änderungen vorgenommen wurden an den beiden Konzessionen, wurde darauf geachtet, diese nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass sich die Konzessionen von Aargau und Basel-Landschaft inhaltlich als auch vom formellen Aufbau einander annäherten bzw. den gleichen Wortlaut erhielten.

Kohärenz mit Umweltschutzgesetzgebung

Insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erfolgten materielle Änderungen in den Konzessionen. Es ging dabei insbesondere um folgende Punkte:

- Sicherstellung, dass alle neu zu erstellenden Bauten und Anlagen die Anforderungen der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung sowie alle Baubewilligungserfordernisse inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllen;
- Umfangreiche Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten und finanzielle Sicherstellung derselben, neu auch über das Konzessionsende hinaus.

Sicherstellung der Stabilität der Konzessionen auch unter veränderten Marktbedingungen

Auch im Bereich der Sicherstellung der Stabilität der Konzession unter veränderten Marktbedingungen (z. B. bei einem Wegfall des Salzhandels-Monopols) erfolgten einige Anpassungen:

- Abschaffung der Produktionspflicht, Einführung des Rechts der Schweizer Salinen AG auf Konzessions-Verzicht und einer Entschädigung des Kantons im Falle einer kurzfristigen Annullierung des Verzichts;
- Keine Differenzierung der Abgaben in Abhängigkeit des Marktumfelds (mit/ohne Salzhandels-Monopol); ersatzlose Streichung entsprechender Leistungswegfall- oder Reduktionsklauseln;
- Kein (An-)Kaufrecht des Kantons für betriebsnotwenige Anlagen nach Konzessionsende (dies nicht zuletzt, um bezüglich der Nachsorgepflicht über das Konzessionsende hinaus eine klare und rechtssichere Situation zu schaffen; analog dem Wegfall des Heimfalls im Kanton Aargau).

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Verlängerung der Konzession der Schweizer Salinen AG um 50 Jahre bis zum 31. Dezember 2075 sollen die Versorgung der Schweiz mit qualitativ hochwertigem, ökologisch gewonnenem Schweizer Salz sichergestellt sowie die positiven wirtschaftlichen Effekte für den Kanton und die Gemeinden fortgesetzt werden. Neu werden die Schweizer Salinen AG zudem stärker in die Pflicht genommen, was die Sicherstellung der finanziellen Risiken sowie den Unterhalt, die Überwachung und die Nachsorge anbelangt. Mit den ausgehandelten Konzessionsabgaben wird der Kanton zudem angemessen für das erteilte Abbaurecht entschädigt.

2.3. Erläuterungen zur Konzessionsabgabe

2.3.1. Bestehende Vereinbarungen und Konzessionsabgaben

Die ursprünglich vereinbarten Konzessionsabgaben zwischen der Schweizer Salinen AG und den Konzessionskantonen, deren Auskauf im Kanton Aargau per 31. Dezember 1998 und im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 (vgl. Beschluss des Landrats Nr. [1663](#) vom 12. November 1998, gestützt auf die Vorlage an den Landrat Nr. [1998/186a](#) vom 22. September 1998, S. 7 ff.), sowie die aktuelle Regelung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

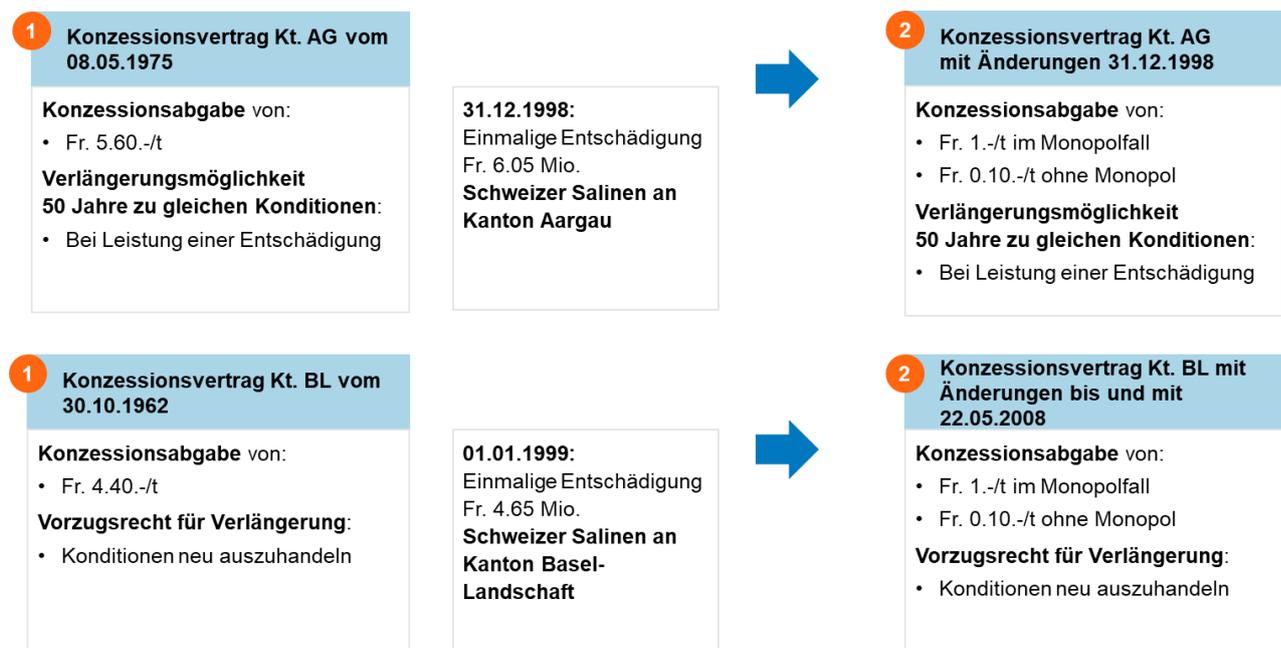


Abbildung 1: Übersicht Konzessionsverträge und Auskauf Konzessionsabgabe

2.3.2. Systematik der Geldflüsse im Bereich des Salzwesens

Im Kanton Basel-Landschaft erfolgen aus dem Salzwesen drei Arten von Mittelflüssen an das Gemeinwesen, nämlich den Monopol-Abgaben, den Dividenden sowie den Unternehmenssteuern:

Monopol-Abgaben

In der Schweiz wird zwischen dem *Salzabbau*-Monopol (welches aus dem Bergbauregal herrührt) und dem *Salzhandels*-Monopol (welches aus dem Salzregal herrührt) unterschieden.

Salzabbau-Monopol

Der Untergrund und damit die in ihm ruhenden Bodenschätze gehören der Allgemeinheit in Form des jeweiligen Kantons, auf dessen Territorium sie sich befinden (BGE [119 Ia 390](#) E. 4.d, mit Hinweis auf Artikel 664 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 667 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; [SR 210](#)]). Diese ausschliessliche Hoheit über einen Abbau der Bodenschätze stellt das sogenannte «Bergbau-Regal» dar, welches in § 1 Absatz 1 RG verankert ist. Da der Kanton den Abbau nicht selbst vornimmt, erteilt er Dritten jeweils eine staatliche Bewilligung hierzu, die sogenannte «Konzession», welche gemäss § 2 Absatz 1 RG endgültig durch den Landrat erteilt wird. Unter anderem sind in der Konzession die hierfür zu entrichtenden Abgaben festzusetzen (siehe Ziffer 2.1.2 hiervor).

Grundsätzlich werden im Bereich des Salzabbau-Monopols zwei Formen der Konzessionsabgabe unterschieden: Einerseits werden mengenunabhängige, einmalige Konzessionsabgaben (siehe Ziffer 2.3.3 hernach) erhoben, welche der Abgeltung der allgemeinen Berechtigung zur Ausbeutung der Salzvorkommen dienen. Andererseits werden mengenabhängige, jährliche Konzessionsabgaben (siehe Ziffer 2.3.4 hernach) erhoben, welche der Abgeltung der effektiven Ausbeutung dieser Salzvorkommen dienen. Schliesslich können weitere, individuell verhandelbare Abgaben und Entschädigungen erhoben werden, um einzelfallspezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden (siehe Ziffer 2.4 hernach).

- Die Thematik des Salzabbau-Monopols ist Gegenstand dieser Vorlage.

Salzhandels-Monopol

Der Handel mit Salz untersteht ebenfalls einem Monopol, dem Salzregal im engeren Sinne. Der Staat hat also das ausschliessliche Recht, mit Salz zu handeln. Das Salzregal im engeren Sinne ist eine zulässige Abweichung vom verfassungsmässigen Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und wird den Kantonen in der Bundesverfassung ausdrücklich zugestanden (siehe Ziffer 2.1.3 hiervor). Die Schweizer Kantone haben diese Salzregale denn auch in ihren Verfassungsdokumenten niedergelegt (vgl. § 126 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV; [SGS 100](#)]). Mit dem Beitritt zum Salzkonkordat haben die Kantone ihre individuellen Salzregale gebündelt und die entsprechende Gebührenerhebung an die damaligen Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen – die heutige Schweizer Salinen AG – übertragen. Die Vergütung an die Kantone erfolgt nach einem vereinbarten Schlüssel.

- Die Thematik des Salzhandels-Monopols ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Dividenden

Der Kanton Basel-Landschaft ist Aktionär der Schweizer Salinen AG. Diese ist als privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgestaltet. Entsprechend hat der Kanton Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, weshalb die Schweizer Salinen AG jährlich entsprechend ihrem jeweiligen Geschäftsgang eine Dividende an die sechsundzwanzig Kantone und das Fürstentum Liechtenstein auszahlt (vgl. Artikel 660 f. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR; [SR 220](#)]). Zu den Monopolabgaben und Dividenden ist zudem auf nachstehende Abbildung 2 zu verweisen.

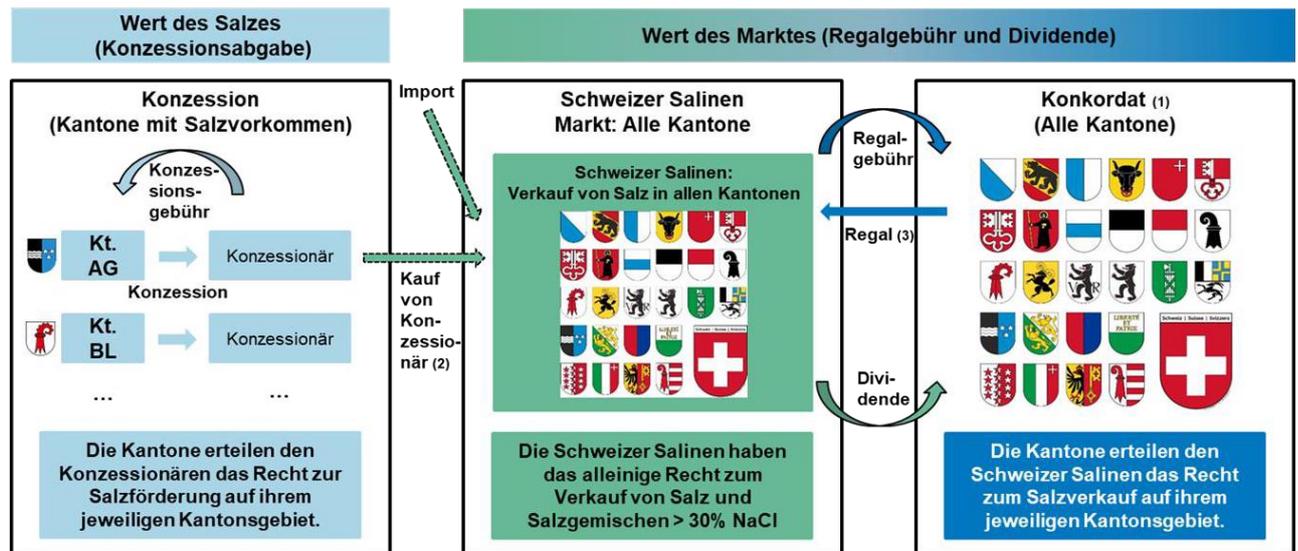
- Die Thematik der Dividenden ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Unternehmenssteuern

Die Schweizer Salinen AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Pratteln sowie eine Zweigniederlassung in Rheinfelden AG. Als juristische Person untersteht die Schweizer Salinen AG den Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG; [SGS 331](#)). Massgebend hierfür ist, dass die Schweizer Salinen AG ihren Sitz (§ 5 Absatz 1 StG) oder zumindest eine Betriebsstätte (§ 6 Absatz 1 Buchstabe b StG) im Kanton Basel-Landschaft hat.

- Die Thematik der Unternehmenssteuern ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die Konzession gibt nur das Recht zur Salzgewinnung. Das Regal der einzelnen Kantone gibt das Recht zum Salzverkauf in den jeweiligen Kantonen. *Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied im Vergleich z.B. zur Wasserkraft, Kies- oder Kalkabbau.*



(1) Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22.11.1973

(2) Die Schweizer Salinen können vom Konzessionär Salz kaufen, müssen aber nicht. Der Konzessionär kann nur Salz direkt verkaufen, falls er das Regal des jeweiligen Kanton erhält, dazu müsste der jeweilige Kanton aus dem Konkordat austreten.

(3) Regal = Recht zum Verkauf von Salz auf dem jeweiligen Kantonsterritorium

Abbildung 2: Salzspezifische Differenzierung Wertschöpfungskette und Abgaben

2.3.3. Bemessung der einmaligen Konzessionsabgabe

In den ersten Konzessionsverträgen waren teilweise einmalige Entschädigungen für Konzessionsverlängerungen vereinbart und bemessen. Sodann wurden 1998 zusammen mit der Senkung der Konzessionsgebühren Einmalzahlungen mit beiden Kantonen vereinbart. Dabei entfielen von den total 10,6 Millionen Franken – in Abhängigkeit der kantonsvariablen Fördermengen und Restlauf-dauern der Konzessionen – deren 6 Millionen Franken auf den Kanton Aargau und 4,6 Millionen Franken auf den Kanton Basel- Landschaft.

Die Konzessionsverträge beider Kantone sehen die Möglichkeit einer einmaligen Entschädigung für die Konzessionsverlängerung vor. Im Kanton Basel-Landschaft ist gestützt auf den bestehenden Vertrag im Falle einer Konzessionsverlängerung über die Bedingungen für die Verlängerung zu verhandeln. Das geltende Gesetz zum Bergbau-Regal trifft keine weiteren Einschränkungen zur Bemessung der Konzessionsabgabe und lässt den entsprechenden Verhandlungsspielraum offen. Somit ist sowohl eine einmalige Abgabe für eine Konzessionsverlängerung wie auch zusätzlich oder alternativ eine mengenabhängige Konzessionsabgabe zulässig.

Die möglichen Bemessungsarten und -bandbreiten sind gross. Leitgedanke für die Bemessung soll sein, dass die Gleichbehandlung der Konzessionskantone gewährleistet ist und eine Bemessungsform gefunden wird, die für die übrigen 24 Kantone, das Fürstentum Liechtenstein und die übrigen beiden Staatsebenen nachvollziehbar ist und als gerecht empfunden wird. Die Absatzgebiete jedes einzelnen Kantons mit seinen jeweiligen Konsumentinnen und Konsumenten tragen dazu bei, dass Investitionen für die Zukunft getätigt werden können und im Regelfall den Eigentümern eine marktübliche Dividende ausgeschüttet werden kann. Somit hat jeder einzelne Kanton innerhalb des Verbunds zur Nutzung der Skaleneffekte einen Wert für die Schweiz, welcher dem auf seinem Territorium erzielten Absatz respektive Gewinn entspricht. Der mit einem einzelnen Standortkanton maximal generierbare Gewinn während der Konzessionsdauer bildet die theoretische Obergrenze für

eine Vergütung für die Gewährung einer Konzessionsverlängerung. Denn dies entspricht den maximalen Opportunitätskosten, falls man sich mit einem Standortkanton nicht einigen könnte.

Die Abgabe für die Konzessionsverlängerung wird auf die Hälfte des dem jeweiligen Standortkanton maximal entgangenen Gewinns festgesetzt. Die Halbierung beruht einerseits auf dem gemeinsamen Verständnis, dass sich die Standortkantone und die Schweizer Salinen AG das Risiko hälftig teilen, dass diese Gewinne nicht realisiert werden können. Andererseits wird dem Umstand der Vorauszahlung Rechnung getragen: die Entrichtung der einmaligen Konzessionsabgabe erfolgt zu Beginn der verlängerten Konzessionsdauer und somit vor Anfallen der Gewinne.

Für die Berechnung des maximalen Gewinns wird auf die Vorgaben durch den Preisüberwacher an die Schweizer Salinen AG abgestellt: Der Preisüberwacher hat die Aufgabe, den maximalen Gewinn so zu bemessen, dass notwendige Investitionen zur Sicherstellung des Überlebens der Gesellschaft aus eigenen Mitteln getätigt werden können. Dies ergibt eine solide Grundlage für die Kalkulation des maximalen Gewinns während der Konzessionsdauer. Der mit dem Preisüberwacher festgelegte maximale Gewinn beträgt 11,2 Millionen Franken pro Jahr nach Steuern.

Der über die Jahre 2007 bis 2018 gemittelte Anteil des Kantons Basel-Landschaft an dem in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verkauften Salz beträgt 6,08 Prozent und derjenige des Kantons Aargau 5,44 Prozent.

Die einmalige Abgabe für die Konzessionsverlängerung für den Kanton Basel-Landschaft (einmalige Konzessionsabgabe) errechnet sich somit wie folgt: $\frac{1}{2} * 11.2 \text{ Mio.} * 6.08 \% * 50 \text{ Jahre} = \text{CHF } 17.0 \text{ Mio.}$

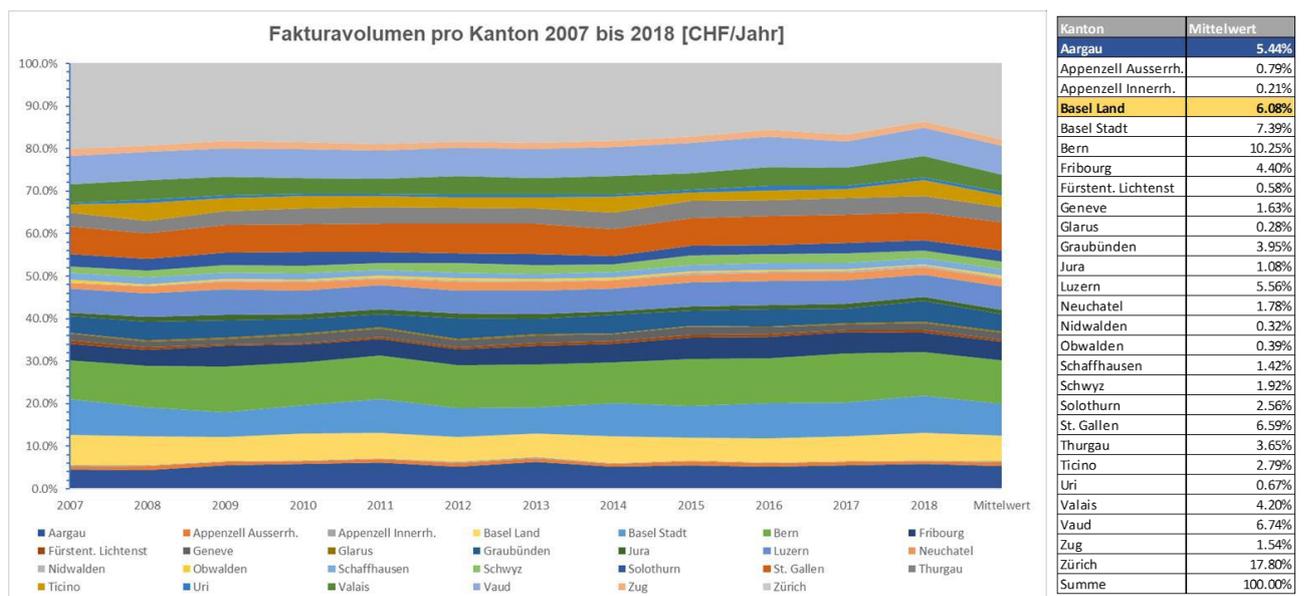


Abbildung 3: Fakturavolumen pro Kanton 2007 bis 2018

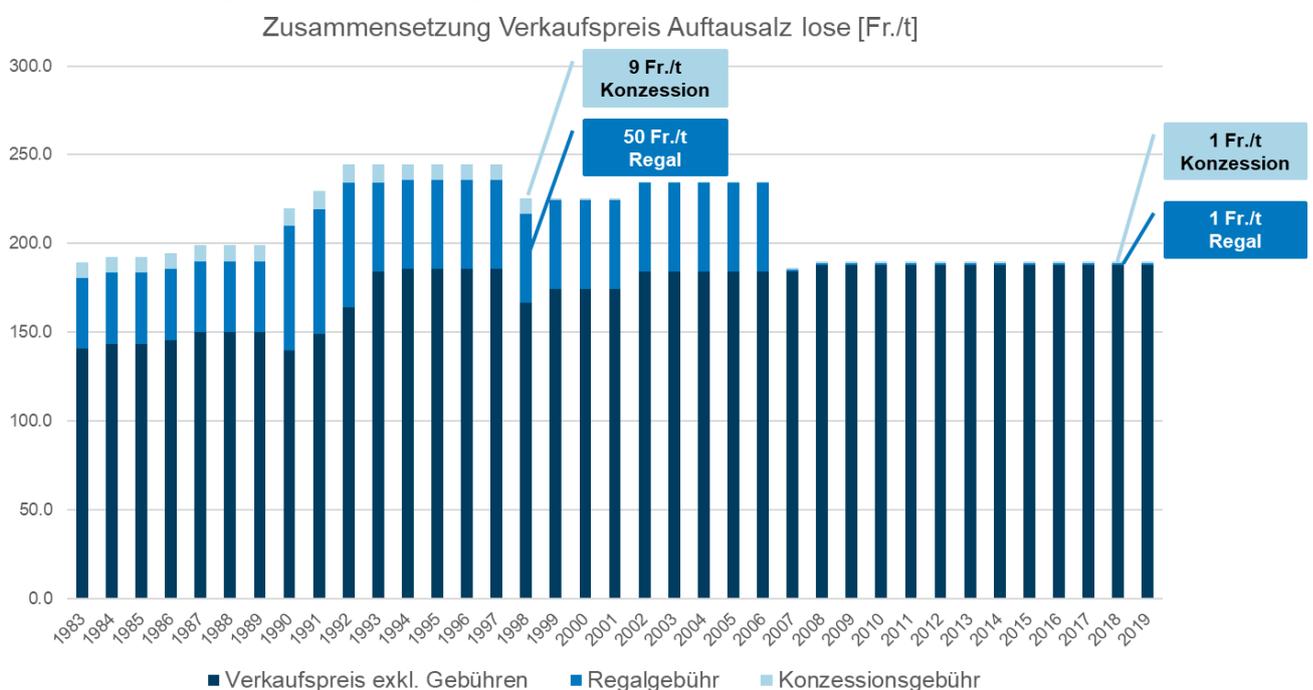
Die Plausibilisierung anhand der im Jahr 1998 mit den beiden Kantonen Aargau und Basel-Landschaft verhandelten Einmalzahlung (Total 10,6 Millionen Franken, davon 6 Millionen Franken für den Kanton Aargau [bis inkl. 2025, somit für 27 Jahre] und 4,6 Millionen Franken für den Kanton Basel-Landschaft [bis inkl. 2013, somit für 15 Jahre]) zeigt, dass die Grössenordnung der Zahlung für eine Konzessionsverlängerung von 50 Jahren in beiden Kantonen auch in Bezug zu den letztmalig verhandelten Beträgen verhältnismässig ist.

2.3.4. Bemessung der mengenabhängigen Konzessionsabgabe

Diejenigen Kantone, in welchen Salz abgebaut wird, partizipieren nebst den einmaligen Konzessionsabgaben, den Regalgebühren und den Steuereinnahmen zusätzlich mit einer mengenabhängigen Konzessionsabgabe, die heute über die verkauften Mengen, künftig hingegen über die abgebauten Mengen bemessen wird.

Die Höhe der Regalgebühren an die Kantone war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand politischer Debatten und bot Argumente, um das Salzhandelsmonopol und die für den Endverbraucher resultierenden Preise in Frage zu stellen. Durch eine markante und schrittweise Senkung von Regalgebühren und Konzessionsabgaben konnten die Preise sowohl nominal wie auch real gesenkt werden.

Die Gründe, welche in der Vergangenheit zur Senkung von Regalgebühren und Konzessionsabgaben führten, bestehen auch heute und werden mutmasslich auch in Zukunft fortbestehen. Mehrheitsfähige Argumente für die Erhöhung von Regalgebühren und Konzessionsabgaben sind deshalb aktuell nicht erkennbar. Eine Erhöhung von Regalgebühren oder Konzessionsabgaben würde langfristig unweigerlich zu Preissteigerungen in gleicher Höhe führen.



Obige Darstellung bezieht sich auf die Konzessionsabgabe im Kanton Basel-Landschaft, diejenige im Kanton Aargau lag in einem vergleichbaren Bereich.

Abbildung 4: Zusammensetzung Verkaufspreis Auftausalz lose [CHF/t]

Sowohl im Kanton Aargau wie auch im Kanton Basel-Landschaft wird eine Konzessionsverlängerung zu weitestgehend gleichen Bedingungen angestrebt. Es wird somit weder eine Senkung der Konzessionsabgabe, welche über die vollzogenen Senkungen der Regalgebühren im Vergleich zu den Konzessionsabgaben begründet werden könnte; noch eine Erhöhung der Konzessionsabgabe, welche mit der ursprünglichsten Konzessionsvereinbarung hergeleitet werden könnte, vorgeschlagen.

Die mengenabhängige Konzessionsabgabe soll somit unverändert bei CHF 1.00 pro Tonne belassen, jedoch zusätzlich indexiert werden mittels des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).

Dies ermöglicht den 26 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, die Schweiz weiterhin mit kostengünstig produziertem Salz aus einheimischer Produktion zu versorgen und auch bei einem Wegfall des Handelsmonopols hinsichtlich der Abgaben gleich lange Spiesse wie die umliegenden Länder zu haben und so eine zuverlässige, nachhaltige Versorgung der Schweiz mit Salz aus einheimischer Produktion und kurzen Transportdistanzen zu gleichbleibenden Preisen sicherzustellen.

2.4. Erläuterungen zur Vereinbarung mit der Schweizer Salinen AG

2.4.1. Generelle Erläuterungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. Juni 2021 die Finanz- und Kirchendirektion ermächtigt, eine Vereinbarung zu unterzeichnen, welche die in Ziffer 2.5 erläuterten Bedingungen der Konzessionsverlängerung umfasst. Diese Vereinbarung tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass der Landrat des Kantons Basel-Landschaft der Konzessionsverlängerung zustimmt.

Neben den Bedingungen der Konzessionsverlängerung enthält die Vereinbarung die Übereinkunft der Parteien, den Verzicht des Kantons Basel-Landschaft auf die Ausübung des bestehenden Kaufrechts mittels Zahlung von 4 Millionen Franken zu entschädigen. In einer parallelen Vereinbarung mit dem Kanton Aargau erhält dieser eine Heimfallverzichtsentschädigung in der Höhe von 14,8 Millionen Franken. Nachfolgend werden die beiden zusätzlichen Entschädigungen erläutert und einander gegenübergestellt.

2.4.2. Kaufrecht vs. Heimfall

Dem Kanton Basel-Landschaft steht gemäss dem geltenden Konzessionsvertrag ein Kaufrecht zu (§ 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 Satz 2). Bei Ablauf der Konzessionsdauer oder mit Widerruf der Konzession durch den Kanton kann dieser die für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen von der Schweizer Salinen AG zum wirklichen Verkaufswert erwerben. Das Kaufrecht umfasst die «gesamten unter die Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien»: «Unter die Konzession fallend» sind Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole, also alle Anlagen und Einrichtungen, die notwendig sind, um die Sole aus den Kavernen in die Saline zu bringen. Das Kaufrecht ist eine Folge von § 4 des Gesetzes über das Bergbau-Regal. Demnach ist dem Kanton ein Ankaufsrecht vorzubehalten «unter geeigneten, genauer zu bestimmenden Bedingungen». Das in der geltenden Konzession enthaltene Kaufrecht beruht auf dem Gedanken, den Abbau nach Erlöschen der Konzession selber weiterzuführen oder einem Dritten eine neue Konzession zu erteilen.

Die geltende Konzession im Kanton Aargau sieht im Unterschied zur Regelung in Basel-Landschaft vor, dass die konzessionierten Anlagen bei Ablauf der Konzessionsdauer unentgeltlich an den Kanton übergehen (sogenannter Heimfall). Die Schweizer Salinen AG kann dieses Heimfallsrecht gegen eine einmalige Entschädigung abgelden und damit die Konzession um weitere 50 Jahre verlängern.

Die Rechtslage in den beiden Kantonen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

	Geltende Regelung BL	Geltende Regelung AG
Eintreten Kaufrechtsfall bzw. Heimfall	Mit Ablauf der Konzessionsdauer oder bei Widerruf der Konzession durch Kanton	Mit Ablauf der Konzessionsdauer
Entgeltlichkeit vs. Unentgeltlichkeit	Entgeltlicher Übergang => im Unterschied zu AG ist Kaufpreis geschuldet	Unentgeltlicher Übergang
Höhe Kaufpreis	Wirklicher Verkaufswert	Keine Regelung (da unentgeltlich)
Folge der Konzessionsverlängerung für Kaufrecht bzw. Heimfall	Keine Regelung => Bedingungen der Konzessionsverlängerung sind zu verhandeln (§ 12 Abs. 2)	Einmalige Abgeltung des Heimfalls durch Schweizer Salinen AG
Höhe Entschädigung		Festlegung im gegenseitigen Einvernehmen

Entsprechend dieser Aufstellung ergeben sich somit die folgenden Unterschiede: Erstens erhält der Kanton Aargau die Anlage mit Konzessionsablauf unentgeltlich, während der Kanton Basel-Landschaft einen Kaufpreis zu entrichten hat; zweitens kann die Schweizer Salinen AG den Heimfall im Kanton Aargau abwenden, indem sie diesen finanziell abgilt und die Konzession dadurch um weitere 50 Jahre verlängert; drittens ist der Kanton Basel-Landschaft befugt, die Bedingungen der Konzessionsverlängerung zu verhandeln, auch mit Bezug auf das Kaufrecht.

Gemeinsam ist den beiden Regelungen hingegen, dass das Kaufrecht beziehungsweise der Heimfall mit Ablauf der Konzessionsdauer per 31. Dezember 2025 eintreten würde und dass die Höhe der Abgeltung zu verhandeln ist.

2.4.3. Keine Geltendmachung des Kaufrechts

Seitens des Kantons stellt sich im Hinblick auf das Ende der Konzessionsdauer am 31. Dezember 2025 die Frage, ob er – anstelle der Konzessionsverlängerung – von seinem Kaufrecht Gebrauch machen will. Dieselbe Frage stellt sich im Hinblick auf das Ende einer verlängerten Konzessionsdauer am 31. Dezember 2075. Aufgrund der in Ziffer 2.1.3 erläuterten besonderen Situation des Salzhandelsmonopols ist die Schweizer Salinen AG momentan das einzige Unternehmen, das in der Lage ist, das Salz gewinnbringend abzubauen und zu vermarkten. Der Kauf der Anlagen per Ende 2025 und deren anschliessender Verkauf mit Neukonzessionierung an einen Dritten dürfte an mangelnden Kaufinteressenten scheitern. Hinzu kommt, dass mit dem Kauf der Anlagen auch die damit verbundenen Verpflichtungen mit übernommen werden.

Im Hinblick auf die Ausübung des Kaufrechts per Ende 2075 ist zusätzlich in Betracht zu ziehen, dass zu diesem Zeitpunkt die Salzlager im Kanton vermutlich ausgeschöpft sein werden.

Aufgrund dieser Überlegungen ist das Interesse des Kantons gering, dieses Kaufrecht auszuüben oder im verlängerten Konzessionsvertrag fortzusetzen. Im Interesse des Kantons wurde deshalb

mit der Schweizer Salinen AG eine Entschädigung verhandelt, die in Anlehnung an die Entschädigung an den Kanton Aargau festgelegt wurde. Bei der Höhe der Abgeltung sind allerdings die in Ziffer 2.4.2 erläuterten Unterschiede zwischen den kantonalen Regelungen zu beachten.

2.4.4. Höhe der Abgeltung

Die Abgeltung des Kaufrechts wurde in der Höhe von 4 Millionen Franken vereinbart. Das Abstellen auf herkömmliche Bewertungsmethoden war schwierig beziehungsweise geradezu unmöglich. Der Betrag ergab sich deshalb auf Basis folgender Überlegungen:

Die Bewertung des Kaufrechts in Analogie zur Bewertung übriger Optionen (anhand der Volatilität des Preises des Kaufobjekts) scheitert an der fehlenden Datenbasis. Zwar bestehen für Grundstücke und herkömmliche Immobilien grundsätzlich Basisdaten, betreffend die für die Konzessionstätigkeit notwendigen Immobilien und Anlagen aufgrund des solitären Charakters der Schweizer Salinen jedoch nicht. Da die Preisbildung im Grundstücksmarkt objektweise erfolgt und im Vergleich zu anderen Gütern kein offener Markt mit täglichen Preisen besteht, fehlt es an einer Datenbasis zur Bemessung der Preisvolatilitäten und somit zur Ableitung des Zeitwerts der Option.

Eine effektive Ermittlung des Verkehrswerts dürfte daran scheitern, dass sich keine ernsthaften Bieter finden liessen und sich somit eine Schwierigkeit in der effektiven Bemessung des Verkehrswerts ergibt. Der Verkehrswert liesse sich somit primär anhand von bezahlten Preisen von Vergleichsgrundstücken herleiten. Es ist davon auszugehen, dass hier ein Interpretationsspielraum entstünde und schlussendlich der wirkliche Verkaufspreis richterlich festgelegt würde.

Bei einer richterlichen Festlegung des wirklichen Verkaufspreises ist mit einer gewissen Streubreite zu rechnen, die für beide Parteien Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Mit der Einigung auf einen Betrag besteht ein solches Prozessrisiko nicht mehr.

Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen rechtfertigen ein unterschiedliches Verhandlungsergebnis in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft; Einfluss auf deren Bewertung hat insbesondere die Tatsache, dass das Kaufrecht ein entgeltliches Recht verleiht, während der Heimfall unentgeltlich ist.

Nach Ablauf der verlängerten Konzessionsdauer besteht die Möglichkeit, dass das Kaufrecht keinen oder – aufgrund der zu übernehmenden Verpflichtungen – einen negativen Wert hat.

2.5. Erläuterungen zum Konzessionsvertrag

2.5.1. Titel

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
<p>Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft</p> <p>(Konzessionsvertrag)</p> <p>vom 29. März 1963</p>	<p>Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen der Schweizer Salinen AG über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft</p> <p>(Konzessionsvertrag)</p> <p>vom 29. März 1963</p>	<p>Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen der Schweizer Salinen AG über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft</p> <p>(Konzessionsvertrag)</p> <p>vom 29. März 1963</p>

Die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen wurden im Mai 2010 in Schweizer Rheinsalinen AG (SHAB Nr. [2670](#) vom 28. Mai 2010) und im Februar 2014 in Schweizer Salinen AG (SHAB Nr. [1201](#) vom 11. März 2014) umbenannt. Es ist zweckmässig, wenn die neue Namensgebung auch im Titel des Konzessionsvertrags reflektiert wird. Entsprechend ist die Firma im Titel anzupassen.

2.5.2. Ingress

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
<p>1)</p> <p>Fussnote 1: Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.</p>	<p><u>Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft¹⁾ und die Schweizer Salinen AG²⁾</u></p> <p><u>gestützt auf § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾ und § 2 des Gesetzes betreffend das Bergbau-Regal vom 7. Februar 1876⁴⁾,</u></p> <p><u>beschliessen:⁴⁵⁾</u></p> <p><u>Fussnote 1: Durch RRB xy vom dd ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vertragsänderung gemäss Vereinbarung vom dd.</u></p> <p><u>Fussnote 2: Rechtsnachfolgerin der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen</u></p> <p><u>Fussnote 3: SGS 100</u></p> <p><u>Fussnote 4: SGS 381</u></p> <p>Fussnote 45: Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.</p>	<p><u>Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft¹⁾ und die Schweizer Salinen AG²⁾</u></p> <p><u>gestützt auf § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾ und § 2 des Gesetzes betreffend das Bergbau-Regal vom 7. Februar 1876⁴⁾,</u></p> <p><u>beschliessen:⁴⁵⁾</u></p> <p><u>Fussnote 1: Durch RRB xy vom dd ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vertragsänderung gemäss Vereinbarung vom dd.</u></p> <p><u>Fussnote 2: Rechtsnachfolgerin der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen</u></p> <p><u>Fussnote 3: SGS 100</u></p> <p><u>Fussnote 4: SGS 381</u></p> <p>Fussnote 45: Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.</p>

Der Konzessionsvertrag verfügt in seiner bisherigen Fassung über keinen eigentlichen Ingress. Er verweist lediglich in einer Fussnote auf die seinerzeitige Genehmigung durch den Landrat (vgl. Beschluss des Landrats Nr. [614](#) vom 11. März 1963). Mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags erscheint es deshalb angezeigt, diesen um einen Ingress zu ergänzen. Dieser weist – im Sinne der Handhabung bei kantonalen Erlassen – auf die kompetenzbegründenden Erlasse hin. In den Fussnoten werden zudem die Zuständigkeiten zur Unterzeichnung des Konzessionsvertrags erläutert. Die Formulierung des Ingresses ändert nichts an der Zuständigkeit des Landrats zur Genehmigung des Konzessionsvertrags gemäss § 2 Absatz 1 RG.

2.5.3. § 1 Verleihung der Konzession

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 1 Verleihung der Konzession	§ 1 Verleihung der Konzession	§ 1 Verleihung der Konzession
<p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in Schweizerhalle, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt blau und rot umrandeten Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten und die Produkte unter Währung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmonopols zu verwerten.</p> <p>² Das Ausbeutungsrecht ist ein alleiniges und ausschliessliches. Es ist demnach während der ganzen Dauer dieser Konzession jedermann und auch dem Kanton untersagt, im Kanton Basel-Landschaft Steinsalzlager oder Sole (NaCl) zu erforschen oder zu erschliessen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, während der letzten 5 Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlager oder von Sole ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes zu prüfen.</p>	<p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen <u>Schweizerischen Salinen AG</u>, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in Schweizerhalle <u>Pratteln</u>, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt blau und rot umrandeten <u>eingefärbten</u> Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten und die Produkte unter Währung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmonopols zu verwerten.</p> <p>² Das Ausbeutungsrecht ist ein alleiniges und ausschliessliches. Es ist demnach während der ganzen Dauer dieser Konzession jedermann und auch dem Kanton untersagt, im Kanton Basel-Landschaft Steinsalzlager oder Sole (NaCl) zu erforschen oder zu erschliessen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, während der letzten 5 Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlager oder von Sole ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes zu prüfen <u>im Konzessionsgebiet Erkundungen zu Rohstoffen und (hydro)geologische Abklärungen durchzuführen. Er spricht sich bei Bohrungen ins Salzlager mit der Saline ab.</u></p> <p>⁴ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen ändern, <u>können die Vertragspartner die Konzession durch Zusatzverträge den neuen Gegebenheiten anpassen. Zusatzverträge werden befristet oder unbefristet abgeschlossen und durch das Erlöschen der vorliegenden Konzession ausser Kraft gesetzt.</u></p>	<p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen <u>Schweizerischen Salinen AG</u>, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in Schweizerhalle <u>Pratteln</u>, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt blau und rot umrandeten <u>eingefärbten</u> Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten und die Produkte unter Währung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmonopols zu verwerten.</p> <p>² Das Ausbeutungsrecht ist ein alleiniges und ausschliessliches. Es ist demnach während der ganzen Dauer dieser Konzession jedermann und auch dem Kanton untersagt, im Kanton Basel-Landschaft Steinsalzlager oder Sole (NaCl) zu erforschen oder zu erschliessen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, während der letzten 5 Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlager oder von Sole ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes zu prüfen <u>im Konzessionsgebiet Erkundungen zu Rohstoffen und (hydro)geologische Abklärungen durchzuführen. Er spricht sich bei Bohrungen ins Salzlager mit der Saline ab.</u></p> <p>⁴ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen ändern, <u>können die Vertragspartner die Konzession durch Zusatzverträge den neuen Gegebenheiten anpassen. Zusatzverträge werden befristet oder unbefristet abgeschlossen und durch das Erlöschen der vorliegenden Konzession ausser Kraft gesetzt.</u></p>

§ 1 Absatz 1 des Konzessionsvertrags enthält die Erteilung der Konzession durch den Kanton an die Schweizer Salinen AG. Er beschreibt einerseits das mit der Konzession verliehene Recht (Ausbeutung der Salzlager) und andererseits das von der Konzession betroffene Gebiet (auf dem Kartenausschnitt eingefärbte Gebiete). Der bisherige Beschrieb des relevanten Kartenausschnitts bezog sich ausschliesslich auf das im Jahr 1963 festgelegte Konzessionsgebiet; dieses ist in der ursprünglichen Karte in den Farben rot und blau eingezeichnet. Mit den seither erfolgten Anpassungen (siehe hierzu Ziffer 2.5.4 hernach) traf die gewählte Formulierung nicht mehr zu. Aus diesem Grund wird neu in allgemeiner Weise auf die eingefärbten Gebiete verwiesen. Wie beim Titel ist es überdies auch bei diesem Absatz angezeigt, die Firma und den Sitz an die gegenwärtige Situation gemäss dem aktuellen Handelsregistereintrag anzupassen. Schliesslich ist festzuhalten, dass der am Schluss des Absatzes bisher enthaltene Verweis auf das Salzregal beziehungsweise Salzhandelsmonopol aus einer Zeit vor dem Salzkonkordat stammt. Mit Abschluss des Konkordats hat die Formulierung ihren Regelungsgehalt verloren und kann deshalb gestrichen werden.

§ 1 Absatz 2 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Diese Bestimmung präzisiert das im vorhergehenden Absatz verliehene Recht zur Ausbeutung der Salzlager dahingehend, dass es sich um ein alleiniges und ausschliessliches handelt. Kein anderes Unternehmen und kein Gemeinwesen darf während der Dauer dieser Konzession Salz oder Sole (NaCl) erforschen oder erschliessen. Dieser Ausschluss geht über das eigentliche Konzessionsgebiet hinaus und umfasst das gesamte Kantonsgebiet. Er war bereits in Artikel 1 Absatz 2 des Konzessionsvertrags von 1909 enthalten. Die Regelung des Ausbeutungsrechts steht im Übrigen nicht im Widerspruch zum nachfolgenden Absatz über die Erkundung des Untergrunds.

§ 1 Absatz 3 des Konzessionsvertrags definiert das Recht des Kantons, im Konzessionsgebiet Erkundungen zu Rohstoffen und hydrogeologische Abklärungen durchzuführen. Durch die neue Formulierung wird dieses Recht präzisiert und gegenüber der bisherigen Regelung ausgedehnt: Eine zeitliche («letzte 5 Jahre der Vertragsdauer») oder sachliche («Vorhandensein von Salzlagern oder Sole») Begrenzung, wie sie der Konzessionsvertrag bisher kannte, entfällt. Der Kanton darf somit im Konzessionsgebiet während der gesamten Konzessionsdauer Erkundungen jeglicher Art durchführen. Ausserhalb des definierten Konzessionsgebiets kam dem Kanton bereits bisher das Recht zur Erkundung gestützt auf seine Allgemeinkompetenz aus dem Bergbau-Regal zu. Soweit solche Bohrungen ins Salzlager erfolgen, spricht sich der Kanton mit der Schweizer Salinen AG ab. Der Zweck dieser Regelung ist es einerseits, Gefahren und Risiken von Bohrungen, welche nicht in der Abbauplanung der Schweizer Salinen AG vorgesehen sind, zu minimieren. Andererseits soll verhindert werden, dass die Bohrungen übermässige Einschränkungen des Salzabbaus herbeiführen.

§ 1 Absatz 4 des Konzessionsvertrags übernimmt eine Regelung, welche bisher in § 6 Absatz 3 verankert war, vom materiellen Gehalt allerdings in die allgemeinen Einleitungsbestimmungen gehört. Während die bisherige Regelung von einer Anpassung des Vertrags sprach, ist nunmehr lediglich eine Anpassung durch Zusatzverträge vorgesehen. Dies entspricht auch der gelebten Praxis von Kanton und der Schweizer Salinen AG, welche auch bisher sogenannte «Zusatzprotokolle zum Konzessionsvertrag» ([SGS 381.3](#)) und «Zusätze zum Konzessionsvertrag» ([SGS 381.4](#) und [381.6](#)) vereinbart haben. Wie der Konzessionsvertrag selbst unterstehen auch die Zusatzverträge der Genehmigung durch den Landrat, da sie eine materielle Abänderung der Konzession gemäss § 2 RG bezwecken. Die Zusatzverträge sind dabei zu unterscheiden von den sogenannten Vollzugsvereinbarungen gemäss § 17 Absatz 3 des Konzessionsvertrags, welche lediglich den formellen Vollzug der Regelungen des Konzessionsvertrags definieren und deshalb keines Landratsbeschlusses bedürfen.

2.5.4. § 2 Konzessionsgebiet

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 2 Konzessionsgebiet	§ 2 Konzessionsgebiet	§ 2 Konzessionsgebiet
<p>¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrags erklärt.</p> <p>² In der Ausdehnung der blau und rot umrandeten Grubenfelder steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.</p> <p>³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, keine Bohrarbeiten ausserhalb dieses Gebietes vorzunehmen.</p>	<p>¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie <u>die Zusatzprotokolle das Zusatzprotokoll (konsolidiert im Hinblick auf die Konzessionsverlängerung per 1. Januar 2026)</u> werden als Bestandteile dieses Vertrags erklärt.</p> <p>² In der Ausdehnung der <u>blau und rot umrandeten Grubenfelder eingefärbten Gebiete</u> steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.</p> <p>³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, <u>keine Bohrarbeiten im Kanton Basel-Landschaft keinen Salzabbau ausserhalb dieses Gebietes dieser Gebiete</u> vorzunehmen.</p>	<p>¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie <u>die Zusatzprotokolle das Zusatzprotokoll (konsolidiert im Hinblick auf die Konzessionsverlängerung per 1. Januar 2026)</u> werden als Bestandteile dieses Vertrags erklärt.</p> <p>² In der Ausdehnung der <u>blau und rot umrandeten Grubenfelder eingefärbten Gebiete</u> steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.</p> <p>³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, <u>keine Bohrarbeiten im Kanton Basel-Landschaft keinen Salzabbau ausserhalb dieses Gebietes dieser Gebiete</u> vorzunehmen.</p>

§ 2 Absatz 1 des Konzessionsvertrags bestimmt das für die Definition des geltenden Konzessionsgebiets massgebende Dokument, nämlich den Kartenausschnitt vom 29. März 1962 sowie dessen Ergänzungen. Anlässlich der Erteilung der Konzession im Jahr 1963 wurde das Konzessionsgebiet handschriftlich in einer Karte im Massstab 1:100'000 eingezeichnet. Das Konzessionsgebiet wurde sodann mit dem Zusatz zum Konzessionsvertrag vom 16. Dezember 1975 ([SGS 381.4](#)) im Gebiet Zinggibrunn erweitert. Mit dem weiteren Zusatz zum Konzessionsvertrag vom 13. Dezember 1988 ([SGS 381.6](#)) erfolgte ein Abtausch: die für die Erstellung des Adler-Tunnels notwendigerweise abzugebenden Gebiete zwischen *Leuengrund* und *Rütene*n wurden durch Gebiete auf dem Gemeindebann von Münchenstein (*Langmatt* bis *Gruet*) und von Muttenz (*Geispel* bis *Fröscheneck*) ausgeglichen. Diese beiden Änderungen des Konzessionsgebiets wurden zwar separat beschlossen und durch den Landrat genehmigt, jedoch nie in einer konsolidierten Karte erfasst. Dies soll durch die vorliegende Verlängerung des Konzessionsvertrags nachvollzogen werden. Auf Basis der historischen Karten wurde eine konsolidierte Karte im Massstab 1:35'000 erstellt, welche als Anhang der Konzession beigegeben wird. Da diese neue Karte eine genauere Abbildung des Konzessionsgebiets gegenüber der handschriftlichen Festlegung im Jahr 1963 ermöglicht, wird der Kantonale Richtplan (KRIP) bei dessen nächster Anpassung entsprechend fortgeschrieben.

Die Verlängerung der Konzession wurde seinerzeit unter der Voraussetzung verhandelt, dass das Konzessionsgebiet unverändert bleibt. Zum damaligen Zeitpunkt bestand weder vonseiten Schweizer Salinen AG noch Kanton ein Grund, diesbezüglich Änderungen vorzunehmen. Der Regierungsrat ist indessen in seiner Vorlage Nr. [2021/478b](#) vom 18. April 2023 zur Erkenntnis gekommen, dass das Solgebiet *Rütihard* nicht länger Teil des Konzessionsgebiets verbleiben soll. Dies wurde dadurch begründet, dass die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in diesem Gebiet für den Salzabbau als ungünstig zu beurteilen sind und das Solgebiet nahe am Siedlungsgebiet zu liegen kommt. Durch die Entfernung des Solgebiets *Rütihard* aus dem Konzessionsgebiet würden

auch die Bedenken aus der Beratung der Umweltschutz- und Energiekommission sowie die weiterhin pendente Petition betreffend Anpassung des Konzessionsgebiets (siehe den Bericht der Petitionskommission Nr. [2018/586](#) vom 25. Oktober 2018, S. 7 f.) ernst genommen. Der Landrat ist dem Regierungsrat mit seinem Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 gefolgt und hat diesen beauftragt, das bisher vorgesehene Solgebiet *Rütihard* aus dem Konzessionsgebiet gemäss § 2 des Konzessionsvertrags zu entfernen.

In Abweichung zur Vorlage 2021/478 wird deshalb in der vorliegenden Vorlage das Konzessionsgebiet angepasst. Dabei wurde einerseits dem Auftrag des Landrats Folge geleistet und ein Teil des 1988 hinzugekommenen Gebiets auf dem Gemeindebann von Muttenz entfernt. Weiter wurden aber auch erhebliche zusätzliche Gebiete auf dem Gemeindebann von Muttenz und von Munchenstein – insbesondere der *Sulzchopf*, das *Chlosterchöpfli* und die *Hinderi Ebeni* – aus dem Konzessionsgebiet entfernt. Das Konzessionsgebiet wird durch diese vorgesehene Anpassung um circa 303 Hektaren reduziert. Eine Entfernung weiterer Gebiete – wie die *Schauenburgflue*, *Neu Schauenburg* und der *Ättenberg* – erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Konzession für ein bestimmtes Gebiet nicht automatisch bedeutet, dass dort Salz abgebaut werden kann. Das konkrete Bauvorhaben untersteht einem umfangreichen Bau- und Bohrbewilligungsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bau- und Raumplanungsrechts sowie des Umweltschutzrechts. Die Zuständigkeiten, der Verfahrensablauf und die Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung wurden vom Regierungsrat kürzlich skizziert (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2018/836](#) vom 29. Januar 2019, S. 2 f.). Zudem werden in § 4a die Verfahren und Bewilligungen näher ausgeführt (siehe Ziffer 2.5.7 hernach).

§ 2 Absatz 2 des Konzessionsvertrags bestimmt das für die Definition des geltenden Konzessionsgebiets massgebende Instrument, nämlich die farbliche Festhaltung der Gebietsgrenzen. Beim bisherigen Konzessionsvertrag bezeichnete die blaue Färbung diejenigen Gebiete, welche bereits vor 1963 der Konzession unterstanden, während die rote Färbung jene Gebiete kennzeichnete, die mit diesem neuen Konzessionsvertrag hinzukamen. Da der Kartenausschnitt konsolidiert wird, ist künftig auf diese Farbgebung zu verzichten. Weiter verankert diese Bestimmung, dass der Schweizer Salinen AG das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zukommt. Diese Bestimmung stellt gewissermassen das Gegenstück zum alleinigen und ausschliesslichen Ausbeutungsrecht gemäss § 1 Absatz 2 des Konzessionsvertrags dar. Kein anderes Unternehmen und kein Gemeinwesen kann während der Dauer der Konzession eigentumsrechtliche Ansprüche auf die Vorkommen von Steinsalz und Sole geltend machen. Dieser Ausschluss ist auf das Konzessionsgebiet beschränkt; ausserhalb des Konzessionsgebiet gelegene Vorkommen unterstehen den Bestimmungen über das Bergbau-Regal. Diese Bestimmung war ebenfalls bereits in Artikel 1 Absatz 1 des Konzessionsvertrags von 1909 enthalten.

§ 2 Absatz 3 des Konzessionsvertrags verankert im Konzessionsvertrag den ohnehin aus § 1 Absatz 1 RG fliessenden Vorbehalt, dass ohne Bewilligung kein Abbau von Salz zulässig ist. Da das Konzessionsgebiet dasjenige Gebiet ist, in welchem der Schweizer Salinen AG das Ausbeutungsrecht zusteht, ist zugleich definiert, dass ausserhalb dieses Gebiets gerade kein Ausbeutungsrecht besteht. Wo aber kein Ausbeutungsrecht besteht, darf auch kein Salzabbau vorgenommen werden. Diese Bestimmung war bereits in Artikel 1 Absatz 3 des Konzessionsvertrags von 1909 enthalten.

2.5.5. § 3 Expropriationsrecht

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 3 Expropriationsrecht	§ 3 Expropriationsrecht	§ 3 Expropriationsrecht
¹ Der Erwerb des nötigen Grundeigentums und anderer damit zusammenhängender Rechte ist Sache der Saline. Es steht ihr das Recht der Expropriation zu.	¹ Der Erwerb des nötigen Grundeigentums und anderer damit zusammenhängender Rechte ist Sache der Saline. Es steht ihr das Recht der Expropriation zu.	¹ Der Erwerb des nötigen Grundeigentums und anderer damit zusammenhängender Rechte ist Sache der Saline. Es steht ihr das Recht der Expropriation zu.

§ 3 Absatz 1 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Diese Bestimmung gewährt der Schweizer Salinen AG das Enteignungsrecht nach § 2 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (nachfolgend EntG; [SGS 410](#)) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 RG. Das Enteignungsrecht ist also kein unbeschränktes; es darf nicht in grösserem Umfang verlangt werden, als es durch das Erstellen des Werks und das Erreichen des Zwecks erforderlich ist (§ 5 EntG). Zudem kann jede Enteignung nur gegen volle Entschädigung erfolgen (§ 17 EntG). Diese Bestimmung war ebenfalls bereits in Artikel 1 Absatz 4 des Konzessionsvertrags von 1909 enthalten. Bis zum heutigen Tag hat die Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft jedoch nie von ihrem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht.

2.5.6. § 4 Bergregal

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 4 Bergregal	§ 4 Bergregal	§ 4 Bergregal
¹ Werden bei Bohrungen andere Rohstoffe als Steinsalz oder Sole gefunden, so behält sich der Kanton, sofern es sich um Stoffe handelt, die dem Bergregal unterstehen, die freie Verfügung über deren Ausbeutung vor.	¹ Werden bei Bohrungen andere Rohstoffe als Steinsalz oder Sole gefunden, so behält sich der Kanton, sofern es sich um Stoffe handelt, die dem Bergregal unterstehen, die freie Verfügung über deren Ausbeutung vor.	¹ Werden bei Bohrungen andere Rohstoffe als Steinsalz oder Sole gefunden, so behält sich der Kanton, sofern es sich um Stoffe handelt, die dem Bergregal unterstehen, die freie Verfügung über deren Ausbeutung vor.
² Beabsichtigt der Kanton zu einer Ausbeutung anderer Rohstoffe oder Bodenschätze zu schreiten, so hat er sich mit der Saline über Ort und Durchführung dieser Ausbeutung zu verständigen, um die Gewinnung des Salzes nicht zu erschweren oder sogar zu verunmöglichen.	² Beabsichtigt der Kanton zu einer Ausbeutung anderer Rohstoffe oder Bodenschätze zu schreiten, so hat er sich mit der Saline über Ort und Durchführung dieser Ausbeutung zu verständigen, um die Gewinnung des Salzes nicht zu erschweren oder sogar zu verunmöglichen.	² Beabsichtigt der Kanton zu einer Ausbeutung anderer Rohstoffe oder Bodenschätze zu schreiten, so hat er sich mit der Saline über Ort und Durchführung dieser Ausbeutung zu verständigen, um die Gewinnung des Salzes nicht zu erschweren oder sogar zu verunmöglichen.
³ Für den Fall, dass der Kanton diese Bodenschätze entweder selbst ausbeutet oder durch Dritte ausbeuten lässt, hat der Kanton der Saline einen angemessenen Teil der ihr durch die betreffende Bohrung nachweisbar entstandenen Kosten zu vergüten.	³ Für den Fall, dass der Kanton diese Bodenschätze entweder selbst ausbeutet oder durch Dritte ausbeuten lässt, hat der Kanton der Saline einen angemessenen Teil der ihr durch die betreffende Bohrung nachweisbar entstandenen Kosten zu vergüten.	³ Für den Fall, dass der Kanton diese Bodenschätze entweder selbst ausbeutet oder durch Dritte ausbeuten lässt, hat der Kanton der Saline einen angemessenen Teil der ihr durch die betreffende Bohrung nachweisbar entstandenen Kosten zu vergüten.

<p>⁴ Der Kanton hat Anspruch auf vertrauliche Einsicht in die Bohrprofile.</p>	<p>⁴ Der Kanton hat Anspruch auf vertrauliche<u>kann vertraulich</u> Einsicht in die <u>Bohrprofile und in geologische Erkundungsberichte nehmen und diese nach vorgängiger Information der Saline für geologische Fragestellungen und für die Erstellung von geologischen Modellen weiterverwenden.</u></p>	<p>⁴ Der Kanton hat Anspruch auf vertrauliche<u>kann vertraulich</u> Einsicht in die <u>Bohrprofile und in geologische Erkundungsberichte nehmen und diese nach vorgängiger Information der Saline für geologische Fragestellungen und für die Erstellung von geologischen Modellen weiterverwenden.</u></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 4 Absatz 1 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Diese Bestimmung hält lediglich die aus dem Bergbau-Regal fliessende Allgemeinkompetenz des Kantons gemäss § 1 Absatz 1 RG fest: Bezüglich der nicht der vorliegenden Konzession unterstehenden Rohstoffe – also allen ausser Steinsalz und Sole – kann der Kanton selber das Ausbeutungsrecht geltend machen oder dieses Recht wiederum durch Konzession an Dritte verleihen.

§ 4 Absatz 2 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Diese Bestimmung hält fest, dass der Kanton verpflichtet ist, sich mit der Schweizer Salinen AG vorgängig abzusprechen, wenn er eine Ausbeutung der anderen Rohstoffe ins Auge fasst. Sie stellt gewissermassen ein Gegenstück zu § 1 Absatz 3 des Konzessionsvertrags dar. Entsprechend ist auch ihr Zweck einerseits, Gefahren und Risiken von Bohrungen, welche nicht in der Abbauplanung der Schweizer Salinen AG vorgesehen sind, zu minimieren. Andererseits soll verhindert werden, dass die Bohrungen übermässige Einschränkungen des Salzabbaus herbeiführen, wie dies auch ihrem Wortlaut ausdrücklich zu entnehmen ist.

§ 4 Absatz 3 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Diese Bestimmung verankert eine Vergütungspflicht des Kantons gegenüber der Schweizer Salinen AG für die Bohrung, mit welcher Rohstoffvorkommen gefunden und deren Ausbeutung für den Kanton allenfalls erleichtert wurde. Die Vergütungspflicht dient einer angemessenen Verteilung der Kosten, da dem Kanton ebenfalls Aufwendungen entstanden wären, wenn er die Bohrung von sich aus vorgenommen hätte. Die Angemessenheit der Entschädigung beurteilt sich im Einzelfall insbesondere anhand des Verhältnisses der dort abbaubaren sonstigen Rohstoffe zu den dortigen Vorkommen an Steinsalzen und Solen. Die Vergütungspflicht wird durch die nachweisbar entstandenen Kosten nach oben hin begrenzt; ein darüberhinausgehender entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.

§ 4 Absatz 4 des Konzessionsvertrags enthält bisher den Anspruch des Kantons, in die Bohrprofile der Schweizer Salinen AG vertraulich Einsicht zu nehmen. Dieses Einsichtsrecht wird künftig auf geologische Erkundungsberichte ausgeweitet. Auf diese Weise erhält der Kanton ein vollständigeres Bild des analysierten Untergrunds. Er kann damit einerseits seiner Aufsichtsfunktion gegenüber der Schweizer Salinen AG besser nachkommen und andererseits bereits frühzeitig das ihm zukommende Ausbeutungsrecht für andere Rohstoffe geltend machen. Im Übrigen erhält der Kanton künftig das Recht, diese geologischen Erkundungsberichte für geologische Fragestellungen und für die Erstellung von geologischen Modellen weiterzuverwenden. Dies schliesst insbesondere auch die Möglichkeit ein, solche Erkundungsberichte durch externe, sachverständige Personen untersuchen zu lassen. Damit die Schweizer Salinen AG in einem solchen Fall insbesondere ihre Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse wahren kann, bedarf es der vorgängigen Information an die Schweizer Salinen AG. Die Einsicht in die Rohdaten ist vertraulich; den Kanton und die beigezogenen Dritten trifft eine grundsätzliche Schweigepflicht über diese. Diese Vertraulichkeit gilt indessen nicht für die besagten geologischen Modelle des Kantons, die gestützt auf diese Rohdaten erstellt wurden; diese können vom Kanton insbesondere publiziert werden.

2.5.7. § 4a Verfahren und Bewilligungen

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
	§ 4a Verfahren und Bewilligung	§ 4a Verfahren und Bewilligung
	¹ <u>Der Salzabbau und die Schlammverpressung durch die Saline stehen unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach jeweils geltendem Recht.</u>	¹ <u>Der Salzabbau und die Schlammverpressung durch die Saline stehen unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach jeweils geltendem Recht.</u>
	² <u>Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren erstellt die Saline eine umfassende Analyse der Risiken und ermittelt die kritischen Punkte für den Betrieb und die Überwachung der Prozesse, insbesondere mittels geologischer und hydrogeologischer Abklärungen.</u>	² <u>Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren erstellt die Saline:</u> <ol style="list-style-type: none">1. <u>eine umfassende Analyse der Risiken und ermittelt die kritischen Punkte für den Betrieb und die Überwachung der Prozesse, insbesondere mittels geologischer und hydrogeologischer Abklärungen;</u>2. <u>eine Abbauplanung je Kaverne;</u>3. <u>lokationsspezifische Überwachungs- und Nachsorge-massnahmen.</u>
		^{2bis} <u>Die Abbauplanung je Kaverne sowie die lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorge-massnahmen nach Abs. 2 unterstehen bei ihrer Einreichung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</u>
	³ <u>Die Methodik und Berechnungen, die im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Abs. 1 zur Anwendung kommen, richten sich nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik.</u>	³ <u>Die Methodik und Berechnungen, die im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Abs. 1 zur Anwendung kommen, richten sich nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik.</u>
	⁴ <u>Können innerhalb des Konzessionsgebiets für den Salzabbau oder die Schlammverpressung keine Bewilligungen gemäss Abs. 1 erteilt werden, trifft den Kanton keine Entschädigungspflicht.</u>	⁴ <u>Können innerhalb des Konzessionsgebiets für den Salzabbau oder die Schlammverpressung keine Bewilligungen gemäss Abs. 1 erteilt werden, trifft den Kanton keine Entschädigungspflicht.</u>

§ 4a Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung hält das bereits heute bestehende Erfordernis, dass der Salzabbau und die Schlammverpressung einem vorgängigen Bau- und Bohrbewilligungs-

verfahren nach den geltenden Bestimmungen des Bau- und Raumplanungsrechts sowie des Umweltschutzrechts untersteht (siehe Ziffer 2.5.4 hiervor), fest. Die jeweils notwendigen Bohrbewilligungen für Produktionsbohrungen der Schweizer Salinen AG in einem bestimmten Abbaugbiet werden im Rahmen von Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb des Baugebiets und – entsprechend zu koordinierenden – Baugewilligungen erteilt. Mit dem Baugewilligungsverfahren ist stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbunden. Im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung prüfen die Umweltschutzfachstellen des Kantons auch, ob die geplante Anlage den kantonalen Vorschriften über den Umweltschutz entspricht (Artikel 10a f. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [USG; [SR 814.01](#)] in Verbindung mit § 45 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 [USG BL; [SGS 780](#)]). Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist dabei zuständig für das Verfahren betreffend Erteilung der Ausnahmegewilligung (Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG; [SR 700](#)] in Verbindung mit § 117 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 [RBG; [SGS 400](#)]), während das Bauinspektorat für das Verfahren betreffend Erteilung der Baugewilligung inklusive Salzabbauergewilligung zuständig ist (Artikel 22 Absatz 1 RPG in Verbindung mit § 118 ff. RBG). Für jedes Abbaugbiet bedarf es jeweils einer Bohr- und einer Baugewilligung, wobei ein zweistufiges UVP-Verfahren zur Anwendung kommt. Demnach wird zunächst eine Voruntersuchung zur Prüfung eingereicht, welche unter Einbezug allfälliger Nachbesserungsforderungen in einer Hauptuntersuchung einzuarbeiten sind. Nach Vorliegen der Hauptuntersuchung erfolgt die eigentliche UVP. Nur wenn nach dieser Prüfung sichergestellt ist, dass der Salzabbau unter dem Schutz der Menschen und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen durchgeführt werden kann, können die erforderlichen Gewilligungen erteilt werden (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2018/836](#) vom 29. Januar 2019, S. 2 f.). Dies entspricht auch der Auslegung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat im Gutachten Nr. 030 18 5 vom 9. März 2018.

Das Kantonsgericht hat in einem jüngeren Entscheid festgestellt, dass das bisher zur Anwendung gekommene Verfahren vor dem kantonalen und dem eidgenössischen Recht standhält: Zwar sind nicht zonenkonforme Vorhaben, welche durch ihre Ausmasse oder ihre Natur bedeutende Auswirkungen auf die bestehende Nutzungsordnung nach sich ziehen, nicht mittels Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG, sondern vielmehr erst nach einer entsprechenden Änderung des Zonenplans zu bewilligen (BGE [120 Ib 207](#) E. 5). Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Schweizer Salinen AG im Konzessionsgebiet für den Salzabbau das Verfahren der sogenannten «Auslaugung» zur Anwendung bringt. Demnach wird durch die Bohrungen Wasser in das Salzlager gepumpt, wo es sich mit Salz sättigt und als Sole wieder gefördert wird. Der Betrieb des Salzabbaus im Solgebiet erfolgt somit unterirdisch und ist von der Oberfläche nicht einsehbar. Die bestehende Topographie bleibt unverändert erhalten und allfälliges Wald- sowie Landwirtschaftsgebiet wird nur minimal beansprucht. Demgemäss ist eine solche Erschliessung neuer Solgebiete – im Gegensatz etwa zu einem oberirdischen Abbauvorhaben – mangels bedeutender Auswirkungen auf die bestehende Nutzungsordnung in der Regel nicht so beschaffen, dass es nur in einem Planungsverfahren sachgemäss beurteilt werden könnte. Daraus ergibt sich, dass die Behandlung solcher Projekte durch die Verfahren der Erteilung einer Ausnahmegewilligung einerseits und einer Baugewilligung andererseits zulässig und geboten ist (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 16. August 2021, [810 21 27](#), E. 4.2 f.; das Bundesgericht ist auf die hiergegen gerichtete Beschwerde nicht eingetreten, siehe Urteil des Bundesgerichts vom 15. August 2023, [1C 561/2021](#), E. 2.4).

§ 4a Absatz 2 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung konkretisiert die Untersuchungspflichten der Schweizer Salinen AG im Rahmen des UVP-Verfahrens, indem insbesondere eine umfassende Analyse der Risiken und eine Ermittlung der kritischen Punkte für den Betrieb und die Überwa-

chung der Prozesse erfolgen muss. Da sich die Bohr- und Bauarbeiten sowie der Salzabbau vorrangig im Untergrund abspielen, stehen geologische und hydrogeologische Abklärungen im Vordergrund. Indessen ist diese Auflistung nicht abschliessend; soweit aufgrund der Gegebenheiten vor Ort andere naturwissenschaftliche und technische Abklärungen für diese Analyse notwendig sind, müssen auch diese vorgenommen werden.

Im Zuge des Teilverbruchs von Kavernen im ehemaligen Solgebiet Sulz ist der Regierungsrat zur Erkenntnis gekommen, dass eine Überprüfung der Pflichten betreffend Unterhalt, Überwachung und Nachsorge nach §§ 6 und 6a des Konzessionsvertrags notwendig erscheint (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2021/478b](#) vom 18. April 2023, S. 4 f.). Er ist dabei der Ansicht, dass diese Verpflichtungen der Schweizer Salinen AG nicht erst im Zeitpunkt der Inbetriebnahme beginnen, sondern bereits im Bewilligungsverfahren zum Tragen kommen. Damit der Kanton der ihm zukommenden Aufsichtspflicht in gehörigem Masse nachkommen kann, ist er dabei auf Informationen seitens der Schweizer Salinen AG angewiesen. In Abweichung zur Vorlage 2021/478 wird in der vorliegenden Vorlage nunmehr klargestellt, dass zu diesen Unterlagen zudem eine Abbauplanung je Kaverne und die vorgesehenen lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen gehören. Diese beiden Instrumente werden zwar bereits heute im Bewilligungsverfahren regelmässig beigezogen, haben aber bisher keine ausdrückliche Verankerung erfahren. Die Abbauplanung stellt prospektiv die für jede Kaverne vorgesehenen Zeitplanung des Abbaus dar; also insbesondere, welche Fördermengen an Steinsalz und Sole im Regelbetrieb vorgesehen sind und wie sich diese auf die Struktur der jeweiligen Kavernen auswirken. Die vorgesehenen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen sind die auf das Abbaugelände bezogenen tatsächlichen Handlungsschritte, welche das allgemeine Überwachungs- und Nachsorgekonzept (siehe Ziffer 2.5.10 hiernach) konkretisieren. Die Überwachung und Nachsorge kann sinnvollerweise nur lokationsspezifisch vorgenommen werden; eine kavernenspezifische Betrachtung kann insbesondere strukturelle Interdependenzen nicht in angemessener Art und Weise berücksichtigen.

§ 4a Absatz 2^{bis} des Konzessionsvertrags wird in Abweichung zur Vorlage 2021/478 vorliegend neu eingefügt. Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zur Verpflichtung im vorgehenden Absatz dar: Die Prüfung, ob die Abbauplanungen je Kaverne und die Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen nach dem vorgehenden Absatz den an sie gestellten Anforderungen genügen, wird sich in der Regel als sehr komplex erweisen. Dabei ist zu beachten, dass der Regierungsrat heute die Einwohnergemeinden ermächtigen kann, eine eigene Baubewilligungsbehörde zu führen, wenn sie ausdrücklich darum ersuchen und über eine geeignete Organisation verfügen (§ 118 Absatz 3 RBG in Verbindung mit § 95 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 [GemG; [SGS 180](#)]). Die für diese Prüfung notwendigen Abklärungen werden die Kapazitäten einer kommunalen Baubewilligungsbehörde regelmässig übersteigen. Daher ist es angezeigt, die Prüfung und Genehmigung der Abbauplanung je Kaverne und der lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen der Zuständigkeit der Bau- und Umweltschutzdirektion zuzuweisen.

§ 4a Absatz 3 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Anwendung kommenden Berechnungen und Methoden nicht nach den zum Zeitpunkt der Verlängerung des Konzessionsvertrags geltenden Standards (statisch) vorgenommen, sondern vielmehr entsprechend dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik ständig (dynamisch) angepasst und verbessert werden. Die Bewilligungsbehörden können damit der stetigen Weiterentwicklung der Soleförderung, insbesondere im Bereich der Laugungstechnik, und steigenden Anforderungen des Landschafts- und Umweltschutzes gerecht werden.

§ 4a Absatz 4 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung weist der Schweizer Salinen AG das unternehmerische Risiko für den Fall zu, dass auf dem gesamten Konzessionsgebiet aufgrund bisheriger oder künftiger Gesetzgebung die Erteilung von Bewilligungen zum Salzabbau und zur Schlammverpressung unmöglich werden. In diesem Fall trifft den Kanton aufgrund des vorliegenden Vorbehalts keine Entschädigungspflicht; der Kanton haftet der Schweizer Salinen AG somit also nicht für entgangenen Gewinn.

2.5.8. § 5 Haftung und Finanzierung

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 5 Haftung	§ 5 Haftung und Finanzierung	§ 5 Haftung und Finanzierung
¹ Für alle Schäden und Ansprüche, welche dem Kanton oder Dritten durch die Ausübung der Konzessionsrechte, insbesondere durch Bohrungen, Auslaugungen und Senkungen entstehen können, haftet ausschliesslich die Saline.	¹ Für alle Schäden und Ansprüche, welche dem Kanton oder Dritten durch die Ausübung der Konzessionsrechte, insbesondere durch Bohrungen, Auslaugungen und Senkungen entstehen können, haftet ausschliesslich die Saline.	¹ Für alle Schäden und Ansprüche, welche dem Kanton oder Dritten durch die Ausübung der Konzessionsrechte, insbesondere durch Bohrungen, Auslaugungen und Senkungen entstehen können, haftet ausschliesslich die Saline.
² Sie lehnt jedoch grundsätzlich jede Haftung ab für Senkungsschäden, die an Bauten und Installationen aller Art entstehen könnten, welche trotz der Kenntnis der Senkungsrisiken auf ihr gehörendem oder ihr enteignetem Land errichtet wurden.	² Sie lehnt jedoch grundsätzlich jede Haftung ab für Senkungsschäden, die an Bauten und Installationen aller Art entstehen könnten, welche trotz der Kenntnis der Senkungsrisiken auf ihr gehörendem oder ihr enteignetem Land errichtet wurden.	² Sie lehnt jedoch grundsätzlich jede Haftung ab für Senkungsschäden, die an Bauten und Installationen aller Art entstehen könnten, welche trotz der Kenntnis der Senkungsrisiken auf ihr gehörendem oder ihr enteignetem Land errichtet wurden.
	³ <u>Die Saline stellt sicher, dass der Betrieb, die Nachsorge und der Rückbau der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole finanziert und Haftungsrisiken hinreichend abgesichert sind. Der Kanton kann entsprechende Sicherstellung verlangen.</u>	³ <u>Die Saline stellt sicher, dass der Betrieb, die Nachsorge und der Rückbau der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole finanziert und Haftungsrisiken hinreichend abgesichert sind. Der Kanton kann entsprechende Sicherstellung verlangen.</u>
		⁴ <u>Die Saline unterbreitet dem Kanton alle 5 Jahre das aktualisierte Konzept zu den finanziellen Sicherheiten.</u>
		⁵ <u>Stellt der Kanton fest, dass die Saline ihren Pflichten nach den §§ 5, 7, 11 und 12b dieses Vertrags nicht in gehöriger Weise nachkommt, kann er verbindliche Weisungen erteilen, um die künftige Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten.</u>

Der Landrat hat den Regierungsrat mit Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 beauftragt, zu prüfen, inwiefern aufgrund der Erkenntnisse der Messkampagne Anpassungen notwendig geworden sind im Bereich «Haftung und Finanzierung» gemäss § 5 des Konzessionsvertrags. In der Folge hat er diese Regelungen einer eingehenden Überprüfung unterzogen und ist zur Erkenntnis gekommen, dass diese grundsätzlich den Bedürfnissen des Kantons und der basellandschaftlichen Bevölkerung gerecht werden. Indessen erscheint es angezeigt, zum einen die periodische Aktualisierung des Konzepts zu den finanziellen Sicherheiten aufzunehmen (§ 5 Absatz 4 des Konzessionsvertrags). Andererseits soll künftig die Aufsichtsfunktion des Kantons in finanzrechtlichen Angelegenheiten und die ihm zustehenden Aufsichtsmaßnahmen eine ausdrückliche Verankerung erfahren (§ 5 Absatz 5 des Konzessionsvertrags). Weitere Anpassungen betreffend diese Regelung erscheinen im Lichte der Erkenntnisse der Messkampagne nicht notwendig.

§ 5 Absatz 1 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Bereits im Rahmen der laufenden Konzession haftet die ausschliesslich die Schweizer Salinen AG für alle Schäden und Ansprüche, welche dem Kanton oder Dritten durch die Ausübung der Konzessionsrechte entstehen können. Die Bezeichnung der Schäden durch Bohrungen, Auslaugungen und Senkungen ist nicht abschliessend; auch durch sonstige Ausübung der Konzessionsrechte entstandene Schäden und Ansprüche sind von der Schweizer Salinen AG zu verantworten. Eine vertraglich verankerte, subsidiäre Haftung des Kantons besteht ebenso wenig wie eine solche gestützt auf das allgemeine Verhältnis zwischen Kanton und Konzessionär (vgl. AUGUST MÄCHLER, Gutachten zum Änderungsbedarf und zu den Handlungsmöglichkeiten bei den Organisationsgrundlagen der Schweizer Salinen AG, 3. November 2021, S. 5).

Die Haftung des Kantons gegenüber geschädigten Dritten kann durch die Konzession nicht rechtlich bindend begrenzt werden, da der Konzessionsvertrag nur zwischen Konzessionärin und konzessionierendem Gemeinwesen wirkt. Auch eine Beschränkung der Haftung im RG oder im SRG wäre unwirksam, soweit die geschädigten Dritten Ersatz auf zivilrechtlicher Haftungsgrundlage begehren würden. Eine Haftungsbegrenzung kann – zumindest im Anwendungsbereich des Bundeszivilrechts – nur im Innenverhältnis, das heisst durch eine konzessionsvertragliche Schadloshaltungspflicht erfolgen (vgl. HANS RUDOLF TRÜEB/RAMONA WYSS, Haftung für induzierte Seismizität, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 2014, S. 29). Gestützt auf § 3 Absatz 1 RG ist in § 5 Absatz 1 des Konzessionsvertrags deshalb eine solche Schadloshaltungsbestimmung verankert. Soweit die Schweizer Salinen AG demnach Schäden und Ansprüche Dritter durch Ausübung ihrer Konzessionsrechte verursacht, wird sie dem Kanton ersatzpflichtig, sofern die Dritten den Kanton und nicht direkt die Schweizer Salinen AG behaften. Eine Inanspruchnahme des Kantons kann indessen ohnehin nur in jenen Fällen erfolgen, in welchen der Kanton aufgrund einer Bestimmung des Bundeszivilrechts überhaupt belangt werden kann. Diese ist einzig gestützt auf Artikel 679 Absatz 1 und Artikel 664 Absatz 1 ZGB – der Grundeigentümerhaftung des Gemeinwesens für den Untergrund – denkbar. Ob eine solche auch in Bezug auf Bohr- und Laugungstätigkeiten besteht, wurde noch nicht gerichtlich entschieden und ist derzeit noch unklar (bejahend etwa HANS RUDOLF TRÜEB/RAMONA WYSS, a.a.O., S. 14 f., mit Hinweis auf BGE [132 III 689](#) und [104 II 15](#)).

§ 5 Absatz 2 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Diese Bestimmung bildet den aus dem zivilen Haftpflichtrecht stammenden Grundsatz der Eigenverantwortung ab: Wer vorgängig um die Risiken von Senkungsschäden auf der Schweizer Salinen AG gehörenden Grundstücken weiss und trotzdem Bauten oder Installationen hierauf errichtet, nimmt den Eintritt dieser Risiken billigend in Kauf. Vorzubeugen hat der Eigentümer eines Werks – vorliegend die Schweizer Salinen AG als Eigentümerin der Kavernen und Bohrungen – nicht jeder erdenklichen Gefahr. Er darf Risiken ausser Acht lassen, welche von Personen, die mit dem Werk in Berührung kommen, mit einem Mindestmass an Vorsicht vermieden

werden können (BGE [130 III 736](#) E. 1.3, [126 III 113](#) E. 2.a/cc, [117 II 399](#) E. 2). Wer es an diesem Mindestmass an Vorsicht missen lässt, ist in durch ihn eingegangenen Risiken nicht zu schützen.

§ 5 Absatz 3 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung verankert die Verpflichtung der Schweizer Salinen AG, eine hinreichende Finanzierung des Betriebs, der Nachsorge und des Rückbaus der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen sicherzustellen. Als notwendig im Sinne dieser Bestimmung sind sämtliche Anlagen zu betrachten, welche direkt dem Abbau von Steinsalz und Sole und dessen Transport dienen; also insbesondere die Kavernen, die zugehörigen Bohrungen und Bohrleitungen sowie die Soletransportleitungen. Anlagen, welche für den Betrieb nicht direkt notwendig sind, unterstehen dieser Finanzierungspflicht hingegen nicht; dies umfasst etwa Anlagen für die Lagerung und den Verkauf der veredelten Salzprodukte. Durch diese Verpflichtung wird gewährleistet, dass sämtliche Kosten, welche über den Lebenszyklus solcher Solgebiete von der Erkundung bis zum Eintreten stabiler Verhältnisse entstehen, gehörig abgedeckt werden. Weiter trifft die Schweizer Salinen AG neu eine ausdrücklich verankerte Verpflichtung, ihre Haftungsrisiken in hinreichender Weise abzusichern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Schweizer Salinen AG nicht durch versicherbare Ereignisse in finanzielle Nöte oder gar in den Konkurs getrieben werden kann. Der Kanton kann zudem eine Sicherstellung dieser Finanzierung des Betriebs, der Nachsorge und des Rückbaus sowie der mit dem Salzabbau generell verbundenen Haftungsrisiken verlangen.

Das «Konzept zu den finanziellen Sicherheiten der Schweizer Salinen AG für den Kanton Basel-Landschaft» wurde unter Einbezug der Finanzverwaltung mit Datum vom 31. Mai 2021 verabschiedet und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2021-937 vom 22. Juni 2021 zur Kenntnis genommen. Es bildet die Prozesse zur Ermittlung der Höhe der notwendigen finanziellen Sicherheiten und die Art und Weise der Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel ab. Insbesondere werden die Störfallrisiken (Risiken in Bau, Betrieb und Nachsorge der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen, Gebäude und Solkavernen) und die Nachsorgeverpflichtungen (Überführung der für die konzessionierte Nutzung erforderlichen Anlagen, Gebäude und Solkavernen in einen stabilen Zustand) und die zugehörigen Absicherungsinstrumente definiert. Weiter quantifiziert es in allgemeiner Weise die Störfallrisiken und Nachsorgeverpflichtungen sowie die zugehörigen zu erwartenden finanziellen Auswirkungen. Dieses Konzept zu den finanziellen Sicherheiten wurde insbesondere auf der Grundlage der Risikobeurteilung der geologischen und Umweltrisiken durch die Kessler Consulting AG (Zürich) und der Grobbewertung der betriebsnotwendigen Immobilien und Anlagen durch die Helbling Beratung + Bauplanung AG (Zürich) erstellt.

Der Kanton hat von der «kann»-Bestimmung in § 5 Absatz 3 des Konzessionsvertrags bereits Gebrauch gemacht: In Nachachtung des vorerwähnten Konzepts zu den finanziellen Sicherheiten ist die Schweizer Salinen AG einerseits verpflichtet, Rückstellungen zu tätigen, um sämtliche Kosten ihrer Nachsorgeverpflichtungen sicherzustellen. Dies betrifft namentlich den Rückbau und den Verschluss von Kavernen, Transportleitungen und Pumpwerken sowie sonstige Nachsorge- und Überwachungskosten. Damit diese Kosten auch im Falle eines Konkurses gedeckt sind, ist sie zudem verpflichtet, Grundpfandrechte zugunsten des Kantons auf den nicht betriebsnotwendigen Anlagen zu bestellen. Andererseits ist die Schweizer Salinen AG verpflichtet, eine umfassend ausgestaltete Versicherung der Störfallrisiken Bau, Betrieb und Nachsorge abzuschliessen.

§ 5 Absatz 4 des Konzessionsvertrags wird in Abweichung zur Vorlage 2021/478 vorliegend neu eingefügt. Die Schweizer Salinen AG wird künftig verpflichtet, dem Kanton alle fünf Jahre das aktualisierte Konzept zu den finanziellen Sicherheiten zu unterbreiten. Da das Konzept zu den finanziellen Sicherheiten genereller, strategischer Natur ist und den Zweck verfolgt, Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist dieses darauf ausgelegt, für längere Zeit Bestand zu haben. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine fünfjährige Verpflichtung zur Aktualisierung. Indessen ist es der Schweizer

Salinen AG freigestellt, im Bedarfsfall eine vorzeitige Überprüfung und Nachführung des Konzepts vorzunehmen. Ist der Kanton im Übrigen der Ansicht, dass eine solche vorzeitige Überprüfung und Nachführung des Konzepts notwendig ist, kann er der Schweizer Salinen AG hierzu verbindliche Weisungen nach § 5 Absatz 5 des Konzessionsvertrags erteilen.

§ 5 Absatz 5 des Konzessionsvertrags wird in Abweichung zur Vorlage 2021/478 vorliegend neu eingefügt. Mit dieser Bestimmung wird die Aufsicht des Kantons über die Schweizer Salinen AG in finanzrechtlicher Hinsicht verankert. Diese Aufsichtsfunktion übt er dabei durch die Erteilung verbindlicher Weisungen aus, welche die Gewährleistung der Pflichten aus den finanzrechtlichen Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags bezwecken. Derartige Weisungen können insbesondere die Gewährleistung einer ausreichenden Finanzierung und Sicherstellung sowie die Verpflichtung zur Überprüfung und Nachführung des Konzepts zu den finanziellen Sicherheiten vorsehen. Wenn der Kanton zum Schluss kommt, dass die Schweizer Salinen AG aller Wahrscheinlichkeit nach ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und auch nicht künftig nachkommen können wird, kann er weitergehende Weisungen verfügen. Dies entspricht auch § 3 Teilsatz 2 RG, wonach dem Staate die erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmassregeln vorzubehalten sind. Die Weisungen haben dabei nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzip zu erfolgen. Diese Aufsichtsfunktion wird von der vom Regierungsrat für die Beteiligung bezeichneten zuständigen Direktion – derzeit der Finanz- und Kirchendirektion – wahrgenommen werden.

2.5.9. § 6 Unterhaltungspflichten

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements	§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements <u>Unterhaltungspflichten</u>	§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements <u>Unterhaltungspflichten</u>
¹ Die Saline ist verpflichtet, die Anlagen während der ganzen Konzessionsdauer zu betreiben und in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.	¹ Die Saline ist verpflichtet, die <u>für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen gemäss § 5 Abs. 3</u> während der ganzen Konzessionsdauer <u>Betriebsdauer</u> in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.	¹ Die Saline ist verpflichtet, die <u>für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen gemäss § 5 Abs. 3</u> während der ganzen Konzessionsdauer <u>Betriebsdauer</u> in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.
² Sie hat ihre Gesamtproduktion an Salz und Sole auf die Salinen der Kantone Basel-Landschaft und Aargau annähernd zu gleichen Teilen zu verteilen, solange die Produktionsbedingungen und Liefermöglichkeiten in beiden Kantonen im wesentlichen dieselben sind.	² [Aufgehoben]	² [Aufgehoben]
³ Falls sich während der Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, können die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere soll in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton Aargau gesucht werden.	³ [Aufgehoben]	³ [Aufgehoben]

<p>⁴ Die Rheinsalinen überwachen die Erdoberfläche ihrer Ausbeutungsareale. Zu diesem Zweck führen sie jedes Jahr Präzisionsnivellements durch oder lassen sie durchführen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen stehen der Baudirektion des Kantons zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.</p>	<p>⁴ [Aufgehoben]</p>	<p>⁴ [Aufgehoben]</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

Der Landrat hat den Regierungsrat mit Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 beauftragt, zu prüfen, inwiefern aufgrund der Erkenntnisse der Messkampagne Anpassungen notwendig geworden sind im Bereich «Unterhaltungspflichten» gemäss § 6 des Konzessionsvertrags. In der Folge hat er diese Regelungen einer eingehenden Überprüfung unterzogen und ist zur Erkenntnis gekommen, dass diese grundsätzlich den Bedürfnissen des Kantons und der basellandschaftlichen Bevölkerung gerecht werden. Einzig die Aufsichtsfunktion des Kantons in bau- und umweltschutzrechtlichen Angelegenheiten und die ihm zustehenden Aufsichtsmassnahmen sollen künftig eine ausdrückliche Verankerung erfahren; dies allerdings in einem späteren Paragraphen (§ 6a Absatz 6 des Konzessionsvertrags). Weitere Anpassungen betreffend die vorliegende Regelung der Unterhaltungspflichten erscheinen im Lichte der Erkenntnisse der Messkampagne nicht notwendig.

§ 6 Absatz 1 des Konzessionsvertrags enthält bisher die Verpflichtung der Schweizer Salinen AG, die Anlagen während der ganzen Konzessionsdauer zu betreiben und in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten. Diese Bestimmung war bereits in Artikel 3 Absatz 1 des Konzessionsvertrags von 1909 enthalten und sollte sicherstellen, dass der Kanton zu jedem Zeitpunkt über ausreichende Salzreserven verfügt. Die im ersten Teilsatz enthaltene, unbedingte Betriebspflicht erscheint allerdings überholt: Gerade in Anbetracht der zukünftig zu erwartenden wärmeren Winter ist diese zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht mehr notwendig. Die Schweizer Salinen AG soll vielmehr auf eine steigende oder fallende Nachfrage reagieren können. Würde an dieser Betriebspflicht festgehalten, hätte dies regelmässig Überproduktionen zur Folge, welche die Schweizer Salinen AG in unhaltbarem Masse vor wirtschaftliche (laufende Produktion ohne kurz- und mittelfristige Absatzmöglichkeiten) und logistische (insbesondere in Bezug auf die Lagerungskapazitäten) Schwierigkeiten stellen würden. Eine Betriebspflicht ist deshalb in ihrer Umsetzung wenig praktikabel. Überdies wäre fraglich, wie eine solche Pflicht, selbst wenn sie statuiert würde, durchgesetzt werden könnte. Aus diesem Grund wird die Verpflichtung, die Anlagen während der ganzen Konzessionsdauer zu betreiben, mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben.

Die im zweiten Teilsatz enthaltene, unbedingte Unterhaltungspflicht wird indessen beibehalten. Damit wird sichergestellt, dass die Schweizer Salinen AG erhöhten Anforderungen an die Erhaltung eines guten betriebsfähigen Zustands erfüllen muss. Dies ist insbesondere zur Minimierung der mit dem Betrieb unweigerlich verbundenen geologischen und Umweltrisiken unabdingbar. Der Regierungsrat ist aber der Ansicht, dass diese Verpflichtung lediglich für die für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen gemäss § 5 Absatz 3 des Konzessionsvertrags gelten sollte. Diese Unterscheidung ist insofern gerechtfertigt, als die für die konzessionierte Nutzung nicht notwendigen Anlagen mit erheblich geringeren Risiken verbunden sind. Indessen ist zu beachten, dass auch die für die konzessionierte Nutzung nicht notwendigen Anlagen insofern einer Unterhaltungspflicht unterliegen, als die Schweizer Salinen AG als Werkeigentümerin für den gehörigen Unterhalt zuständig respektive für den mangelhaften Unterhalt nach den Bestimmungen des Zivilrechts haftbar ist. Keine Rolle spielt hingegen künftig die Überlegung, dass der Kanton bei einer Ausübung seines

Kaufrechts nach § 11 Absatz 4 des Konzessionsvertrags ohne Verzögerung zu einem selbständigen Betrieb übergehen könnte: Mit der vorliegenden Vorlage wird die entgeltliche, definitive Aufhebung des vorerwähnten Kaufrechts vorgesehen.

§ 6 Absatz 2 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Diese Bestimmung war bereits in Ziffer 4 Absatz 4 des Zusatzvertrags von 1928 enthalten und sollte sicherstellen, dass dem Kanton keine unbilligen finanziellen Einbussen durch auf seinem Gebiet eintretende Produktionsverminderungen entstehen würden. Dies stellt eine heutzutage nicht mehr gerechtfertigte Einschränkung der operativen Tätigkeit der Schweizer Salinen AG dar. Der Kanton ist nicht mehr im gleichen Masse von den Erträgen aus der Konzession der Schweizer Salinen AG abhängig, wie dies in der Zwischenkriegszeit noch der Fall gewesen ist.

§ 6 Absatz 3 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Die Regelung des ersten Satzes, wonach die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen können, falls sich während der Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, wurde im Sinne einer kohärenten Vertragssystematik neu in § 1 Absatz 4 des Konzessionsvertrags verankert (siehe Ziffer 2.5.3 hiervoor). Auf den zweiten Satz wird in der neuen Fassung hingegen verzichtet, da die Kantone bei ihren künftigen Verhandlungen frei sein sollen.

§ 6 Absatz 4 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Die Überwachung der Erdoberfläche durch Präzisionsnivelements und andere geeignete Untersuchungsinstrumente wird neu in § 6a Absatz 1 des Konzessionsvertrags verankert. Die Übermittlung der Ergebnisse dieser Vermessungen wird in ausführlicherer Art und Weise in § 6a Absätze 2, 3 und 4 des Konzessionsvertrags geregelt; auf die Vertraulichkeitsklärung dieser Informationen wird hingegen künftig verzichtet (siehe Ziffer 2.5.10. hernach).

2.5.10. § 6a Überwachungs- und Nachsorgepflichten

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
	<u>§ 6a Überwachungs- und Nachsorgepflichten</u>	<u>§ 6a Überwachungs- und Nachsorgepflichten</u>
	<u>¹ Die Saline überwacht und dokumentiert während der Betriebsphase und in der Nachsorge der Salzlaugung die in der Analyse der Risiken ermittelten kritischen Punkte.</u>	<u>¹ Die Saline überwacht und dokumentiert während der Betriebsphase und in der Nachsorge der Salzlaugung die in der Analyse der Risiken ermittelten kritischen Punkte.</u>
	<u>² Die Saline erstattet dem Kanton einmal pro Jahr Bericht über alle durchgeführten Monitorings insbesondere zur Grundwasserüberwachung, zur Gelände- vermessung und zur Kavernenvermessung und -stabilität sowie über besondere Gegebenheiten bei der Salzlaugung und der Schlammverpressung.</u>	<u>² Die Saline erstattet dem Kanton einmal pro Jahr Bericht über die Abbaumengen je Kaverne sowie alle durchgeführten Monitorings insbesondere zur Grundwasserüberwachung, zur Gelände- vermessung und zur Kavernenvermessung und -stabilität sowie über besondere Gegebenheiten bei der Salzlaugung und der Schlammverpressung.</u>

		<p>^{2bis} <u>Die Saline unterbreitet dem Kanton:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>jährlich die aktualisierte Abbauplanung je Kaverne;</u> 2. <u>jährlich die aktualisierten lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen;</u> 3. <u>alle 5 Jahre das aktualisierte Überwachungs- und Nachsorgekonzept.</u>
	<p>³ <u>Die Saline übermittelt dem Kanton alle Monitoringdaten nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik. Der Kanton ist berechtigt, die Daten für Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu publizieren.</u></p>	<p>³ <u>Die Saline übermittelt dem Kanton alle Monitoringdaten nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik. Der Kanton ist berechtigt, die Daten für Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu publizieren.</u></p>
	<p>⁴ <u>Die Überwachungs- und Nachsorgepflicht der Saline dauert so lange, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laugungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten sind.</u></p>	<p>⁴ <u>Die Überwachungs- und Nachsorgepflicht der Saline dauert so lange, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laugungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten sind.</u></p>
	<p>⁵ <u>Die Saline hat Bohrlöcher zur Gewährleistung der Nachsorge zu unterhalten und darf diese nur mit Zustimmung des Kantons verschliessen.</u></p>	<p>⁵ <u>Die Saline hat Bohrlöcher zur Gewährleistung der Nachsorge zu unterhalten und darf diese nur mit Zustimmung des Kantons verschliessen.</u></p>
		<p>⁶ <u>Stellt der Kanton fest, dass die Saline ihren Pflichten nach den §§ 2, 4, 4a, 6 und 6a dieses Vertrags nicht in gehöriger Weise nachkommt, kann er verbindliche Weisungen erteilen, um die künftige Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten.</u></p>

Der Landrat hat den Regierungsrat mit Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 beauftragt, zu prüfen, inwiefern aufgrund der Erkenntnisse der Messkampagne Anpassungen notwendig geworden sind im Bereich «Überwachungs- und Nachsorgepflichten» gemäss § 6a des Konzessionsvertrags. In der Folge hat er diese Regelungen einer eingehenden Überprüfung unterzogen und ist zur Erkenntnis gekommen, dass diese grundsätzlich den Bedürfnissen des Kantons und der basellandschaftlichen Bevölkerung gerecht werden. Indessen erscheint es angezeigt, zum einen die periodische Aktualisierung der Abbauplanung je Kaverne, der lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen sowie des Überwachungs- und Nachsorgekonzepts aufzunehmen (§ 6a Absatz 2^{bis} des Konzessionsvertrags). Andererseits soll künftig die Aufsichtsfunktion des Kantons in bau- und umweltschutzrechtlichen Angelegenheiten und die ihm zustehenden Aufsichtsmassnahmen eine ausdrückliche Verankerung erfahren (§ 6a Absatz 6 des Konzessionsvertrags). Weitere Anpassungen betreffend diese Regelung der Überwachungs- und Nachsorgepflichten erscheinen im Lichte der Erkenntnisse der Messkampagne nicht notwendig.

§ 6a Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung statuiert die grundsätzliche Verpflichtung der Schweizer Salinen AG zur Überwachung und Dokumentation während der Betriebsphase und zur Nachsorge der Salzlaugung. Die angesprochenen, in der Analyse der Risiken ermittelten kritischen Punkte beziehen sich auf die Verpflichtung nach § 4a Absatz 2 Ziffer 1 des Konzessionsvertrags. Um eine zielgerichtete Überwachung und Nachsorge vornehmen zu können, bedarf es eines umfassenden, allgemeinen Überwachungs- und Nachsorgekonzepts, welches den strategischen Rahmen in diesem Bereich vorgibt. Gestützt auf das generelle, für alle Betriebsstätten auf dem Kantonsgebiet geltenden Konzept werden die konkreten Massnahmen (nach § 4a Absatz 2 Ziffer 3 und § 6a Absatz 2^{bis} Ziffer 2 des Konzessionsvertrags) für die einzelnen Solgebiete und – falls dies notwendig ist – für einzelne Abschnitte hierin (lokationsspezifisch) festgelegt. Diese Festlegung des Rahmens nimmt insbesondere die spezifischen Bedürfnisse des Kantons Basel-Landschaft und der Bevölkerung auf und regelt diese in verbindlicher Form. Damit besteht für beide Seiten Rechtssicherheit.

Das «*Generelle Überwachungs- und Nachsorgekonzept für die Solfelder der Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft*» wurde unter Einbezug des Amts für Umweltschutz und Energie mit Datum vom 31. Mai 2021 verabschiedet und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2021-937 vom 22. Juni 2021 zur Kenntnis genommen. Es bildet den Stand der Wissenschaft und Technik als Basis für die Baubewilligungsverfahren ab. Namentlich werden die generellen Konzepte und Massnahmen zur Verwahrung während eines Lebenszyklus einer Salzkaverne und die Regelzeitdauern für die Nachsorge festgehalten. Weiter beschreibt es in allgemeiner Weise die Untersuchungen sowie die Massnahmen, welche die Schweizer Salinen AG während der Planungs- und Erkundungsphase, der Bauphase, der Betriebs- und der Nachsorgephase zu ergreifen hat. Das Überwachungs- und Nachsorgekonzept wurde von der GEOTEST AG (Zollikofen) zusammen mit der DEPP.KBB GmbH (Bad Zwischenahn/Hannover [DE]) entwickelt, welche über ausgewiesenes Fachwissen in den Bereichen Geologie und Hydrogeologie sowie Sole- und Salzgewinnung verfügen.

§ 6a Absatz 2 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung verankert die Verpflichtung der umfassenden Berichterstattung der Schweizer Salinen AG gegenüber dem Kanton über alle durchgeführten Überwachungen und Dokumentationen. Die Aufzählung der in der Berichterstattung enthaltenen Untersuchungen betreffend Grundwasserüberwachung, Gelände Vermessung, Kavernenvermessung sowie betreffend besondere Gegebenheiten bei der Salzlaugung und bei der Schlammverpressung ist nicht abschliessend. Der Kanton kann verlangen, dass ihm auch über sämtliche weiteren durchgeführten Überwachungen und Dokumentationen durch die Schweizer Salinen AG Bericht erstattet wird.

In Abweichung zur Vorlage 2021/478 wird in der vorliegenden Vorlage neu auch die Berichterstattung über die Abbaumengen je Kaverne ausdrücklich verankert. Diese stellen das Gegenstück zur Abbauplanung je Kaverne gemäss § 4a Absatz 2 Ziffer 2 des Konzessionsvertrags; während die Abbauplanung prospektiver Natur ist, ist die Berichterstattung über die Abbaumengen retrospektiver Natur. Diese Instrumente erlauben es dem Kanton, die Befolgung der Pflichten der Schweizer Salinen AG nachzuvollziehen und damit seiner Aufsichtspflicht in gehöriger Weise nachzukommen.

§ 6a Absatz 2^{bis} des Konzessionsvertrags wird in Abweichung zur Vorlage 2021/478 vorliegend neu eingefügt. Die Schweizer Salinen AG wird einerseits verpflichtet, dem Kanton jedes Jahr die aktualisierte Abbauplanung und die aktualisierten lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen zu unterbreiten. Diese Verpflichtung der Aktualisierung der Instrumente nach § 4a Absatz 2 Ziffern 2 und 3 des Konzessionsvertrags dient dem Nachvollzug des auch in § 4a Absatz 3 des Konzessionsvertrags verankerten Prinzips der ständigen Berücksichtigung des etablierten Stands von Wissenschaft und Technik. Im Übrigen können auch wirtschaftliche und (hydro-)

geologische Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten eine Anpassung erfordern: Die Schweizer Salinen AG soll insbesondere auf eine steigende oder fallende Nachfrage reagieren können und die Ergebnisse ihrer Überwachung und Dokumentation in ihre Planung einfließen lassen. Die Schweizer Salinen AG ist andererseits verpflichtet, dem Kanton alle fünf Jahre das aktualisierte Überwachungs- und Nachsorgekonzept zu unterbreiten. Da das Überwachungs- und Nachsorgekonzept genereller, strategischer Natur ist und den Zweck verfolgt, Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist dieses auch darauf ausgelegt, für längere Zeit Bestand zu haben. Aus diesem Grund besteht eine fünfjährlich statt jährlich Verpflichtung zur Aktualisierung. Indessen ist es der Schweizer Salinen AG freigestellt, im Bedarfsfall eine vorzeitige Überprüfung und Nachführung des Konzepts vorzunehmen. Ist der Kanton im Übrigen der Ansicht, dass eine solche vorzeitige Überprüfung und Nachführung des Konzepts notwendig ist, kann er der Schweizer Salinen AG hierzu verbindliche Weisungen nach § 6a Absatz 6 des Konzessionsvertrags erteilen.

§ 6a Absatz 3 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Mit dieser Bestimmung wird der Schweizer Salinen AG die Verpflichtung auferlegt, nicht nur Bericht über ihre Überwachungen und Dokumentationen zu erstatten, sondern auch dem Kanton die zugrundeliegenden Rohdaten zu übermitteln. Der Verweis darauf, dass dies nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik zu geschehen hat, enthält zwei unterschiedliche Aspekte: Einerseits soll sich die (technische) Übermittlung der Daten nach diesem Stand richten; die verwendeten Kommunikationskanäle für diese grossen Datenmengen sind entsprechend anzupassen. Andererseits sollen sich aber auch die Daten selbst nach diesem Stand richten; die durchzuführenden Überwachungen und Dokumentationen richten sich nach den jeweils neuesten, fundierten Erkenntnissen in den für den Salzabbau relevanten technisch-wissenschaftlichen Disziplinen. Im Übrigen erhält der Kanton künftig das Recht, diese Daten für Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu publizieren. Im Gegensatz zur Verwendung der Rohdaten (Bohrprofile und geologische Erkundungsberichte) im Sinne von § 4 Absatz 4 des Konzessionsvertrags, welche vertraulich zu erfolgen hat, können die Daten der Überwachungen und Dokumentationen frei bekanntgegeben respektive der Zugang zu diesen gewährt werden.

§ 6a Absatz 4 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung präzisiert, wie lange die Überwachungs- und Nachsorgepflicht anhält; nämlich bis zum Eintritt stabiler Verhältnisse. Nach dem Ende der Laugungstätigkeit in einer Kaverne werden verschiedene Phasen der Überwachung und Kontrolle bis zur endgültigen Nachsorge durchlaufen. Im Rahmen von provisorischen Verschlüssungen der Kavernen wird beobachtet, wie sich die Kaverne und insbesondere der Druckaufbau in derselben entwickeln. Wenn die Ausmasse der Kaverne und der Druckaufbau dem prognostizierten Verlauf entsprechen und die geologischen Untersuchungen bestätigen, dass keine weitere Veränderung der Kavernen während der provisorischen Verschlüssung erfolgt sind, kann die Bohrung definitiv verschlossen werden. In der Folge wird die Senkungsrate an der Geländeoberfläche gemessen; entspricht auch diese während mindestens zehn Jahren den Prognosen, kann die Kaverne nunmehr als stabil angesehen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind keine oder nur noch geringe Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laugungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten. Allfällige geringfügige Senkungen an der Oberfläche können noch gemessen werden. Ist der Kanton der Ansicht, dass (noch) keine stabilen Verhältnisse eingetreten sind, kann er der Schweizer Salinen AG verbindliche Weisungen zur Weiterführung ihrer Überwachung und Nachsorge nach § 6a Absatz 6 des Konzessionsvertrags erteilen.

§ 6a Absatz 5 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung hält fest, dass die Schweizer Salinen AG die Bohrlöcher nach beendeter Laugungstätigkeit bis zum Eintritt der erwähnten stabilen Verhältnisse

mit nachhaltigen und lokationsspezifischen Massnahmen zu unterhalten hat. Damit solche Massnahmen auch über die gesamte Dauer der Nachsorgephase von der Schweizer Salinen AG durchgeführt und vom Kanton beaufsichtigt werden können, darf die Schweizer Salinen AG die Bohrlöcher nur mit Zustimmung des Kantons verschliessen. Diese Zustimmung wird grundsätzlich erst erteilt, wenn der Kanton aufgrund der eingereichten Daten zur Erkenntnis gelangt ist, dass die stabilen Verhältnisse eingetreten sind.

§ 6a Absatz 6 des Konzessionsvertrags wird in Abweichung zur Vorlage 2021/478 vorliegend neu eingefügt. Mit dieser Bestimmung wird einerseits die Zuständigkeit des Kantons zur Aufsicht über die Schweizer Salinen AG in bau- und umweltschutzrechtlicher respektive wissenschaftlich-technischer Hinsicht verankert. Diese Aufsichtsfunktion übt er dabei durch die Erteilung verbindlicher Weisungen aus, welche die Gewährleistung der Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag sowie nach dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft bezwecken. Solche Weisungen können insbesondere die Überarbeitung der einzureichenden Berichte und Konzepte, die Herausgabe weiterer Daten und Informationen beinhalten. Kommt der Kanton zum Schluss, dass eine Gefährdung von Umwelt und Menschen besteht, kann er auch weitergehende Weisungen, etwa in Form der Einstellung von Bau-, Bohr- und Laugungstätigkeiten verfügen. Die Weisungen haben dabei nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzip zu erfolgen und ergehen in Verfügungsform. Diese Aufsichtsfunktion wird von der in Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzangelegenheiten zuständigen Direktion (§ 1 Absatz 2 der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft vom 19. Dezember 2017 [RVOV BL; [SGS 140.11](#)]) – derzeit der Bau- und Umweltschutzdirektion – wahrgenommen werden.

2.5.11. § 7 Konzessionsleistung an den Kanton

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 7 Konzessionsleistung an den Kanton	§ 7 Konzessionsleistung an den Kanton	§ 7 Konzessionsleistung an den Kanton
¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine einmalige Kapitalzahlung von CHF 4,6 Millionen zu leisten.	¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft Konzessionsgebiets Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine <u>einmalige Kapitalzahlung in 3 Teilzahlungen in der Gesamthöhe</u> von CHF 4,6-17 Millionen Mio. zu leisten.	¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft Konzessionsgebiets Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine <u>einmalige Kapitalzahlung in 3 Teilzahlungen in der Gesamthöhe</u> von CHF 4,6-17 Millionen Mio. zu leisten.
	^{1bis} Die 1. Teilzahlung von CHF 3 Mio. wird mit Abschluss der Konzession per 1. Januar 2026 fällig, die 2. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2035 und die 3. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2040.	^{1bis} Die 1. Teilzahlung von CHF 3 Mio. wird mit Abschluss der Konzession per 1. Januar 2026 fällig, die 2. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2035 und die 3. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2040.
² Zusätzlich hat die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres verkaufes, aus den basellandschaftlichen Salzlagern erzeugtes Salz eine Entschädigung von CHF 1 zu leisten.	² Zusätzlich hat <u>leistet</u> die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres verkauftes , aus den basellandschaftlichen Salzlagern <u>erzeugtes</u> <u>gefördertes</u> Salz eine Entschädigung von CHF 1 <u>zu leisten</u> .	² Zusätzlich hat <u>leistet</u> die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres verkauftes , aus den basellandschaftlichen Salzlagern <u>erzeugtes</u> <u>gefördertes</u> Salz eine Entschädigung von CHF 1 <u>zu leisten</u> .

	<u>³ Der Kanton ist berechtigt, in die Bücher der Saline Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Bemessung der Konzessionsleistungen nach Abs. 2 erforderlich ist.</u>	<u>³ Der Kanton ist berechtigt, in die Bücher der Saline Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Bemessung der Konzessionsleistungen nach Abs. 2 erforderlich ist.</u>
	<u>⁴ Die Konzessionsleistungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2025). Die Anpassung an die Teuerung erfolgt unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist. Die Konzessionsleistung gemäss Abs. 1 wird jeweils auf das Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen dem Indexstand per Ende des Vormonats angepasst. Die Konzessionsleistungen gemäss Abs. 2 werden jeweils auf Beginn eines Jahres auf den Indexstand per Ende Dezember des Vorjahres angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt.</u>	<u>⁴ Die Konzessionsleistungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2025). Die Anpassung an die Teuerung erfolgt unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist. Die Konzessionsleistung gemäss Abs. 1 wird jeweils auf das Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen dem Indexstand per Ende des Vormonats angepasst. Die Konzessionsleistungen gemäss Abs. 2 werden jeweils auf Beginn eines Jahres auf den Indexstand per Ende Dezember des Vorjahres angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt.</u>

§ 7 Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags angepasst. Diese Bestimmung definiert die einmalige Konzessionsabgabe (Kapitalzahlung), die durch die Schweizer Salinen AG für das Recht, aus den Salzlagern des Konzessionsgebiets während der Konzessionsdauer Salz auszubeuten, geschuldet ist. Die Konzessionsabgabe ist in drei Teilzahlungen in der Gesamthöhe von 17 Millionen Franken zu leisten. Da es sich bei der Konzession um eine Mischform zwischen Verfügung und Vertrag handelt (BGE [130 II 18](#) E. 3.1; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts vom 24. März 2014, [2C_828/2013](#), E. 2.1 und vom 24. Juni 2013, [2C_815/2012](#), E. 2.1) und gerade die Leistung einer Konzessionsabgabe nicht ins Belieben der Vertragsparteien gestellt ist, sondern vom Gesetz imperativ vorausgesetzt wird (§ 3 Absatz 1 Teilsatz 2 RG), ist die jeweilige Inrechnungstellung der Teilzahlungen durch den Kanton als eine Forderung beruhend auf einer Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 80 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; [SR 281.1](#)) anzusehen.

Die Leitmaxime für die Bemessung der einmaligen Kapitalzahlung war es, die Gleichbehandlung der Konzessionskantone zu gewährleisten und eine Bemessungsform zu finden, welche für die übrigen 24 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein als Mitaktionäre nachvollziehbar ist und als gerecht empfunden wird. Die Absatzgebiete der einzelnen Kantone tragen dazu bei, dass genügend Investitionen getätigt werden und im Regelfall der Eigentümerschaft eine marktübliche Dividende ausgeschüttet werden können. Somit hat jeder Kanton innerhalb dieses Verbunds zur Nutzung der Skaleneffekte einen Wert für die Schweiz, welcher durch den auf seinem Territorium erzielten Absatz respektive Gewinn entspricht. Der mit einem einzelnen Standortkanton maximal generierbare Gewinn während der Konzessionsdauer bildet mit grosser Sicherheit die oberste der denkbaren Grenzen für eine Vergütung durch die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf die Gewährung einer Konzessionsverlängerung. Denn dieser Betrag entspricht den maximalen Opportunitätskosten, welche anfallen würden, falls man sich mit einem Standortkanton nicht einigen könnte. Im Sinne des Grundsatzes der geteilten Risiken und um den Umstand der Vorauszahlung gebührend zu berücksichtigen, hat man die Abgabe für die Konzessionsverlängerung auf

die Hälfte des mit dem jeweiligen Standortkanton maximal entgangenen Gewinns festgesetzt. Die einmalige Abgabe für die gesamte Konzessionsdauer beläuft sich auf dieser Grundlage im Kanton Basel-Landschaft auf insgesamt 17 Millionen Franken (siehe Ziffer 2.3.3 hiervor).

Dem Kanton stand gemäss § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 des Konzessionsvertrags bisher das Recht zu, die Salzwerke der Schweizer Salinen AG mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Gleisanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum Verkaufswert zu erwerben, sollte die Konzession auslaufen, widerrufen oder entzogen werden. Die Schweizer Salinen AG hat sich mit dem Kanton darauf geeinigt, das entsprechende Kaufrecht im Verlängerungsfall zu bereinigen und dessen allfälligen Wert im Zeitpunkt der Konzessionsverlängerung durch die Zahlung einer einmaligen Entschädigung von 4 Millionen Franken abzugelten. Analog der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau zu dessen Heimfallverzichtsentschädigung wird diese Zahlung nicht in der Konzession, sondern in einer separaten Vereinbarung geregelt (siehe Ziffer 2.4 hiervor).

§ 7 Absatz 1^{bis} des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung definiert die Modalitäten der einmaligen Kapitalzahlung, namentlich die Höhe und die Fälligkeit der ersten, zweiten und dritten Teilzahlung. Betreffend diese Modalitäten bestand Einigkeit zwischen der Schweizer Salinen AG und dem Kanton, dass diese erst eintreten kann, wenn der Schweizer Salinen AG ein konkreter Nutzen aus der Konzession erwächst. Dies ist erst dann der Fall, wenn sie mit der konzessionierten Tätigkeit beginnen kann. Da der Salzabbau aufgrund des reduzierten Konzessionsgebiets mit gewissen Unsicherheiten behaftet und deshalb auch eine vorzeitige Beendigung infolge Verzichts nicht ausgeschlossen ist, einigte man sich darauf, dass diese für die gesamte Konzessionsdauer geschuldete, einmalige Kapitalzahlung in drei Tranchen zu entrichten ist: eine erste Tranche à 3 Millionen Franken ist per 1. Januar 2026 fällig, eine zweite Tranche à 7 Millionen Franken per 31. Dezember 2035 und eine dritte Tranche à 7 Millionen Franken per 31. Dezember 2040. Sollte die Schweizer Salinen AG vor Ablauf der Konzession auf diese im Sinne von § 12b des Konzessionsvertrags verzichten, entfielen die entsprechende Zahlungspflicht für die nach dem Verzichtsdatum liegenden Fälligkeitsdaten. Indessen ist eine Rückzahlung – auch *pro rata temporis* – von Teilzahlungen, welche vor dem Verzichtsdatum fällig geworden sind, ausgeschlossen.

§ 7 Absatz 2 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags angepasst. Diese Bestimmung verankert die mengenabhängige Konzessionsabgabe, welche die Schweizer Salinen AG dem Kanton zu leisten hat. Diese bleibt insofern unverändert, als der geschuldete Betrag weiterhin bei 1 Franken pro Tonne Salz liegt. Indessen wird neu die Grundlage der Berechnung geändert: Anstelle der verkauften Menge Salz aus den basellandschaftlichen Salzlagern ist neu die geförderte Menge Salz massgebend. Diese Neuregelung vereinfacht die Abläufe und fördert die Transparenz (siehe Ziffer 2.3.4 hiervor).

§ 7 Absatz 3 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung berechtigt den Kanton, in die Bücher – also insbesondere in die Unterlagen betreffend Rechnungslegung – der Schweizer Salinen AG Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Bemessung der mengenabhängigen Konzessionsabgabe erforderlich ist. Mit dieser Bestimmung wird dem Kanton die Möglichkeit gegeben, zu prüfen, ob die seitens der Schweizer Salinen AG gemachten Angaben über die aus den basellandschaftlichen Salzlagern geförderten Salz mengen korrekt ermittelt worden sind. Soweit im Rahmen einer grundsätzlich zulässigen Einsicht festgestellt wird, dass die Schweizer Salinen AG gegen Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag verstösst, kann der Kanton die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung verbindlicher Weisungen nach § 5 Absatz 5 und § 6a Absatz 6 dieses Konzessionsvertrags ohne Einschränkung verwenden.

§ 7 Absatz 4 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung verankert künftig, dass die Konzessionsleistungen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise basieren. Die Konzessionsleistungen werden entsprechend an die Teuerung angepasst, unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ausfällt. Diese Anpassung gilt dabei sowohl die einmaligen Konzessionsabgaben als auch für die mengenabhängigen Konzessionsabgaben. Erstere werden jeweils auf das Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen dem Indexstand per Ende des Vormonats (31. Dezember 2025, 30. November 2034, 30. November 2039) angepasst; letztere werden hingegen jeweils auf Beginn des Jahres auf den Indexstand per Ende Dezember des Vorjahres angepasst, sofern diese Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % oder mehr betrug.

2.5.12. § 7a Wegfall oder Bedeutungslosigkeit des Salzhandelsmonopols

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 7a Wegfall oder Bedeutungslosigkeit des Salzhandelsmonopols	§ 7a [Aufgehoben]	§ 7a [Aufgehoben]
¹ Die Entschädigungspflicht gemäss § 7 Absatz 2 entfällt, wenn das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht der Saline auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30% oder mehr an Natriumchlorid und Sole aus rechtlichen Gründen weggefallen ist.	¹ [Aufgehoben]	¹ [Aufgehoben]
² Die Entschädigung wird gemäss § 7b reduziert, wenn das Salzhandelsmonopol durch den Austritt von Kantonen aus der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz inhaltlich bedeutungslos wird.	² [Aufgehoben]	² [Aufgehoben]
³ Die massgebende Feststellung dieser Bedeutungslosigkeit erfolgt durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Konkordatskantone. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind diejenigen Kantone, welche im Zeitpunkt des Beschlusses den Austritt aus der interkantonalen Vereinbarung erklärt haben.	³ [Aufgehoben]	³ [Aufgehoben]

§ 7a des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Diese Bestimmung wurde im Jahr 1998 in Erwartung einer baldigen Aufhebung des Salzregals aufgenommen (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [1998/186](#) vom 22. September 1998, S. 8 f.). Diese Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet: In der Zwischenzeit ist auch der Kanton Waadt dem Salzkonkordat beigetreten und hat somit den Geltungsbereich desselben nunmehr – mit Ausnahme des Kantons Jura – auf die gesamte Schweiz ausgeweitet. Der Bundesrat hat fest-

gehalten, dass die Kantone darüber zu befinden hätten, ob sie am Salzregal festhalten wollen würden oder nicht (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Dezember 2005 zur Interpellation von Otto Ineichen Nr. [05.3033](#)). Er hielt auch ausdrücklich fest, dass das Bestehen der Regalrechte vor der Wirtschaftsfreiheit standhalte, keine Frage des Wettbewerbsrechts sei und auch mit den Regelungen der Welthandelsorganisation zu vereinbaren sei (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2010 zur Interpellation von Ricardo Lumengo Nr. [10.3842](#)). Das Bundesgericht hielt in der Vergangenheit auch ausdrücklich fest, dass es den Kantonen gestattet sei, die im Regalvorbehalt der Bundesverfassung gewährleisteten Grund- und Bodenregalien aufrecht zu erhalten (vgl. BGE [143 I 388](#) E. 2.1, [128 I 3](#) E. 3.b). Parlamentarische Vorstösse auf Abschaffung des Salzregals in anderen Kantonen wurden mit klaren Mehrheiten abgewiesen (vgl. beispielsweise Protokoll des Kantonsrats des Kantons St. Gallen vom 26. September 2006, 2004/2008, Nr. [336/5](#); Protokoll des Grossen Rats des Kantons Bern vom 24. Januar 2017, 2016.RRGR.569, [S. 13](#); Protokoll des Kantonsrats des Kantons Luzern vom 27. März 2017, M 180, [S. 5](#); Protokoll des Grossen Rats des Kantons Thurgau vom 13. März 2019, Nr. 50, [S. 20](#); Protokoll des Kantonsrats des Kantons Zürich vom 14. September 2020, [S. 30](#) und Protokoll des Grossen Rats des Kantons Aargau vom 29. November 2022, [S. 1550](#)).

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Schweizer Salinen AG mittlerweile bereits zum dritten Mal eine einvernehmliche Regelung betreffend Auftausalze, Streckengeschäfte und Importbewilligungen mit dem Schweizerischen Preisüberwacher eingegangen ist (vgl. Einvernehmliche Regelung vom [24. Januar 2014](#), Einvernehmliche Regelung vom [4. Juni 2018](#) sowie Einvernehmliche Regelung vom [4. März 2022](#)). Es ist unbestritten, dass die Schweizer Salinen AG trotz des Fortbestands des Salzregals nunmehr nach marktwirtschaftlichen Kriterien geführt wird und deshalb das gesamte Marktrisiko zu tragen hat. Zu diesem Marktrisiko gehört auch, dass der Schweizer Salinen AG bei einem allfälligen Wegfall des Salzregals möglicherweise Gewinneinbussen entstehen können. Das besagte Marktrisiko kann und soll weder zu Teilen noch zum Ganzen vom Kanton mitgetragen werden, indem dieser einen Ausfall der Entschädigungspflicht zu gewärtigen hätte. Aus diesem Grund wird diese Regelung ersatzlos aufgehoben.

2.5.13. § 7b Reduktion der Konzessionsgebühr

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 7b Reduktion der Konzessionsgebühr	§ 7b [Aufgehoben]	§ 7b [Aufgehoben]
¹ Im Fall von § 7a Absatz 2 wird die Entschädigung von CHF 1 auf CHF –.10 pro Tonne gefördert Salz reduziert. Sie entfällt im Zeitpunkt, da das kantonale Salzhandelsmonopol förmlich aufgehoben wird.	¹ [Aufgehoben]	¹ [Aufgehoben]

§ 7b des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Diese Bestimmung wurde im Jahr 1998 in Erwartung einer baldigen Aufhebung des Salzregals aufgenommen (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [1998/186](#) vom 22. September 1998, S. 8 f.). Zweck dieser Norm war es, eine Übergangsphase zwischen der inhaltlichen Bedeutungslosigkeit des Salzregals und dessen förmlichen Aufhebung zu regeln. Da die Bestimmung von § 7a des Konzessionsvertrags aufgehoben wird, fällt auch die Daseinsberechtigung von § 7b des Konzessionsvertrags dahin. Aus diesem Grund wird diese Regelung ersatzlos aufgehoben.

2.5.14. § 8 Badesole-Lieferungen

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 8 Badesole-Lieferungen	§ 8 Badesole-Lieferungen	§ 8 Badesole-Lieferungen
¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1.	¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1 § 7 Abs. 2.	¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1 § 7 Abs. 2.

§ 8 Absatz 1 des Konzessionsvertrags verweist in seiner bisherigen Formulierung auf § 7 Absatz 1 des Konzessionsvertrags. Dies stellt ein seinerzeitiges Versehen der beiden Vertragsparteien dar: In der ursprünglichen Fassung des Konzessionsvertrags vom 29. März 1963 wies jener Absatz tatsächlich auf eine Entschädigungsleistung pro Tonne festes respektive flüssiges Salz hin. Indessen wurde im Rahmen der Änderung des Vertrags im Jahr 1998 eine vollständige Neufassung von § 7 vorgenommen, bei welcher die erwähnte Entschädigungsleistung nunmehr in Absatz 2 verschoben wurde (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [1998/186](#) vom 22. September 1998, S. 8 f.). Dabei ging der Verweis in § 8 auf § 7 augenscheinlich vergessen. Zwar wird im Kanton Basel-Landschaft momentan keine Badesole bezogen; für allfällige zukünftige Lieferungen bietet es sich allerdings an, auch weiterhin an diesem Paragraph festzuhalten. Zu diesem Zweck ist entsprechend der Verweis richtig zu stellen.

2.5.15. §§ 9 und 10

§ 9 des Konzessionsvertrags betraf die Belieferung des Kantons mit Salz: Die Schweizer Salinen AG verpflichtete sich, dem Kanton gemäss einer separaten Vereinbarung mit Salz jeder Sorte zu beliefern, wobei dies zu einheitlich festgesetzten Bedingungen zu erfolgen hatte. Diese Bestimmung wurde bereits bei der Änderung der Konzession im Jahre 2008 aufgrund des in der Zwischenzeit erfolgten, vom Landrat mit Beschluss Nr. [2098](#) vom 27. Juni 1974 genehmigten Beitritts des Kantons Basel-Landschaft zum Salzkonkordat als überholt aufgehoben (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2008/047](#) vom 26. Februar 2008, S. 8).

§ 10 des Konzessionsvertrags betraf die Kriegsreserve: Die Schweizer Salinen AG verpflichtete sich, für den Kanton jederzeit mindestens 5'000 Zentner Kochsalz als Kriegsbedarf auf Lager zu halten. Diese Bestimmung wurde bereits bei der Änderung der Konzession im Jahre 2008 aufgrund des Abschlusses eines Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend Kriegsreserven als überholt aufgehoben (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2008/047](#) vom 26. Februar 2008, S. 8).

2.5.16. § 11 Übertragbarkeit, Dauer, Erlöschen

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug	§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug <u>Erlöschen</u>	§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug <u>Erlöschen</u>
¹ Die vorliegende Konzession kann nur mit Einwilligung des Kantons übertragen werden.	¹ Die vorliegende Konzession kann nur mit Einwilligung des Kantons übertragen werden.	¹ Die vorliegende Konzession kann nur mit Einwilligung des Kantons übertragen werden.

<p>² Sie verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn entgegen der bei der Gründung der Saline bestandenen Absicht nicht mehr mindestens 3/4 der Aktien der Saline sich im Besitze von Schweizer Kantonen befinden; 2. wenn die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich auch § 6, zuwiderhandelt; 3. wenn die Saline sich auflöst oder ihren Sitz ausserhalb des Kantons verlegt. 	<p>² Sie Der Kanton verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember <u>2075/2025</u>. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>[Aufgehoben]</i> 2. <i>[Aufgehoben]</i> 3. <i>[Aufgehoben]</i> 	<p>² Sie Der Kanton verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember <u>2075/2025</u>. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>[Aufgehoben]</i> 2. <i>[Aufgehoben]</i> 3. <i>[Aufgehoben]</i>
<p>³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben.</p>	<p>³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese <u>Die Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben</u> erlischt durch Ablauf, Widerruf oder Verzicht.</p>	<p>³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese <u>Die Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben</u> erlischt durch Ablauf, Widerruf oder Verzicht.</p>

§ 11 Absatz 1 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Eine ähnliche Bestimmung fand sich bereits in Artikel 4 Absatz 1 des Konzessionsvertrags von 1909, welcher vorsah, dass die Saline Schweizerhalle ohne Einwilligung des Regierungsrats mit keinem ähnlichen Unternehmen verschmolzen werden dürfe. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz verankert, dass die Konzession einem Konzessionär allein erteilt wird und dieser kein selbständiges Recht besitzt, über diese Konzession nach Belieben zu verfügen. Es besteht derzeit keine Veranlassung, an dieser Regelung zu rütteln, weshalb diese keiner Anpassung bedarf.

§ 11 Absatz 2 des Konzessionsvertrags beinhaltet zwei Teilgehalte: Einerseits werden die Gründe für einen Rückzug oder einen Widerruf der Konzession verankert. Diese Regelung wird künftig zur besseren Strukturierung des Vertragstexts in einem neuen § 12a des Konzessionsvertrags verankert. Andererseits wird in diesem Absatz die Dauer der Konzession verbindlich festgelegt. Die ursprüngliche Konzession von 1963 wurde seinerzeit für einen Zeitraum von 50 Jahren bis ins Jahr 2012 erteilt. Im Rahmen der Anpassung des Konzessionsvertrags im Jahr 2008 wurde die Konzessionsdauer bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Zweck dieser Verlängerung war es, die Dauer dieser Konzession an jene zwischen der Schweizer Salinen AG und dem Kanton Aarau anzupassen, da ein signifikanter Unterschied in der Konzessionsdauer beider Standorte frühzeitig zu einer Lähmung der Investitionstätigkeit zu Gunsten des andern Standorts führen könnte (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2008/047](#) vom 26. Februar 2008, S. 6). Der Kanton Aargau hat in der Zwischenzeit eine Verlängerung der Konzession bis Ende 2075 verabschiedet; der Regierungsrat hat eine solche auch für den Kanton Basel-Landschaft vorgesehen. Eine solche Verlängerung verstösst nicht

gegen § 4 RG: Dieser sieht zwar vor, dass Konzessionen nur auf einen bestimmten Zeitraum, auf höchstens hundert Jahre, erteilt werden. Diese Höchstdauer bezieht sich indessen auf die erstmalige Erteilung einer Konzession. Nicht ausgeschlossen ist deshalb, eine auf 50 Jahre abgeschlossene Konzession zunächst um 13 Jahre und hernach nochmals um 50 Jahre zu verlängern. Dies gilt umso mehr, als kein Anspruch des Konzessionärs auf Verlängerung besteht, der die Verhandlungen unternehmende Regierungsrat den Konzessionsvertrag den aktuellen Gegebenheiten anpassen und der Landrat über die Verlängerung der Konzession abschliessend befinden kann.

Der Landrat hat den Regierungsrat mit Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 beauftragt, zu prüfen, ob die bisher vorgesehene Verlängerung der Konzessionsdauer um 50 Jahre gemäss § 11 Absatz 2 des Konzessionsvertrags zu verkürzen ist. Der Regierungsrat hat diese Regelung in der Folge einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Dabei hat er berücksichtigt, dass die Schweizer Salinen AG bei der Sicherung ihres Produktionsbetriebs auf eine sehr langfristige Planung angewiesen ist: Sollen Solfelder erschlossen werden, wird regelmässig mit einer mehrjährigen Erkundungs-, Planungs- und Bewilligungsphase gerechnet, welcher eine etwa dreijährige Anlaufungsphase und eine zehnjährige Betriebsphase folgen. Weiter verfügen die grossen Anlagen (insbesondere die Verdampfer) und die Gebäude über eine grosse Lebensdauer. Je kürzer aber die zu vereinbarende Konzessionsdauer ausfällt, desto mehr werden die Flexibilität der Erneuerungsplanung eingeschränkt und Abschreibungen auf Infrastrukturen erhöht. Dies verringert entsprechend die Wirtschaftlichkeit des laufenden sowie des projektierten Salzabbaus auf dem Kantonsgebiet und damit auch die Attraktivität des Kantons als Produktionsstandort. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Konzessionsvertrag mit der vorliegenden Vorlage künftig in den Bereichen «Haftung und Finanzierung», «Unterhaltungspflichten» sowie «Überwachungs- und Nachsorgepflichten» genügend dynamisch ausgestaltet ist, dass gerade auch sich ändernden wissenschaftlichen Erkenntnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Insbesondere die regelmässige Unterbreitung der grundlegenden Konzepte sowie die nunmehr ausdrücklich verankerten Befugnisse des Kantons – respektive der Finanz- und Kirchendirektion sowie der Bau- und Umweltschutzdirektion – lassen den Einbezug neuer Umstände bereits während der Vertragsdauer und nicht erst im Zuge der Verlängerung des Konzessionsvertrags zu. Damit wird aber die Argumentation, dass eine kürzere Konzessionsdauer zur Aufnahme neuer Erkenntnisse in kürzeren Abständen angezeigt sein könnte, obsolet. Aus den aufgezeigten Gründen ist der Regierungsrat deshalb zur Erkenntnis gekommen, dass eine solche Verkürzung der Konzessionsdauer weder den Bedürfnissen des Kantons noch der Schweizer Salinen AG dienlich ist, weshalb er auf eine Anpassung von § 11 Absatz 2 des Konzessionsvertrags diesbezüglich verzichtet.

§ 11 Absatz 3 des Konzessionsvertrags behandelte bisher das Recht des Kantons, die Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Gleisanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum Verkaufswert zu erwerben, sollte die Konzession aus in der Schweizer Salinen AG liegenden Gründen zurückgezogen oder widerrufen werden. Da das Interesse des Kantons, dieses Kaufrecht dereinst ausüben zu wollen, gering erscheint, wird auf dieses verzichtet respektive dieses aufgehoben. Der Verzicht auf dessen Ausübung wird von der Schweizer Salinen AG im Gegenzug mit einer einmaligen Zahlung von 4 Millionen Franken abgegolten (siehe Ziffer 2.4 hiervor). Neu sollen in § 11 Absatz 3 des Konzessionsvertrags die drei Fälle des Erlöschens abschliessend genannt werden: Diese sind das Erlöschen durch Ablauf der Geltungsdauer der Konzession (siehe Ziffer 2.5.17 hernach), durch Widerruf der Konzession seitens Kantons (siehe Ziffer 2.5.18 hernach) sowie durch einen Verzicht auf die Konzession seitens Schweizer Salinen AG (siehe Ziffer 2.5.19 hernach). Die Folgen dieses Erlöschens werden zudem künftig einheitlich ausgestaltet (siehe Ziffer 2.5.20 hernach).

2.5.17. § 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages	§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages	§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages
¹ Mit dem Ablauf der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebes dahin. Dem Kanton steht das Recht zu, die Saline in dem in § 11 Absatz 4 bestimmten Umfange gegen Vergütung des wirklichen Verkaufswertes zu erwerben, wie es andererseits der Saline zusteht, den Betrieb aufzugeben.	¹ [Aufgehoben]	¹ [Aufgehoben]
² Der Kanton wird 5 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.	² Der Kanton wird 5 10 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten 1 Jahr bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.	² Der Kanton wird 5 10 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten 1 Jahr bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.
³ Grundsätzlich wird der Kanton für eine weitere Vertragsperiode in 1. Linie mit der Saline verhandeln und ihr bei gleichen Bedingungen den Vorzug einräumen.	³ [Aufgehoben]	³ [Aufgehoben]

§ 12 Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. In seinem ersten Satz definiert diese Bestimmung die Rechtsfolge des Ablaufs der Konzession, nämlich den Hinfall des der Schweizer Salinen AG eingeräumten Rechts des Alleinbetriebs. Da diese Rechtsfolge grundsätzlich aber bei allen Fällen des Erlöschens eintritt, soll sie künftig einheitlich ausgestaltet in einem neu geschaffenen § 12c des Konzessionsvertrags verankert werden (siehe Ziffer 2.5.20 hernach). Entsprechend kann der erste Satz von § 12 Absatz 1 des Konzessionsvertrags ersatzlos aufgehoben werden.

Der zweite Satz von § 12 Absatz 1 des Konzessionsvertrags verwies betreffend das Kaufrecht des Kantons bereits im ursprünglichen Vertragstext von 1963 fälschlicherweise auf den nicht vorhandenen § 11 Absatz 4. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass § 11 Absatz 2 eine Aufzählung von drei Ziffern aufwies, an welche sich § 11 Absatz 3 anschloss. Da das Kaufrecht indessen mit der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags ohnehin aufgehoben respektive auf dieses verzichtet wird (siehe Ziffer 2.5.16 hiervoor), ist auch dieser zweite Satz von § 12 Absatz 1 des Konzessionsvertrags ersatzlos aufzuheben.

§ 12 Absatz 2 des Konzessionsvertrags hielt in seiner bisherigen Fassung fest, dass der Kanton fünf Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Schweizer Salinen AG herantreten und die Anfrage stellen würde, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle. Diese Anfrage musste innerhalb von sechs Monaten bejaht werden, damit der Kanton mit der Schweizer Salinen AG in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten würde. Der Zweck dieser

Bestimmung liegt in der frühzeitigen Anbahnung von Verhandlungsgesprächen, um eine weitgehende Recht- und Planungssicherheit zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Aufgrund der Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte und Verhandlungen erscheinen die bisherigen Fristen jedoch zu kurz. Entsprechend wird die vorgesehene Vorlaufzeit zur Aufnahme von Verhandlungen von 5 auf 10 Jahre und die Reaktionsfrist der Schweizer Salinen AG von 6 Monaten auf 1 Jahr verlängert.

§ 12 Absatz 3 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Diese Bestimmung räumte der Schweizer Salinen AG eine Vorzugsstellung bei allfälligen Konzessionsverhandlungen ein. Aufgrund der vorerwähnten künftigen Ausrichtung der Schweizer Salinen AG an marktwirtschaftlichen Grundsätzen erscheint eine solche Vorzugsstellung indessen überholt und ist entsprechend ersatzlos aufzuheben.

2.5.18. § 12a Widerruf

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
	<u>§ 12a Widerruf</u>	<u>§ 12a Widerruf</u>
	<p><u>¹ Der Kanton kann die Konzession vor Ablauf der Geltungsdauer nach vorheriger Androhung widerrufen, wenn:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>sich nicht mehr 2/3 der Aktien der Saline im Besitz von Schweizer Kantonen befinden;</u> 2. <u>die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich §§ 5 Abs. 3, 6 und 6a, zuwiderhandelt; oder</u> 3. <u>die Saline sich auflöst oder im Kanton nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung verfügt.</u> 	<p><u>¹ Der Kanton kann die Konzession vor Ablauf der Geltungsdauer nach vorheriger Androhung widerrufen, wenn:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>sich nicht mehr 2/3 der Aktien der Saline im Besitz von Schweizer Kantonen befinden;</u> 2. <u>die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich den §§ 5, 6 und 6a, zuwiderhandelt; oder</u> 3. <u>die Saline sich auflöst oder im Kanton nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung verfügt.</u>

§ 12a Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung verankert diejenigen Gründe, welche den vorzeitigen Widerruf der Konzession zulassen und war bisher in § 11 Absatz 2 des Konzessionsvertrags geregelt (siehe Ziffer 2.5.16 hiervoor). Der einseitige Entzug der Konzession durch den Kanton bedarf künftig einer vorgängigen Androhung. Hierdurch wird den Anforderungen des vom eidgenössischen und des kantonalen Verfassungsrechts verbürgten Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 29 Absatz 2 BV; § 9 Absatz 3 KV) – der auch der Schweizer Salinen AG als juristische Person des schweizerischen Rechts zukommt – Rechnung getragen. Im Übrigen besteht auf Seiten der Konzessionärin auch ein gewichtiges betriebswirtschaftliches Interesse, frühzeitig über eine Absicht des Kantons, die Konzession unter Umständen zu widerrufen, informiert zu werden. Die Wirkung des Widerrufs der Konzession tritt *ex nunc* ein; mit anderen Worten kann ein Widerruf somit nicht rückwirkend, sondern einzig ab Beschlussdatum für die Zukunft Geltung entfalten. Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung sowie zu den Überwachungs- und Nachsorgepflichten bleiben auch nach dem Widerruf der Konzession gemäss § 12c Absatz 2 des Konzessionsvertrags weiterhin bestehen (siehe Ziffer 2.5.20 hernach). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton einen Widerruf vornehmen *kann*, jedoch nicht muss: Es steht mithin im Ermessen des Kantons, von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch zu machen oder nicht.

Der Widerrufsgrund nach § 12b Absatz 1 Ziffer 1 des Konzessionsvertrags entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 11 Absatz 2 Ziffer 1. Auf die Erwähnung der «bei der Gründung der Schweizer Salinen AG bestandenen Absicht» kann verzichtet werden, da dieser keine eigenständige rechtliche Bedeutung mehr zukommt. Weiter wird im Sinne einer Lockerung der Anforderungen an die Schweizer Salinen AG und zugunsten einer zunehmend marktwirtschaftlichen Ausrichtung das Kriterium, dass mindestens drei Viertel der Aktien der Saline im Besitze von Schweizer Kantonen sein müssen, auf künftig lediglich zwei Drittel gesenkt. Auch in diesem Umfang werden die berechtigten Interessen des Kantons und seiner Bevölkerung weiterhin genügend berücksichtigt. Befinden sich hingegen weniger als die erwähnten zwei Drittel der Aktien der Schweizer Salinen AG im Besitz von Schweizer Kantonen, kann der Kanton den Widerruf der Konzession verfügen.

Der Widerrufsgrund nach § 12b Absatz 1 Ziffer 2 des Konzessionsvertrags entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 11 Absatz 2 Ziffer 2. Diese Bestimmung bezweckt die Verankerung des Grundsatzes, dass Verstösse gegen die Konzessionsbedingungen als *ultima ratio* mit der Beendigung der Konzession zu sanktionieren sind. Die bisher ausdrückliche Erwähnung der Unterhaltspflichten wird durch die zusätzliche Nennung der Überwachungs- und Nachsorgepflichten sowie der Pflichten über die Haftung und Finanzierung ergänzt. Indessen ist diese Aufzählung entsprechend ihrem Wortlaut nicht abschliessend; auch Zuwiderhandlungen gegen andere Bestimmungen der Konzession können das Recht des Kantons zum Widerruf auslösen.

Der Widerrufsgrund nach § 12b Absatz 1 Ziffer 3 des Konzessionsvertrags entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 11 Absatz 2 Ziffer 3. Diese Regelung umfasst zwei unterschiedliche Aspekte: Zum einen steht dem Kanton das Recht zum Widerruf der Konzession zu, wenn die Schweizer Salinen AG sich aus irgendeinem Grund auflösen sollte. Da die Konzession einem namentlich bestimmten Unternehmen erteilt wird, muss es der Kanton in der Hand haben, bei Auflösung des besagten Unternehmens die Konzession wieder an sich zu ziehen. Andernfalls könnte die Konzession allenfalls – beispielsweise im Rahmen eines Liquidationsverfahrens – auf andere Unternehmen übergehen, ohne dass der Kanton dies einschränken könnte. Entsprechend bedarf es der ausdrücklichen Verankerung dieses Widerrufsgrunds. Zum anderen steht dem Kanton auch das Recht zum Widerruf der Konzession zu, wenn die Schweizer Salinen AG nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung auf Kantonsgebiet verfügt. In diesem Fall hat die Schweizer Salinen AG entweder den Salzabbau und die Produktion von Salzprodukten auf basellandschaftlichem Boden aufgegeben oder aber ihre Tätigkeiten derart aus dem Kantonsgebiet wegverlagert, dass keine nähere Beziehung mehr zwischen ihr und dem Kanton mehr besteht. In beiden Fällen kann es sein, dass die Schweizer Salinen AG aus strategischen Überlegungen an der ihr erteilten Konzession festhalten möchte, obwohl dies möglicherweise nicht mehr im Interesse des Kantons liegt. Entsprechend muss es möglich sein, dass der Kanton auch in derartigen Fällen von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann, um die Konzession beispielsweise anderweitig wieder erteilen zu können. Die gewählte, neue Formulierung stellt auch eine Angleichung an die Regelung im Kanton Aargau dar. Das Interesse der Kantone Aargau und Basel-Landschaft hängt nicht vom statutarischen Sitz, sondern vielmehr vom Vorliegen einer Betriebsstätte auf dem Kantonsgebiet ab, da sich von diesem der Steuersitz der Schweizer Salinen AG ableitet. Die Schweizer Salinen AG bleibt im Kanton steuerpflichtig, solange sie hier aus steuerlicher Sicht eine Betriebsstätte unterhält, was grundsätzlich dann der Fall ist, wenn sie zumindest über eine Zweigniederlassung vor Ort verfügt.

2.5.19. § 12b Verzicht

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
	<u>§ 12b Verzicht</u>	<u>§ 12b Verzicht</u>
	¹ <u>Die Saline kann vor Ablauf der Konzession jederzeit auf diese verzichten.</u>	¹ <u>Die Saline kann vor Ablauf der Konzession jederzeit auf diese verzichten.</u>
	² <u>Sie kündigt dies dem Kanton mindestens 5 Jahre vor dem beabsichtigten Beendigungszeitpunkt schriftlich an.</u>	² <u>Sie kündigt dies dem Kanton mindestens 5 Jahre vor dem beabsichtigten Beendigungszeitpunkt schriftlich an.</u>
	³ <u>Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, hat die Saline für jedes Jahr, welches die Konzession vor Ablauf dieser 5 Jahresfrist endet, eine Entschädigung von pauschal CHF 200'000 Franken, im Maximum eine Entschädigung von CHF 1 Mio. zu leisten; das heisst:</u> 1. <u>Verzicht mindestens 5 Jahre vor Beendigung: keine Entschädigung;</u> 2. <u>Verzicht mindestens 4 Jahre vor Beendigung: CHF 200'000 Entschädigung;</u> 3. <u>Verzicht mindestens 3 Jahre vor Beendigung: CHF 400'000 Entschädigung;</u> 4. <u>Verzicht mindestens 2 Jahre vor Beendigung: CHF 600'000 Entschädigung;</u> 5. <u>Verzicht mindestens 1 Jahr vor Beendigung: CHF 800'000 Entschädigung;</u> 6. <u>Verzicht unter 1 Jahr vor Beendigung: CHF 1 Mio. Entschädigung.</u>	³ <u>Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, hat die Saline für jedes Jahr, welches die Konzession vor Ablauf dieser 5-Jahresfrist endet, eine Entschädigung von pauschal CHF 200'000 Franken, im Maximum eine Entschädigung von CHF 1 Mio. zu leisten; das heisst:</u> 1. <u>Verzicht mindestens 5 Jahre vor Beendigung: keine Entschädigung;</u> 2. <u>Verzicht mindestens 4 Jahre vor Beendigung: CHF 200'000 Entschädigung;</u> 3. <u>Verzicht mindestens 3 Jahre vor Beendigung: CHF 400'000 Entschädigung;</u> 4. <u>Verzicht mindestens 2 Jahre vor Beendigung: CHF 600'000 Entschädigung;</u> 5. <u>Verzicht mindestens 1 Jahr vor Beendigung: CHF 800'000 Entschädigung;</u> 6. <u>Verzicht unter 1 Jahr vor Beendigung: CHF 1 Mio. Entschädigung.</u>

§ 12b Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung verankert, dass die Schweizer Salinen AG künftig das Recht hat, jederzeit vor Ablauf dieser Konzession auf diese zu verzichten. Die Möglichkeit eines einseitigen Verzichts auf die Konzession durch die Konzessionärin, gestützt auf eine explizite gesetzliche Grundlage oder eine Regelung in der Konzession selbst, wird in der Lehre einhellig befürwortet (vgl. PIERRE TSCHANNEN/MARKUS MÜLLER/MARKUS KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage Bern 2022, S. 474, Rz. 1280; ISABELLE HÄNER, Das Ende des Konzessionsverhältnisses, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Die Konzession, Basel/Genf/Zürich 2011, S. 103; TOMAS POLEDNA, Staatliche Bewilligungen und Konzessionen, Habil. Zürich, Bern 1994, S. 270 ff.). Verneint wird dieses Recht auf einen Verzicht einzig dann, wenn die Konzessionärin zur Ausübung der konzessionierten Tätigkeit respektive zum Betrieb der konzessionierten Anlagen ausdrücklich im Gesetz oder in der Konzession verpflichtet wird. Mit dem Wegfall der bisher in § 6 Absatz 1 des Konzessionsvertrags verankerten Betriebspflicht (siehe Ziffer 2.5.9 hiervoor)

ist es somit nicht nur zulässig, sondern auch geboten, der Schweizer Salinen AG nunmehr ein Verzichtrecht einzuräumen. Dieses kann – unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze – grundsätzlich voraussetzungslos ausgeübt werden, was auch der Praxis und der neueren Gesetzgebung der meisten Kantone im Bereich der Nutzung des Untergrunds und des Abbaus von Bodenschätzen entspricht.

§ 12b Absatz 2 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung besagt, dass die Schweizer Salinen AG den vorzeitigen Verzicht auf die Konzession dem Kanton mindestens fünf Jahre vor dem beabsichtigten Beendigungszeitpunkt schriftlich anzukündigen hat. Damit wird einerseits das sogenannte Schriffterfordernis statuiert; eine Ankündigung auf mündlichem oder elektropostalischem Wege genügt ebenso wenig wie eine Ankündigung, welche nicht von gehörig (zeichnungs-)berechtigten Vertretern der Schweizer Salinen AG unterzeichnet ist. Gerade aufgrund der erheblichen Auswirkungen eines Verzichts auf die beiden Vertragsparteien sind entsprechend strenge Massstäbe an diesen zu stellen. Mit dieser Bestimmung wird andererseits eine Frist gesetzt, innert welcher der Verzicht vom Kanton entschädigungslos hinzunehmen ist. Im Sinne der neu geregelten Geltungsdauer der Konzession bis zum 31. Dezember 2075 gemäss § 11 Absatz 2 des Konzessionsvertrags (siehe Ziffer 2.5.16 hiervor), kann das Verzichtrecht somit bis zum 31. Dezember 2070 entschädigungslos ausgeübt werden.

§ 12b Absatz 3 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung definiert, dass die Schweizer Salinen AG dem Kanton eine Entschädigung zu bezahlen hat, falls diese ihr Verzichtrecht nach Ablauf dieser fünfjährigen Frist – also zwischen dem 1. Januar 2071 und dem 31. Dezember 2075 – ausüben sollte. Die geschuldete Entschädigung beträgt dabei CHF 200'000 pro angefangenem Jahr, welches die Konzession nach dem 31. Dezember 2070 endet. Dieser Betrag bemisst sich dabei am Ertrag aus der durchschnittlichen Fördermenge Salz im Kanton Basel-Landschaft und damit an der Summe, die dem Kanton durch die vorzeitige Beendigung des Konzessionsvertrags jährlich zu entgehen droht. Die Entschädigungslosigkeit eines Verzichts vor Ablauf der Frist gemäss Absatz 2 ist in Ziffer 1 nochmals festgehalten; in den Ziffern 2 bis 6 wird die jährliche Abstufung der Entschädigung ausführlich dargelegt, um allfälligen späteren Auslegungsschwierigkeiten zuvorzukommen.

2.5.20. § 12c Folgen des Erlöschens

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
	<u>§ 12c Folgen des Erlöschens</u>	<u>§ 12c Folgen des Erlöschens</u>
	¹ <u>Mit dem Erlöschen der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebs dahin.</u>	¹ <u>Mit dem Erlöschen der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebs dahin.</u>
	² <u>Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung bleiben nach Erlöschen der Konzession bestehen. Dasselbe gilt für die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, soweit nach Rückbau resp. Wiederherstellung entsprechender Bedarf besteht.</u>	² <u>Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung bleiben nach Erlöschen der Konzession bestehen. Dasselbe gilt für die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, soweit nach Rückbau resp. Wiederherstellung entsprechender Bedarf besteht.</u>

§ 12c Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Diese Bestimmung war bisher in § 12 Absatz 1 des Konzessionsvertrags verankert (siehe Ziffer 2.5.18 hiervoor) und definiert die Rechtsfolge des Erlöschens der Konzession. Diese besteht im Hinfall des der Schweizer Salinen AG eingeräumten Rechts des Alleinbetriebs. Dieser Terminus des Alleinbetriebs umfasst dabei einerseits das alleinige und ausschliessliche Ausbeutungsrecht nach § 1 Absatz 2 des Konzessionsvertrags als auch das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen an Steinsalz und Sole nach § 2 Absatz 2 des Konzessionsvertrags. Diese Rechtsfolge tritt dabei unabhängig der Grundlage dieses Erlöschens – Zeitablauf, Widerruf oder aber Verzicht – auf das diesbezüglich festgelegte Datum, frühestens aber *ex nunc* ein. Eine Rückwirkung der Rechtsfolge ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 12c Absatz 2 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags neu eingefügt. Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung sowie zu den Überwachungs- und Nachsorgepflichten – insbesondere auch die fortwährende Dokumentation und die Übermittlung der gesammelten Daten und der gestützt hierauf erstellten Berichte an den Kanton – bleiben unabhängig der Grundlage des Erlöschens auch danach weiterhin bestehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die notwendigen Massnahmen finanzieller und technischer Art vorgenommen werden, um das (Wieder-)Eintreten stabiler Verhältnisse sicherzustellen sowie künftige Veränderungen der Umwelt durch die frühere Laugungs- und Verpressungstätigkeiten nach dem etablierten Stand der Technik und der Wissenschaft zu unterbinden.

2.5.21. § 13 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 13 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat	§ 13 [Aufgehoben]	§ 13 [Aufgehoben]
¹ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Recht, eines seiner Mitglieder als Vertreter des Kantons mit Sitz und Stimme in den Verwaltungsrat der Saline abzuordnen.	¹ [Aufgehoben]	¹ [Aufgehoben]

§ 13 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Diese Bestimmung war bereits in Artikel 2 Buchstabe c des Konzessionsvertrags von 1909 enthalten. Indessen ist sie mit dem Abschluss des Salzkordats hinfällig geworden: Dieses sieht in Artikel 7 Absatz 1 vor, dass jeder Aktionärskanton Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG hat. Das Bedürfnis des Kantons, aufgrund seiner wesentlichen Salzvorkommen auch weiterhin an der Willensbildung der Schweizer Salinen AG zu partizipieren, wird auch seitens der Schweizer Salinen AG nicht bestritten. Eine ausdrückliche Verankerung der Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG im Konzessionsvertrag ist allerdings aufgrund des im Salzkordat verbürgten Anspruchs redundant und deshalb ersatzlos aufzuheben.

Die Schweizer Salinen AG hat den Aktionärskantonen im Rahmen einer umfassenden Reform ihrer Organisationsgrundlagen empfohlen, eine Entflechtung des bisherig umfassend verstandenen Verwaltungsrats auf einen aktienrechtlichen Verwaltungsrat im engeren Sinne und einen separaten Konkordatsrat vorzunehmen. Die aus Artikel 7 Absatz 2 des Salzkordats fliessenden strategischen Aufgaben werden somit künftig durch den Konkordatsrat wahrgenommen, in welchem die

Aktionärskantone Einsitz nehmen. Die Konzessionskantone sind zudem im Präsidium des Konkordatsrats vertreten. Demgegenüber nimmt der aktienrechtliche Verwaltungsrat die von Gesetz wegen vorgesehenen Aufgaben wahr (Artikel 716 ff. OR). Im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrags verzichten künftig alle Aktionärskantone auf ihren Einsitz im aktienrechtlichen Verwaltungsrat. Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss Nr. 2022-486 vom 22. März 2022 seine Zustimmung zum Aktionärsbindungsvertrag und zur geplanten Änderung der Statuten der Schweizer Salinen AG festgehalten. Diesem Beschluss haben sich in der Folge die Regierungen aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein angeschlossen (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2023/507](#) vom 19. September 2023, S. 38). Die umfassende Reform der Organisationsgrundlagen der Schweizer Salinen AG ist somit abgeschlossen.

2.5.22. § 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen	§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen	§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen
¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht entschieden.	¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht <u>entschieden Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft</u> beurteilt.	¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht <u>entschieden Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft</u> beurteilt.
		² <u>Der Kanton und die Saline stimmen in der grundsätzlichen Absicht überein, das per 1. Januar 2026 reduzierte Konzessionsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt in angemessenem Umfang auszugleichen.</u>

§ 14 Absatz 1 des Konzessionsvertrags betrifft die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Schweizer Salinen AG über die Auslegung des vorliegenden Konzessionsvertrags. Bereits in Artikel 15 des Konzessionsvertrags von 1909 war eine entsprechende Bestimmung enthalten, welche das Bundesgericht für die Beurteilung zuständig erklärte. Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, [SR 173.110](#)) enthält in Artikel 120 eine abschliessende Aufzählung der zulässigen Klagen, welche direkt durch das Bundesgericht als einzige Instanz beurteilt werden. Die im alten Recht vorgesehene Möglichkeit, dass die Kantone ihre verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten dem Bundesgericht zur direkten Erledigung zuweisen konnten, besteht im neuen Recht nicht mehr (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2015, [2E 2/2015](#), E. 1.2). Gemäss Artikel 120 Absatz 1 BGG sind nunmehr einzig Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden (Buchstabe a), zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (Buchstabe b) sowie Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit bestimmter Personen (Buchstabe c) direkt vom Bundesgericht zu beurteilen. Aufgrund der abschliessenden Regelung können bei den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nur der Bund und die Kantone, nicht aber auch andere Gemeinwesen (Gemeinden, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften) oder Private von der Klage Gebrauch machen (vgl. ZHENI LUKS, Klage

an das Bundesgericht bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen [Art. 120 BGG], Diss. Freiburg 2022, S. 227 ff. Rz. 376 ff.).

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Schweizer Salinen AG sind deshalb grundsätzlich vor den kantonalen Gerichten auszutragen. Im Kanton Basel-Landschaft beurteilt gemäss § 50 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO; [SGS 271](#)) das Kantonsgericht Basel-Landschaft derartige Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Konzessionen auf Klage hin als einzige Instanz. Hiervon ausgenommen sind allfällige Streitigkeiten betreffend verbindliche Weisungen des Kantons – respektive der Finanz- und Kirchendirektion sowie der Bau- und Umweltschutzdirektion – gemäss § 5 Absatz 5 und § 6a Absatz 6 des Konzessionsvertrags: Diese ergehen in Form einer Verfügung gemäss § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL; [SGS 175](#)) letztinstanzlich durch die erwähnten Direktionen. Gegen diese Verfügungen ist deshalb die verwaltungsgerichtliche Beschwerde gemäss § 43 Absatz 1 VPO zulässig.

§ 14 Absatz 2 des Konzessionsvertrags wird in Abweichung zur Vorlage 2021/478 vorliegend neu eingefügt. In Nachachtung des Beschlusses des Landrats Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 hat der Regierungsrat das bisher vorgesehene Solgebiet *Rütihard* aus dem Konzessionsgebiet gemäss § 2 des Konzessionsvertrags entfernt (siehe Ziffer 2.5.4 hernach). Damit wird das der Schweizer Salinen AG grundsätzlich zur Salzausbeutung zur Verfügung stehende Konzessionsgebiet erheblich geschmälert. Es ist im vordringlichen Interesse des Kantons und seiner Bevölkerung sowie im öffentlichen Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dass auch künftig eine Versorgung mit inländischem Salz sichergestellt werden kann. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die hierfür notwendigen Salzvorkommen auch effektiv ausgebeutet werden können. Mit den nach dem Wegfall des Solgebiets Rütihard auf dem bisherigen Konzessionsgebiet verbliebenen Vorkommen an Steinsalz und Sole ist die Versorgung kurzfristig noch gesichert; mittel- und langfristig ist die Versorgungssicherheit jedoch gefährdet. Um die Versorgungssicherheit auch langfristig durch die heimische Salzproduktion gewährleisten zu können, ist eine entsprechende Anpassung des Konzessionsgebiets unumgänglich. Aus diesem Grund soll in § 14 Absatz 2 des Konzessionsvertrags die programmatische Bestimmung verankert werden, dass der Kanton und die Schweizer Salinen AG im Hinblick auf die Anpassung des Konzessionsgebiets mit der nun vorliegenden Konzessionsverlängerung bestrebt sind, das nämliche Konzessionsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt in angemessenem Umfang zu erweitern.

Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, die Absicht der Vertragsparteien festzuhalten, dass man sich deutlich zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz bekennt und die diesbezüglich notwendigen Schritte vornehmen möchte. Die Erweiterung des Konzessionsgebiets wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da die geologische und hydrogeologische Erkundung neuer Gebiete und die technischen Abklärungen zur Sicherstellung eines Salzabbaus nach dem etablierten Stand von Technik und Wissenschaft sehr umfangreich und somit auch entsprechend zeitaufwendig sind. Eine gehörig fundierte, mit einer adäquaten Berichterstattung unterlegte Bezeichnung eines oder mehrere Gebiete, welche sich für eine Erweiterung des Konzessionsgebiets noch in der vorliegenden Vorlage anbieten würden, ist bis zum Ablauf der derzeitigen Konzessionsdauer aller Voraussicht nach nicht möglich. Aus diesem Grund ist es angezeigt, eine Erweiterung nach Durchführung der notwendigen Abklärungen im Rahmen eines Zusatzvertrags gemäss § 1 Absatz 4 des Konzessionsvertrags vorzunehmen. Dieser Zusatzvertrag untersteht wiederum der Genehmigung durch den Landrat (siehe Ziffer 2.5.3 hiervor).

Die Anpassung des Konzessionsgebiets soll durch eine Erweiterung in angemessenem Umfang erfolgen. Dieser Begriff des «angemessenen Umfangs» soll den Vertragsparteien bei der Verhandlung über den Zusatzvertrag einen gewissen Spielraum geben, um insbesondere auch den Interes-

sen des Kantons und der Bevölkerung Rechnung tragen zu können. Andererseits ist auch anzuerkennen, dass die Schweizer Salinen AG mit der Verkleinerung des Konzessionsgebiets Einbussen in der zu erwartenden Förderung von Steinsalz und Sole hinnehmen musste. Die Angemessenheit der Erweiterung bemisst sich deshalb unter anderem auch an einem annäherungsweise Ausgleich dieser Einbussen. In die Überlegungen sind dabei insbesondere die mit der Erweiterung zu erwartenden Fördermengen, deren finanzieller Gegenwert nach der dereinstigen Marktlage sowie die in diesen Gebieten voraussichtlich anfallenden Mehr- oder Minderaufwendungen zur gehörigen Erfüllung der Überwachungs- und Nachsorgepflichten aus diesem Konzessionsvertrag einzubeziehen.

2.5.23. § 15 Konzessionsgebühr

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 15 Konzessionsgebühr	§ 15 [Aufgehoben]	§ 15 [Aufgehoben]
¹ Mit Rücksicht auf die vorgenommene Änderung des Konzessionsgebietes hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft bei Vertragsabschluss den Betrag von CHF 50'000 als einmalige Leistung zu bezahlen.	¹ [Aufgehoben]	¹ [Aufgehoben]

§ 15 Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Diese Bestimmung wurde beim Abschluss des bisherigen Konzessionsvertrags im Zusammenhang mit der dannzumal vorgenommenen Änderung des Konzessionsgebiets aufgenommen. Da diese einmalige Leistung vor nunmehr knapp sechzig Jahren erfolgt ist, hat diese Bestimmung ihren Regelungsgehalt verloren, weshalb sie ersatzlos aufgehoben werden kann.

2.5.24. § 16 Steuerpflicht

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 16	§ 16 [Aufgehoben]	§ 16 [Aufgehoben]
¹ Die Saline Schweizerhalle unterliegt den Staats- und Gemeindesteuern.	¹ [Aufgehoben]	¹ [Aufgehoben]

§ 16 Absatz 1 des Konzessionsvertrags wird im Rahmen der vorliegenden Verlängerung des Konzessionsvertrags aufgehoben. Diese Bestimmung stellte fest, dass die Schweizer Salinen AG den Staats- und Gemeindesteuern unterliegt; eine entsprechende Regelung war auch bereits zuvor in Artikel 8 des Konzessionsvertrags von 1909 verankert. Als privatrechtliche Aktiengesellschaft stellt die Schweizer Salinen AG eine juristische Person im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe b StG dar. Solange sie ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung (§ 5 Absatz 1 StG) oder aber zumindest Betriebsstätten im Kanton Basel-Landschaft unterhält, ist sie entsprechend steuerpflichtig. Insofern ist die explizite Verankerung der Steuerpflicht redundant, weshalb sie mit der vorliegenden Vorlage aufzuheben ist.

2.5.25. § 17 Inkrafttretung

Bisheriges Recht	Neues Recht gemäss Vorlage 2021/478	Neues Recht gemäss dieser Vorlage
§ 17 Inkrafttretung	§ 17 Inkrafttretung	§ 17 Inkrafttretung
¹ Diese Konzession tritt auf 1. Januar 1963 in Kraft.	¹ Diese Konzession tritt auf 1. Januar 1963 in Kraft.	¹ Diese Konzession tritt auf 1. Januar 1963 in Kraft.
² Der Vertrag vom 24. April 1909 ²⁾ und der Zusatzvertrag vom 3./17. Juli 1928 ³⁾ zwischen dem Kanton und der Saline betreffend Salinenbetrieb, Zehntbezug und Salzlieferung treten mit dem Eintritt der Rechtsgültigkeit dieser neuen Konzession ausser Kraft.	² Der Vertrag vom 24. April 1909 ²⁶⁾ und der Zusatzvertrag vom 3./17. Juli 1928 ³⁷⁾ zwischen dem Kanton und der Saline betreffend Salinenbetrieb, Zehntbezug und Salzlieferung treten mit dem Eintritt der Rechtsgültigkeit dieser neuen Konzession ausser Kraft.	² Der Vertrag vom 24. April 1909 ²⁶⁾ und der Zusatzvertrag vom 3./17. Juli 1928 ³⁷⁾ zwischen dem Kanton und der Saline betreffend Salinenbetrieb, Zehntbezug und Salzlieferung treten mit dem Eintritt der Rechtsgültigkeit dieser neuen Konzession ausser Kraft.
³ Zur vorliegenden Konzession können jederzeit Vollzugsvereinbarungen getroffen werden.	³ Zur vorliegenden Konzession können jederzeit Vollzugsvereinbarungen getroffen werden.	³ Zur vorliegenden Konzession können jederzeit Vollzugsvereinbarungen getroffen werden.
Fussnote 2: A 1909 II 115 Fussnote 3: GS 17.254	Fussnote 26: A 1909 II 115 Fussnote 37: GS 17.254	Fussnote 26: A 1909 II 115, <u>GS 16.13</u> Fussnote 37: GS 17.254

§ 17 Absätze 1 und 2 des Konzessionsvertrags erfahren im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderungen. Diese Bestimmungen behandeln das Inkrafttreten des ursprünglichen Konzessionsvertrags vom 29. März 1963 sowie die damit einhergehende Aufhebung früherer Vertragswerke, rückwirkend auf den 1. Januar 1963. Da es sich vorliegend um eine Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrags und nicht um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags handelt, bedarf es keiner Anpassung dieser beiden Bestimmungen.

§ 17 Absatz 3 des Konzessionsvertrags erfährt im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags keine Veränderung. Diese Bestimmung regelt die Möglichkeit, zusätzlich zum Konzessionsvertrag sogenannte Vollzugsvereinbarungen abzuschliessen. Vollzugsvereinbarungen dürfen lediglich Gegenstände von untergeordneter Bedeutung betreffen; sie konkretisieren den Vollzug respektive die Ausführung der im Vertrag begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen. Sie dürfen insbesondere keine neuen Rechte oder Pflichten begründen, welche nicht bereits im Konzessionsvertrag enthalten sind, oder bestehende verändern oder aufheben. Das Verhältnis zwischen Konzessionsvertrag und Vollzugsvereinbarung ähnelt damit demjenigen zwischen Gesetz und Verordnung. Vollzugsvereinbarungen sind somit von Zusatzverträgen gemäss § 1 Absatz 4 des Konzessionsvertrags zu unterscheiden, welche eine materielle Veränderung der Rechte und Pflichten des Konzessionsvertrags bezwecken und deshalb eines Landratsbeschlusses bedürfen (siehe Ziffer 2.5.3 hiervoor). Dieser Auslegung hat sich der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit Gutachten Nr. 030 18 19 vom 3. September 2018 angeschlossen.

2.6. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung

Die Vorlage steht im Bezug zu den folgenden Themenfeldern der Langfristplanung, wie sie der Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2023/397](#) vom 26. September 2023) formuliert hat:

- 1.2 Wirtschaftsleistung und -struktur (auf Seiten 18 bis 19 des AFP 2024 – 2027)
- 1.11 Klimaschutz und natürliche Ressourcen (auf Seiten 36 bis 38 des AFP 2024 – 2027)

Die [Eigentümerstrategie](#) des Kantons Basel-Landschaft (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2020/287](#) vom 9. Juni 2020) nennt für die Schweizer Salinen AG die folgenden strategischen Ziele:

- Die Versorgungssicherheit mit Salz im Kanton Basel-Landschaft ist gewährleistet.
- Der Produktionsstandort Basel-Landschaft und das Handelsmonopol bleiben im Einklang mit der prognostizierten Lebensdauer der bestehenden Anlagen und der Nutzungsdauer der erschlossenen Salz-Abbaugebiete erhalten.

2.7. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

2.7.1. Rechtliche Grundlagen

Öffentliche und herrenlose Sachen – wie insbesondere die im Kanton Basel-Landschaft bestehenden Salzvorkommen – stehen gemäss Artikel 664 Absatz 1 ZGB unter der Herrschaft desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Der Kanton kann dabei kantonale Regale (Monopole) schaffen, welche er wiederum selbst nutzen oder an einen Dritten übertragen kann.

§ 126 KV regelt diese Regalrechte. Die Bestimmung räumt dem Kanton das Salz-, das Bergbau- sowie das Grundwassermonopol ein. Dabei ist es dem Kanton überlassen, die ausschliessliche Befugnis zur Betätigung und wirtschaftlichen Nutzung selbst wahrzunehmen oder Dritten zu übertragen.

Das RG regelt die Ausbeutung von Mineralien (Bergbauregal). Demnach dürfen das Salz – ebenso wie «alle übrigen im Schosse der Erde befindlichen Mineralien» – nicht ohne Bewilligung (Konzession) der Staatsbehörden abgebaut werden (§ 1 RG). Nicht durch das RG behandelt wird hingegen das Salz[handels]regal. Allerdings bestimmt § 3 Absatz 2 RG, dass bei der Erteilung von (Abbau-) Konzessionen «auf das Salz[handels]monopol, wie es bereits erteilt ist, in geeigneter Weise Bedacht genommen werden» soll.

Das SRG regelt einerseits den Handel mit Salz (Salzregal im engeren Sinne) und statuiert andererseits gewisse spezifische Grundsätze der Ausbeutung von Salz (Salzregal im weiteren Sinne): In § 1 Absatz 1 SRG wird festgelegt, dass «das Recht auf Ausbeutung der natürlichen Salzvorkommen, die Einführung in den Kanton und der Verkauf von Salz [...] als Regal ausschliesslich dem Kanton» zustehen; es handelt sich mithin eine Wiederholung der Regelung des Salzregals, wie es aus § 126 KV hervorgeht. Gemäss § 2 SRG obliegt die Verwaltung des Salzregals unter Aufsicht des Regierungsrats dabei der Finanz- und Kirchendirektion. Hierzu gehört auch die Zuständigkeit für den Konzessionsvertrag und die vorliegende Landratsvorlage.

2.7.2. Referendum und Rechtsmittel

Der Kanton Basel-Landschaft hat die obligatorische und die fakultative Volksabstimmung (Referendum) in §§ 30 und 31 KV verankert. Diesen unterliegen insbesondere Verfassungsänderungen und Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt, Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt sowie eine Reihe weiterer Beschlüsse. Nicht von dieser Auflistung erfasst sind indessen Konzessionsverträge des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf das Bergbauregal: § 2 RG bestimmt, dass diese Konzessionen endgültig durch den Landrat erteilt werden. Entsprechend untersteht der Beschluss des Landrats weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Auch sieht die VPO unter keinem Titel ein Beschwerderecht gegen entsprechende Beschlüsse des Landrats vor. Dieser Auslegung hat sich der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit Gutachten Nr. 030 06 6 vom 18. April 2006 angeschlossen.

2.7.3. Abgrenzung der Konzession zur Bewilligung

Die Konzession verleiht einem Privaten das Recht zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nach der rechtlichen Grundordnung dem Gemeinwesen vorbehalten ist. Hinsichtlich ihrer Funktion hat die Konzession Ähnlichkeiten mit der Bewilligung; auch hier geht es um die behördliche Zustimmung zu einer privaten Tätigkeit. Der massgebliche Unterschied liegt allerdings darin, dass sich die Konzession auf eine ursprünglich dem Staat vorbehaltene, mithin von ihm (rechtlich oder faktisch) monopolisierte Tätigkeit, und nicht eine ursprünglich privat(wirtschaftlich) ausgeübte Tätigkeit bezieht.

Auch wenn die Schweizer Salinen AG eine Konzession zum Salzabbau hat, bedeutet das aber nicht automatisch, dass sie im Konzessionsgebiet Salz abbauen darf. Für den Salzabbau bedarf es, je nach Sachlage, diverser technischer und baulicher Massnahmen. Zu denken ist hierbei an die Durchführung von Bohrungen und Grabungen und allenfalls auch an die Errichtung von (oberirdischen) Bauten und Anlagen. Derartige Vorkehrungen tangieren zentrale Aspekte des Umweltschutzes, weshalb sie nicht ohne entsprechende «rechtliche Erlaubnis» zulässig sind. Da solche Ermächtigungen nicht vom Konzessionsvertrag erfasst sind, braucht es konkrete Bewilligungen, damit die Schweizer Salinen AG im Rahmen des ihr vom Kanton verliehenen Rechts tätig werden kann.

Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit bereits ausführlich mit der Abgrenzung der Konzession von der Bewilligung auseinandergesetzt im Rahmen der Beantwortung einer Interpellation von Christine Frey (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2018/836](#) vom 29. Januar 2019, S. 2 f.).

2.8. Finanzielle Auswirkungen

2.8.1. Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)

Ja

Nein

Aus der Konzessionsverlängerung resultieren folgende direkte Einnahmen:

Art der Einnahme	Betrag in CHF	Profitcenter, Kontengruppe und Kontierungsobjekt
Einmalige Kapitalzahlung der Schweizer Salinen AG an den Kanton Basel-Landschaft als Abgeltung für Verzicht auf Kauf- und Vorkaufsrecht	4'000'000 Ausbezahlt per 31.12.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2100 – Konto: 44290000 Übriger Beteiligungsertrag – Kontierungsobjekt: 100369
Einmalige Kapitalzahlung der Schweizer Salinen AG an den Kanton Basel-Landschaft für das Recht, aus den Salzlagern des Konzessionsgebiets Salz zu gewinnen (§ 7 Abs. 1 und 1 ^{bis} Konzessionsvertrag)	17'000'000 Ausbezahlt in 3 Tranchen wie folgt: 01.01.2026: 3'000'000 (Beginn Konzessionsverlängerung) 31.12.2035: 7'000'000 31.12.2040: 7'000'000	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2100 – Kontengruppe: 41 Regalien und Konzessionen – Konto: 41200000 Konzessionen – Kontierungsobjekt: Innenauftrag 100157

<p>Jährliche Konzessionszahlung in Abhängigkeit von der Menge Salz, die aus den Baselbieter Salzlagern gewonnen wird (1 Franken pro Tonne gefördert Salz; § 7 Abs. 2 Konzessionsvertrag)</p>	<p>Die im Kanton Basel-Landschaft geförderte Salzmenge ist abhängig vom Salzbedarf und der Aufteilung der geförderten Salzmenge auf die drei Solungsregionen Aargau, Basel-Landschaft und Waadt.</p> <p>Der Gesamtbedarf wie auch die Aufteilung der Produktion auf die einzelnen Standorte unterliegt hohen Schwankungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Solungsmenge im Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeiten in einem Bereich von rund 0.1 bis 0.4 Mio. Tonnen pro Jahr bewegt.</p> <p>In den letzten vier Jahren 2017 bis 2020 resultierten aus der jährlichen Konzessionsabgabe folgende Einnahmen von durchschnittlich rund 0.2 Mio. Franken pro Jahr:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2100 – Kontengruppe: 41 Regalien und Konzessionen – Konto: 41200000 Konzessionen – Kontierungsobjekt: Innenauftrag 100157 																			
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="7" style="text-align: center;">Einnahmen Kanton BL aus der jährlichen Konzessionsabgabe von 1 Franken pro Tonne verkaufte Salz in CHF Mio.</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">2017</th> <th style="text-align: center;">2018</th> <th style="text-align: center;">2019</th> <th style="text-align: center;">2020</th> <th style="text-align: center;">2021</th> <th style="text-align: center;">2022</th> <th style="text-align: center;">Ø 2017 – 2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">0.226</td> <td style="text-align: center;">0.171</td> <td style="text-align: center;">0.228</td> <td style="text-align: center;">0.182</td> <td style="text-align: center;">0.194</td> <td style="text-align: center;">0.188</td> <td style="text-align: center;">0.198</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die normale Produktionsleistung des Werks Schweizerhalle liegt bei 250'000 Tonnen pro Jahr. Aufgrund des Wegfalls einer Salzförderung auf der Rütihard und der noch nicht erfolgten Erschliessung von neuen Solefeldern hat die Schweizer Salinen AG die Produktion auf 150'000 Tonnen pro Jahr reduziert. Dies, um zu verhindern, dass das Werk vorzeitig ausser Betrieb genommen werden muss.</p> <p>Bis weitere Bewilligungen für die Salzgewinnung vorliegen, ist somit mit einer maximalen Konzessionsabgabe von 0.15 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.</p>		Einnahmen Kanton BL aus der jährlichen Konzessionsabgabe von 1 Franken pro Tonne verkaufte Salz in CHF Mio.							2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø 2017 – 2022	0.226	0.171	0.228	0.182	0.194
Einnahmen Kanton BL aus der jährlichen Konzessionsabgabe von 1 Franken pro Tonne verkaufte Salz in CHF Mio.																					
2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø 2017 – 2022															
0.226	0.171	0.228	0.182	0.194	0.188	0.198															

Neben diesen direkten Einnahmen im Falle einer Konzessionsverlängerung kommen dem Kanton Basel-Landschaft im Zusammenhang mit der Schweizer Salinen AG weitere Einnahmen zu. Dabei handelt es sich um Steuereinnahmen aufgrund des Hauptsitzes der Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft, Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an den Schweizer Salinen AG sowie Regalgebühren als Folge des (allen Schweizer Kantonen zugehörenden) Salzregals.

Die erwähnten Einnahmen (ohne Steuern) lagen in den vergangenen Jahren in folgenden Grössenordnungen:

Jährliche Einnahmen weiterer Positionen	CHF Mio.	Profitcenter, Kontengruppe und Kontierungsobjekt
Durchschnitt der Einnahmen aus Dividenden 2017-2022	0.324	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2102 – Kontengruppe: 44 Finanzertrag – Kontierungsobjekt: Innenauftrag 400211
Durchschnitt der Einnahmen aus Regalien 2017-2022	0.025	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2100 – Kontengruppe: 41 Regalien und Konzessionen – Konto: 41000000 Regalien – Kontierungsobjekt: Innenauftrag 100157

Diese Grössenordnungen von Einnahmen sind vorliegend als zusätzliche Information zu den finanziellen Merkmalen der Konzession, der Beteiligung an den Schweizer Salinen und dem Salzregal aufgeführt. Sie stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Konzessionsverlängerung, sondern sind unabhängig davon geschuldet.

2.8.2. Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)

Ja Nein

Im Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028 (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2023/397](#) vom 26. September 2023) sind gemäss den obenstehenden Ausführungen zusätzliche Einnahmen im Betrag von 4 Millionen Franken für das Jahr 2025 (einmalige Abgeltung des Kaufrechts) sowie im Betrag von 3 Millionen Franken für das Jahr 2026 (einmalige Kapitalzahlung, 1. Tranche) einzuplanen.

2.8.3. Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)

Ja Nein

2.8.4. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49-51 Vo FHG)

Die Ausführungen im Abschnitt zu den Mehr- oder Minderausgaben respektive Mehr- oder Mindereinnahmen zeigen folgende aufs Jahr gerechnete Einnahmen aus dem Verhältnis des Kantons Basel-Landschaft zur Schweizer Salinen AG (ohne Steuern):

Positionen Einnahmen	In CHF Mio.
Jährliche Einnahmen aus der Konzession abhängig vom Umfang der Salzförderung.	0.198
Auf das Jahr verteilte Einnahmen aus der einmaligen Abgeltung des Kaufrechts im Umfang von CHF 4 Mio. über die 50 Jahre 2026-2075	0.080
Auf das Jahr verteilte Einnahmen aus der einmaligen Abgeltung der Konzession im Umfang von CHF 17 Mio. über die 50 Jahre 2026-2075	0.340
Jährliche Dividende	0.324
Jährliche Einnahmen aus dem Salzregal	0.025
Total der Einnahmen auf CHF 1 Mio. gerundet	Rund CHF 1 Mio.

Für Kanton und Gemeinden ist die Schweizer Salinen AG darüber hinaus eine wichtige Steuerzahlerin. Aber auch unter einem weiteren Aspekt ist die Schweizer Salinen AG für den Kanton Basel-Landschaft ein bedeutendes Unternehmen: In der Saline Schweizerhalle finden rund 165 Personen ihr Auskommen. Die Schweizer Salinen AG ist damit ein wichtiger KMU-Betrieb in unserem Kanton. Ein Grossteil der Mitarbeitenden zahlt ebenfalls seine Steuern in der Region.

2.8.5. Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG)

Chancen	Gefahren
Mit der Konzessionierung der Schweizer Salinen AG sichert der Kanton Basel-Landschaft seinen Salzbedarf sowie denjenigen der übrigen Schweiz für die nächsten Jahrzehnte.	Ohne Verlängerung der Konzession bzw. bei Verlängerung der Konzession mit reduziertem Konzessionsgebiet besteht das Risiko, dass mindestens vorübergehend Salz importiert werden muss, das eine schlechtere Ökobilanz aufweist als das Schweizer Salz.
Der Kanton unterstützt die nachhaltige Produktion eines Schweizer Rohstoffs für die Schweiz.	
Mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags ermöglicht der Kanton den Weiterbetrieb der Saline Schweizerhalle und den Erhalt der entsprechenden Arbeitsplätze.	Ohne Verlängerung der Konzession bzw. bei Verlängerung der Konzession mit reduziertem Konzessionsgebiet besteht das Risiko der Schliessung der Saline Schweizerhalle.
	Bei Schliessung der Saline Schweizerhalle entfällt die regionale Wertschöpfung inkl. Steuerzahlungen an Kanton und Gemeinden.
Mit Verlängerung des Konzessionsvertrags besteht weiter die Möglichkeit, dass im Konzessionsgebiet Salz abgebaut wird.	
Mit dem verlängerten Konzessionsvertrag wird die Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten der Schweizer Salinen klar geregelt. Zudem erhält der Konzessionsvertrag eine Verpflichtung, die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, aber auch mögliche Haftungsrisiken über das Konzessionsende hinaus finanziell sicherzustellen. Dadurch werden die Risiken des Betriebs und der Nachsorge verringert.	Bei der Salzlaugung können auch bei einer guten Planung der Bohrungen und der geeigneten Überwachung Schäden an der Umwelt auftreten.
Der Kanton profitiert von einer einmaligen Entschädigung in der Höhe von insgesamt 21 Millionen Franken sowie wiederkehrenden Leistungen von 1 Franken pro geförderter Tonne Salz.	

Umweltrisiken und geologische Risiken sind an dieser Stelle nicht weiter zu vertiefen, da die Konzession allein kein konkretes Abbaurecht vermittelt. Umweltrechtliche und geologische Aspekte sind Gegenstand des Bewilligungsverfahrens und werden dort abgehandelt. Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsberichten und -prüfungen werden ausführliche Untersuchungen vorgenommen und dokumentiert. Entsprechende Aussagen für das gesamte Konzessionsgebiet sind nicht möglich (siehe Ziffer 2.7.3 hiervoor).

2.9. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 11. Januar 2024 gemäss § 12 FHG geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.10. Regulierungsfolgenabschätzung

Im Rahmen der Vorbereitung neuer Erlasse sowie der Änderung bestehender Erlasse, von denen kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, erarbeitet der Regierungsrat eine Regulierungsfolgenabschätzung. Diese dient dazu, festzustellen, in welchem Ausmass diese Unternehmen, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind (vgl. § 4 des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen vom 5. Juni 2005 [KMU-Entlastungsgesetz; [SGS 541](#)] und § 58 Absatz 1 Buchstaben e und e^{bis} des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 [Geschäftsordnung des Landrats; [SGS 131.1](#)]).

Mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG trägt der Kanton Basel-Landschaft dazu bei, die Versorgung der Schweiz mit qualitativ hochwertigem, nachhaltig produziertem Salz sicherzustellen. Die Konzessionsverlängerung ist zudem Grundlage für den Weiterbetrieb der Saline Schweizerhalle, die als Arbeitgeberin, Lieferantin und Dienstleisterin für die KMU und weitere Betriebe der Region von grosser Bedeutung ist.

2.11. Ergebnis der Anhörung der Gemeinden

2.11.1. Grundsatz der Anhörung

Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Landrats und des Regierungsrats sind die betroffenen Gemeinden rechtzeitig anzuhören (§ 49 Absatz 3 KV) und die Öffentlichkeit rechtzeitig zu informieren (§ 34 Absatz 1 KV). Die Anhörung erfolgt durch Einladung zur schriftlichen Stellungnahme, durch den Einbezug in vorbereitende Arbeitsgruppen oder durch eine konferenzielle Aussprache; dabei entscheidet die federführende Direktion über die Art der Anhörung im Einzelfall (§ 2 der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden vom 15. Juli 2003 [[SGS 140.32](#)]).

Bei Vorlagen, die der Volksabstimmung offenstehen, werden die politischen Parteien und interessierte Organisationen zur Vernehmlassung eingeladen (§ 34 Absatz 2 KV). Bei Vorlagen, welche nicht der Volksabstimmung offenstehen, muss der Regierungsrat kein Vernehmlassungsverfahren durchführen (§ 7 der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren vom 16. Mai 2006 [[SGS 140.31](#)] *e contrario*). Da die Erteilung der Konzession durch den Landrat nicht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung (§§ 30 und 31 KV) unterliegen, hat der Regierungsrat auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet. Dieser Auslegung hat sich der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit Gutachten Nr. 030 06 6 vom 18. April 2006 angeschlossen.

2.11.2. Konferenzielle Aussprache im Rahmen der Vorlage Nr. 2021/478

Im Rahmen der Vorlage Nr. 2021/478 hat die Finanz- und Kirchendirektion entschieden, dass eine Anhörung in Form der konferenziellen Aussprache angezeigt ist. Die Einwohnergemeinden im Konzessionsgebiet wurden deshalb zu einer solchen im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 9. Juni 2021 eingeladen. Im Vorgang zu dieser Veranstaltung wurde ihnen eine Unterlage mit den sie betreffenden Aspekten der Vorlage zugestellt. An der Veranstaltung nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Giebenach, Hersberg, Muttenz, Liestal, Pratteln und Münchenstein teil. Die Einwohnergemeinde Füllinsdorf liess sich für die Veranstaltung entschuldigen.

Im ersten Teil der Veranstaltung informierten einerseits die Finanz- und Kirchendirektion unter der Leitung des Regierungspräsidenten Dr. Anton Lauber und andererseits die Schweizer Salinen AG unter Leitung von CEO Dr. Urs Christoph Hofmeier über die Vorlage und deren Hintergründe. Anschliessend konnten die Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnergemeinden Fragen stellen und zum Vorhaben Stellung nehmen. Alle anwesenden Einwohnergemeinden gaben positive Stellungnahmen ab und befürworteten das Vorhaben ohne grundsätzliche Vorbehalte.

Im Rahmen dieser konferenziellen Aussprache haben die betroffenen Einwohnergemeinden insbesondere das Anliegen geäussert, dass sie von der Schweizer Salinen AG frühzeitig kontaktiert und aktiv einbezogen werden sollen, wenn ein Salzabbau oder Untersuchungen in diesem Zusammenhang auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet geplant sind. Den Bedürfnissen der Einwohnergemeinden sowie der Landbesitzerinnen und -besitzer sei dabei Beachtung zu schenken. Wohlwollend aufgenommen wurden die zusätzlichen Pflichten der Schweizer Salinen AG betreffend Überwachung und Nachsorge, welche im Rahmen der Verlängerung des Konzessionsvertrags verankert werden.

2.11.3. Konferenzielle Aussprache im Rahmen der vorliegenden Vorlage

Im Rahmen der vorliegenden Vorlage hat die Finanz- und Kirchendirektion entschieden, dass wiederum eine Anhörung in Form der konferenziellen Aussprache angezeigt ist. Die Einwohnergemeinden im Konzessionsgebiet wurden deshalb zu einer solchen im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 13. März 2024 eingeladen. Im Vorgang zu dieser Veranstaltung wurde ihnen wiederum eine Unterlage mit den sie betreffenden Aspekten der Vorlage zugestellt. An dieser Veranstaltung nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Liestal, Muttenz und Pratteln teil. Die Einwohnergemeinden Giebenach, Hersberg sowie Münchenstein liessen sich für die Veranstaltung entschuldigen.

Im ersten Teil der Veranstaltung informierten einerseits die Finanz- und Kirchendirektion unter der Leitung von Regierungsrat Dr. Anton Lauber und andererseits die Schweizer Salinen AG unter der Leitung von CEO Dr. Urs Christoph Hofmeier über die Vorlage und deren Hintergründe. Anschliessend konnten die Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnergemeinden wiederum Fragen stellen und zum Vorhaben Stellung nehmen. Alle anwesenden Einwohnergemeinden betonten die deutliche Verbesserung der Vorlage und stellen sich weiterhin ohne grundsätzliche Vorbehalte hinter sie.

Im Rahmen dieser Aussprache äusserte eine Gemeinde das – in der Folge von zwei weiteren anwesenden Gemeinden unterstützte – Anliegen, dass diejenigen Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet Salz gefördert wird, wie der Kanton eine mengenabhängige Entschädigung erhalten sollten. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass im Kanton Basel-Landschaft die Steuerauscheidung die Gemeinden, in welchen die Salzförderung geschieht, gegenüber derjenigen Gemeinde, in der die Produktionsanlagen stehen, benachteiligen würde. Er sei darum neben der mengenabhängigen Konzessionsabgabe an den Kanton eine ebensolche an die betroffenen Gemeinden vorzusehen.

Mit Schreiben vom 3. April 2024 nahm die Schweizer Salinen AG – nach Absprache zwischen der Geschäftsleitung und dem Strategieausschuss des Verwaltungsrats – ausführlich Stellung gegenüber Finanz- und Kirchendirektion und diesen Gemeinden zum Anliegen. Sie betonte, dass diese Verlängerung des Konzessionsvertrags in enger Abstimmung mit den Verhandlungen des Kantons Aargau erarbeitet worden war. Dabei sei es sowohl den Vertretungen der beiden Konzessionskantone wie auch dem Verwaltungsrat als Vertretung der Eigner Kantone und des Fürstentums Liechtenstein wichtig gewesen, dass die finanziellen Eckwerte der beiden Konzessionsverträge identisch ausgestaltet würden. Eine Veränderung der finanziellen Eckwerte des Konzessionsvertrags sei damit als schwere Verletzung von Treu und Glauben gegenüber dem Kanton Aargau zu werten.

Weiter wurde von der Schweizer Salinen AG im besagten Schreiben angeführt, dass sie den Forderungen des Landrats, welche dieser in seinem Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 aufgestellt habe, nachgekommen sei. Namentlich habe der Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG der umstrittenen Entfernung des bisherigen Solgebiets Rütihard aus dem Konzessionsgebiet zugestimmt, womit die umfangreichen, dort förderbaren Salzvorkommen künftig entfallen würden. Die damit zusammenhängenden Investitionen für deren Erkundung und die Vorbereitung der Erschliessung in der Höhe mehrerer Millionen Schweizer Franken hätten damit abgeschrieben werden müssen. Damit habe die Schweizer Salinen AG auf den wichtigsten politischen Auftrag des Landrats reagiert. Weitere finanzielle Forderungen habe der Landrat im Rahmen seines Rückweisungsbeschlusses weder diskutiert noch beschlossen. Auch hätten die Gemeinden im Rahmen der ersten konferenziellen Aussprache vom 9. Juni 2021 keine derartigen Begehren gestellt, weshalb die nunmehr vorgelegten Wünsche im Kontext der Nachverhandlungen nicht nachvollzogen werden könnten.

Schliesslich hielt die Schweizer Salinen AG in ihrem Schreiben fest, dass das Bergregal und damit die Vergabe von Konzessionen in der Kompetenz des Kantons Basel-Landschaft lägen. Damit gebe es zwar eine rechtliche Grundlage für eine Konzessionsabgabe an den Kanton, nicht aber auch für eine zusätzliche Konzessionsabgabe an die Gemeinden. Dies würde einen Präzedenzfall schaffen, welcher unabsehbare finanzielle Folgen für den weiteren Salzabbau auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und insbesondere dem Gebiet der drei Konzessionskantone haben könne. Soweit ein Abweichen von der vom Gesetz vorgesehenen Steuerauscheidung zwischen den Gemeinden mit Salzförderanlagen und Gemeinden mit Produktionsanlagen gewünscht sei, würden die Gemeinden dies nach der einschlägigen Regelung von § 31 Absatz 3 des Dekrets zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009 ([SGS 331.1](#)) bereits heute können: Im Einverständnis mit der betroffenen juristischen Person – also der Schweizer Salinen AG – stehe es den Gemeinden frei, im Einzelfall von den Grundsätzen der Steuerauscheidung nach den vorhergehenden Absätzen 1 und 2 abzuweichen. Die Schweizer Salinen AG sei bereit, eine solche Vereinbarung zu prüfen. Dazu bedürfe es aber der Initiative seitens der Gemeinden. Entsprechend ersuche der Strategieausschuss des Verwaltungsrats gemeinsam mit der Geschäftsleitung der Schweizer Salinen AG darum, den Konzessionsvertrag in der vorliegenden Ausführung dem Landrat zu überweisen.

Der Regierungsrat nimmt das Schreiben der Schweizer Salinen AG und deren Wunsch, diese Vorlage der Verlängerung des Konzessionsvertrags ohne weitere Verzögerung dem Landrat vorzulegen, zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die Anliegen des Landrats betreffend die Bereiche «Haftung und Finanzierung», «Unterhaltungspflichten» sowie «Überwachungs- und Nachsorgepflichten», die in dessen Beschluss Nr. [2152](#) vom 11. Mai 2023 formuliert sind, erfüllt wurden. Gleiches gilt auch für die Entfernung des bisherigen Solgebiets Rütihard aus dem Konzessionsgebiet. Zeitgleich mit ihrer Stellungnahme an den Regierungsrat vom 3. April 2024 unterrichtete die Schweizer Salinen AG die betreffenden Gemeinden über ihren Standpunkt. Da die Schweizer Salinen AG nunmehr ihre Position den kommunalen als auch den kantonalen Verantwortungsträgern unmissverständlich kommuniziert hat, sieht der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt keinen weiteren Handlungsspielraum für erneute Nachverhandlungen im Sinne der Begehren dieser drei erwähnten Gemeinden, weshalb er die Vorlage dem Landrat in vorliegender Ausführung überweist.

2.12. Vorstösse des Landrats

2.12.1. Postulat 2018/465: Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse!

1. Text des Postulats

Am 19. April 2018 reichte Mirjam Würth das Postulat Nr. [2018/465](#) «Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse!» ein, welches vom Landrat am 8. November 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Schweiz ist zu Recht stolz darauf eigenes Salz haben und Baselland ist besonders stolz, dass sich die weitaus grössten Vorkommen in unserer Region befinden. Aber auch diese Vorkommen sind endlich. Wenn wir die Salzvorkommen weiterhin im gleichen Mass ausbeuten wie bisher, reichen sie nur noch wenige Jahrzehnte. Ausser im Baselland gibt es in der Schweiz noch Salzvorkommen in der Ajoie. Diese liegen aber wesentlich tiefer und ihre Ausbeutung ist deutlich aufwendiger.

Schon so ist heute die Salzgewinnung mittels Sole erstens sehr energieintensiv und verbraucht zweitens grosse Mengen an Grundwasser. Dies wird auch von der Schweizer Salinen AG nicht bestritten. Die Salzgewinnung aus Meerwasser ist auch dann noch ökologischer und ökonomischer, wenn der für den Salztransport verwendete Energieverbrauch mitberücksichtigt wird, auch das wird von den Schweizer Salinen AG nicht bestritten.

Allerdings stellt sich bei der Salzgewinnung aus Meerwasser zunehmend das Problem, dass das so gewonnene Salz mit Mikroplastikpartikel verunreinigt ist. Damit wird die Verwendung als Speisesalz zunehmend in Frage gestellt. Das von den Schweizer Salinen AG gewonnene qualitativ hochwertige Salz wird zu rund zwei Drittel als Auftau- oder Industriesalz und nur zu 10 % als Speisesalz verwendet. Dies ist eine unglaubliche Verschwendung unseres hochwertigen Salzes.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu prüfen und darüber zu berichten:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und/oder nationaler Ebene müssen angepasst werden, damit das Salz der Schweizer Salinen in Zukunft nicht mehr als Auftausalz verwendet wird?

2. Wie kann der Regierungsrat darauf hinwirken, dass die entsprechende interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 entsprechend geändert wird?

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat geht mit der Postulantin einig, dass der Kanton Basel-Landschaft stolz auf die auf dem Kantonsgebiet zu liegenden kommenden Vorkommen an Salz sein darf. Neben den im Konzessionsgebiet befindlichen Vorkommen an Salz und Sole bestehen bekanntermassen auch weitere Vorkommen in den Kantonen Aargau und Waadt; zudem könnten künftig auch weitere Standorte in der Nordwestschweiz einer genaueren Erkundung durch die Schweizer Salinen AG unterzogen werden. Der Regierungsrat hat auch wiederholt betont, dass die Besorgung des Winterdienstes – und damit verbunden die Verwendung von Streusalz und anderer salzhaltiger Auftaumittel – stets ressourcenschonend und somit ökologischen und ökonomischen Grundsätzen folgend erfolgen soll (vgl. Vorlagen an den Landrat Nr. [1987/254b](#) vom 13. September 1988, S. 3 ff., Nr. [1982/171b](#) vom 26. April 1983, S. 2 ff. und Nr. [1970/657](#) vom 1. Juni 1971, S. 2 ff.; vgl. auch die Voten MARKUS VAN BAERLE, in: Protokoll der Landratssitzung vom 14. Februar 1985, [S. 2386](#) sowie PAUL NYFFELER, in: Protokoll der Landratssitzung vom 7. Februar 1980, [S. 411](#)).

Das Postulat geht davon aus, dass die Salzgewinnung aus Meerwasser «auch dann noch ökologischer und ökonomischer [ist], wenn der für den Salztransport verwendete Energieverbrauch mitberücksichtigt wird». Der Regierungsrat hatte sich bereits bei der Beantwortung der Interpellation von

Andi Trüssel Nr. [2018/833](#) «Ist der Salzimport ökologisch sinnvoll?» intensiv mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt. Basierend auf den dort gemachten Ausführungen, welche sich wiederum auf eine Studie der Carbotech AG (vgl. CORNELIA STETTLER/THOMAS KÄGI, Ökobilanz Auftausalze, Vergleich der lokalen Siedesalz Produktion Riburg gegenüber unterschiedlichen Importen von Siedesalz, Steinsalz und Meersalz, [Basel 2019](#)) stützen, ist der Regierungsrat nach wie vor der Ansicht, dass eine Herstellung von Auftausalzen in der Schweiz einem Import von Meersalz vorzuziehen ist. Zudem wird dort klargestellt, dass am Baselbieter Standort Schweizerhalle ohnehin bereits in erster Linie Speisesalz produziert wird, während Auftau- und Regeneriersalze primär im Kanton Aargau (Saline Riburg) gefördert werden. Weder hat sich die Verteilung der Produktion von Speisesalz sowie von Auftau- und Regeneriersalzen grundlegend geändert, noch haben sich in der Zwischenzeit erhebliche neue Erkenntnisse ergeben, welche eine grundsätzliche Neubeurteilung der Einfuhr von Meersalz zum jetzigen Zeitpunkt notwendig erscheinen lassen.

Bei der Überweisung des Postulats setzte sich der Landrat intensiv mit verschiedenen Vorstössen zur Salzgewinnung (inklusive der vorerwähnten Interpellation) auseinander. Die Postulantin äusserte sich wie folgt: «Mirjam Würth (SP) geht es einfach darum, dass 30-50 % des Salzes, das in der Saline gewonnen wird, bei uns auf der Strasse landet. Die Rednerin möchte dieses Salz nicht aus Italien oder Marokko importieren. Es geht darum, weniger Salz zu verbrauchen. Die Strassen zu räumen, welche für den ÖV wichtig sind, ist verständlich. Es ist aber nicht einzusehen, warum in allen Gemeinden alle Strassen schwarz geräumt werden. Der zweieinhalbfache Anstieg des Salzverbrauchs in den letzten 30 Jahren, trotz milderer Winter, gestiegenem Umweltbewusstsein und Verpflichtungen der Gemeinden, sich ökologischer zu verhalten, ist auch nicht verständlich» (vgl. Protokoll der Landratssitzung vom 8./15. November 2018, [S. 2710](#)).

Vor diesem Hintergrund und da im Kanton Basel-Landschaft ohnehin hauptsächlich Speisesalz produziert wird, werden die Fragestellungen des Postulats hypothetisch betrachtet und summarisch beantwortet.

3. Beantwortung der Frage 1

Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und/oder nationaler Ebene müssen angepasst werden, damit das Salz der Schweizer Salinen in Zukunft nicht mehr als Auftausalz verwendet wird?

Eine Reduktion der Anwendung des von der Schweizer Salinen AG geförderten Salzes als Auftausalz kann einerseits durch die Steuerung des Angebots (Einschränkung der Produktion oder Einschränkung der Anwendbarkeit) oder aber durch eine Steuerung der Nachfrage (Förderung von Alternativen) geschehen.

Eine Einschränkung der Produktion wäre unter dem Umstand zu betrachten, dass sich die Schweizer Salinen AG als juristische Person des Bundeszivilrechts – ungeachtet der bestehenden staatlichen Beteiligungen – für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf das verfassungsrechtlich verankerte Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit berufen kann (Artikel 27 Absatz 1 BV). Unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit steht dabei jede auf die Erzielung eines Gewinns gerichtete privatwirtschaftliche Betätigung (BGE [140 I 218](#) E. 6.3, [137 I 167](#) E. 3.1). Wollte man nun die Produktion von Auftausalzen der Schweizer Salinen AG einschränken oder verbieten, würde dies einen Grundrechtseingriff darstellen. Dieser bedürfte einer gesetzlichen Grundlage (Artikel 36 Absatz 1 BV), müsste durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt (Artikel 36 Absatz 2 BV) und verhältnismässig sein (Artikel 36 Absatz 3 BV). Überdies ist zu berücksichtigen, dass Abweichungen vom eigentlichen Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit ausdrücklich in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sein müssen; andernfalls sie als unzulässig angesehen werden (Artikel 94 Absatz 4 BV). Als grundsatzwidrig werden Massnahmen beurteilt, die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbebereiche oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu

begünstigen, oder die das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan lenken wollen (BGE [125 I 335](#) E. 2.a, [111 Ia 184](#) E. 2.b; vgl. auch Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 2. November 2016, [810 15 260](#), E. 8.2). Es dürfte deshalb davon auszugehen sein, dass ein der Schweizer Salinen AG aufzuerlegendes Verbot der Produktion von Auftausalz als grundsatzwidrig einzustufen wäre; beruhte es doch auf dem Motiv, planmässig lenkend in das wirtschaftliche Geschehen einzugreifen, wobei denn auch in erheblichem Masse wettbewerbsrelevante Wirkungen zu erwarten wären. Den restriktiven Voraussetzungen gemäss Artikel 94 Absatz 4 BV könnte dabei nicht Genüge getan werden: Es besteht weder eine entsprechende bundesverfassungsrechtliche Grundlage, noch ist eine solche Restriktion den kantonalen Regalrechten zu entnehmen. Vorliegend in Frage käme das Salzregal im engeren Sinne, welches sich aber – wie nachstehend unter Frage 2 aufgezeigt – einzig auf die Frage des Salzhandels und eben nicht auf die Frage der Salzverwendung bezieht. Die Frage der Grundsatzwidrigkeit kann allerdings letztlich offengelassen werden, da ein entsprechendes Pauschalverbot – weil untauglich, um den angestrebten Zweck zu erreichen – in jedem Fall unverhältnismässig wäre (Artikel 36 Absätze 2 und 3 BV).

Eine Einschränkung der Anwendung wäre unter dem Umstand zu betrachten, dass die Sicherheit der Strassen, Gehwege und Trottoirs auf basellandschaftlichem Boden dem Gemeinwesen obliegt: Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; [SR 741.01](#)) verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung zu tragen. Das Gemeinwesen hat somit den ihm obliegenden Winterdienst nach den örtlichen Verhältnissen und Ansprüchen an die Strassensicherheit auszurichten (vgl. Schriftliche Antwort des Regierungsrats des Kantons St. Gallen vom 6. März 2018 auf die Einfache Anfrage Kündig-Rapperswil-Jona [61.17.33](#) vom 29. November 2017). § 30 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 ([SGS 430](#)) sieht vor, dass die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten werden (Absatz 1). Der Winterdienst obliegt grundsätzlich dem Kanton für Kantonsstrassen sowie den Gemeinden für Gemeindestrassen (Absatz 2). Der Winterdienst umfasst dabei die Freihaltung der Fahrbahnen, die Glatteisbekämpfung und Schneeräumung auf den Trottoirs sowie die Abfuhr des Schnees (Absatz 3). Die Besorgung des Winterdienstes auf öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs bildet deshalb eine Aufgabe des Gemeinwesens, welches als Werkeigentümerin für Unfälle auf einer mit Schnee oder Glatteis bedeckten Strasse gemäss der die Werkeigentümerschaft treffenden Haftung im Sinne von Artikel 58 OR haftpflichtrechtlich verantwortlich ist (BGE [129 III 65](#) E. 2 und 5; vgl. auch die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 11. Mai 2005, KR-Nr. [53/2005](#), S. 3 f.). Hinsichtlich des Winterdienstes betreffend kantonale Radrouten hat sich der Regierungsrat im vergangenen Frühjahr (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2021/198](#) vom 25. April 2023, S. 2) sowie vor drei Jahren geäussert (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2021/1](#) vom 26. Januar 2021, S. 6 f.). Dort, wo Strassen nicht von öffentlichen Verkehrsmitteln befahren und auch vom privaten, motorisierten Personenverkehr schwach frequentiert werden, wird zudem seit geraumer Zeit ein reduzierter Winterdienst durchgeführt (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [1987/254b](#) vom 13. September 1988, S. 6).

Eine rechtliche Grundlage für ein teilweises oder vollständiges Verbot der Verwendung von Auftausalzen zur Besorgung des öffentlichen Winterdienstes besteht nicht. In der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; [SR 814.81](#)) sind diejenigen Auftaumittel, welche zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte eingesetzt werden dürfen, abschliessend definiert. Zudem ist definiert, dass schneebedeckte Strassen – soweit zweckmässig – mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Weitergehende Anforderungen stellt die besagte Verordnung an die Verwendung von Auftaumitteln für den Winterdienst nicht. Über eine Verwendung

von Auftausalz als Auftaumittel entscheidet folglich die jeweilige Eigentümerschaft der betroffenen Strassen, Wege und Trottoirs, welcher in einem entsprechenden Schadensfall auch eine Haftung droht. Die Schweizer Salinen AG – oder andere Salzproduzentinnen – spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist hierbei vielmehr, dass der Einsatz von Auftausalz mit Blick auf die haftpflichtrechtlichen Konsequenzen den potenziell verantwortlichen Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern mehr Sicherheit vermittelt. Eine Reduktion der Verwendung von Auftausalz zur Besorgung des öffentlichen Winterdienstes wäre deshalb auf eidgenössischer Ebene durch Abschwächung der Haftung für reduzierten Winterdienst sowie den entsprechenden Nachvollzug auf Kantonsebene theoretisch denkbar. Ebenso wäre die Einschränkung der zulässigen Auftaumittel auf eidgenössischer Ebene geeignet, eine derartige Reduktion herbeizuführen. Weder die eine noch die andere Anpassung der rechtlichen Grundlagen erscheint jedoch zum jetzigen Zeitpunkt realisierbar.

Eine Reduktion der Verwendung von Auftausalzen zur Besorgung des öffentlichen Winterdienstes wäre auch durch die Förderung geeigneter alternativer Methoden und Mittel zu einer effektiven Bekämpfung von Glätteis und Schnee möglich. Im Fokus stehen dabei alternative Streumittel: Hier ist zu unterscheiden zwischen Auftaumitteln (welche den Gefrierpunkt von Wasser beeinflussen) einerseits und abstumpfenden Mitteln (welche die Unterlage griffiger machen) andererseits. So finden etwa Auftaumittel auf Basis respektive unter Verwendung von Harnstoff, Natrium- oder Kaliumformiat sowie Melassen aus der Zuckerherstellung Anwendung. Allerdings sind diese nur beschränkt, etwa auf Flugplätzen und auf an Grünflächen angrenzenden Fusswegen, oder lediglich als Solezusätze, verwendbar. Auftaumittel, welche auf Stickstoff als tauwirksamen Stoff setzen, können überdies zu einer erhöhten Belastung von Böden und Gewässern führen (vgl. MARTIN WRESOWAR/MONIKA SIEGHARDT, Studie über die Auswirkung stickstoffhaltiger Auftaumittel, Wien 2000, S. 85 ff.). Als abstumpfendes Mittel kommt vorrangig Kiessplitt, daneben aber auch Sand oder Holzschnitzel in Betracht. Diese müssen allerdings für eine gleichwertige Wirkung in weitaus grösseren Mengen ausgebracht werden als Auftausalz und sind nach der Schneesmelze wieder von den Strassen und Entwässerungsschächten zu entfernen. Die aufgesammelten abstumpfenden Mittel müssen infolge der Verunreinigung entweder als Sondermüll abgelagert oder aber kostenintensiv aufbereitet werden (vgl. RETO FÄRBER, Streusalz: Im Zweifelsfall zugunsten der Verkehrssicherheit, in: Zürcher Umweltpraxis und Raumentwicklung 2012/68, S. 31 ff.; siehe auch KARL MORITZ, Umweltauswirkungen abstumpfender Streustoffe im Winterdienst, Bergisch Gladbach 1999, S. 68 ff.). Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Förderung geeigneter alternativer Methoden und Mittel wäre deshalb theoretisch ebenfalls denkbar. Allerdings wären insbesondere die grösseren ausgebrachten Mengen an Streumitteln sowie die auszugleichenden, höheren Kosten für die Besorgung des Winterdienstes genauer zu betrachten.

Die Weiterentwicklung des Winterdienstes in der Schweiz konzentriert sich deshalb vorrangig auf die Optimierung der Streutechnik, mit welcher die Leistungsfähigkeit des Auftausalzes erhöht und damit auch die benötigte Ausbringungsmenge verringert werden soll. Im Kanton Basel-Landschaft bereits erfolgt ist der 2010 angekündete vermehrte Einsatz der Feuchtsalzstreuung (vgl. Stellungnahme des Regierungsrats Nr. [2009/052](#) vom 28. Januar 2010). Die positiven Aspekte der gezielten und inzwischen etablierten Feuchtsalztechnik wurden auch vom Bundesrat bei der Anpassung der ChemRRV berücksichtigt (vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, Stand am 22. September 2014, [S. 25](#)). Diesem Ansatz folgen auch weitere Kantone: So praktiziert der Kanton Basel-Stadt sowohl den Einsatz von Trockensalz als auch von Feuchtsalz und von Sole (vgl. Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 20. Juni 2012, [10.5044.02](#), S. 2 f.). Der Kanton Thurgau setzt auf einen differenzierten Winterdienst, bei welchem Auftausalz mittels Feuchtsalztechnik als Regelfall gilt; salzfreie Streumaterialien werden dahingegen nicht als wirkliche Alternativen zum Einsatz von Streusalz angesehen (vgl. Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Thurgau vom 2. Juli 2013, GRG Nr. [12 EA 38 129](#), S. 3). Der Kanton Graubünden

stellte fest, dass eine Verwendung von abstumpfenden Streumitteln ökonomisch und ökologisch schlechter abschneide als diejenige von Auftausalz. Aus diesem Grund werde eine Strategie der Optimierung der Salzmenge verfolgt (vgl. Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Graubünden vom 29. März 2010 zur Anfrage [Menge](#) vom 16. Februar 2010). Auch der Kanton Zürich hat erklärt, dass kein tauglicher Ersatz für Auftausalz bestehe, da dessen Vorteile nicht erreicht würden. Daher werde damit gerechnet, dass mittelfristig Verfahren zur Wirkungssteigerung von Streusalz in den Vordergrund treten werden (vgl. Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 9. November 2011, KR-Nr. [224/2011](#), S. 3). Schliesslich teilte auch der Bundesrat mit, dass die Salzstreuung derzeit als insgesamt wirtschaftlichste und effektivste Lösung für den Winterdienst – namentlich in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit – anzusehen sei (vgl. Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2010 zur Motion [10.3861](#)). Der Vollständigkeit halber ist abschliessend zudem noch anzumerken, dass die Schweizer Salinen AG mit dem Versprühen von Sole (statt dem klassischen Streuen von Auftausalz) bereits eine ressourcenschonendere Vorgehensweise für den Winterdienst kennt und anbietet.

4. Beantwortung der Frage 2

Wie kann der Regierungsrat darauf hinwirken, dass die entsprechende interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 entsprechend geändert wird?

Das referenzierte Konkordat – welches in dieser Vorlage bereits erläutert wurde (siehe Ziffern 2.1.3 und 2.5.12 hiervor) – bezieht sich auf den Handel mit Salz, wobei eine teilweise oder vollständige Beschränkung der Verwendung des besagten Salzes durch die Endverbraucher als Auftausalz gerade nicht unter den Begriff des Handels fällt. Die Vereinbarung bildet somit keine taugliche Grundlage für die Ziele, wie sie gemäss dem vorliegenden Postulat verfolgt werden sollten. Eine solche müsste neu geschaffen werden, was gemäss den Ausführungen zu Frage 1 in Teilen von vornherein nicht zulässig und in Teilen zumindest nicht realistisch und/oder zielführend ist.

Theoretisch ist anzufügen, dass eine allfällige Änderung des Konkordats nur über einen Mehrheitsbeschluss der teilnehmenden Kantone eingeleitet werden kann. Der Regierungsrat hätte dafür ein Gesuch an den Verwaltungsrat des Konkordats zu richten. Sollte eine Mehrheit der Kantone der Änderung zustimmen und anschliessend diese Änderung auch vom Bundesrat genehmigt werden, könnte sie in Kraft treten. Den nichtzustimmenden Kantonen wäre es möglich, aus dem Konkordat auszutreten.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Verlängerung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlageren und Solen im Kanton Basel-Landschaft vom 29. März 1963 (Konzessionsvertrag; [SGS 381.2](#)) wird mit den Änderungen gemäss Beilage beschlossen.
2. Der Landrat nimmt die «Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags» und deren Unterzeichnung durch die Finanz- und Kirchendirektion und die Schweizer Salinen AG zur Kenntnis.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2018/465: Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse!

Liestal, 23. April 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Konzessionsvertrag in Lex Work Version (GS-Auszug)
- Entwurf Konzessionsvertrag in Lex Work Version (Synopse)
- Konsolidierter Plan des Konzessionsgebiets
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags

Landratsbeschluss

Betreffend Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Verlängerung des Vertrages zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft vom 29. März 1963 (Konzessionsvertrag; [SGS 381.2](#)) wird mit den Änderungen gemäss Beilage beschlossen.
2. Der Landrat nimmt die «Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags» und deren Unterzeichnung durch die Finanz- und Kirchendirektion und die Schweizer Salinen AG zur Kenntnis.
3. Das Postulat 2018/465: Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse! wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: